2° Ded. 476,6

Ad Rel. vom 13. Aug. 1788. c. N. 64.

Carl Friedrich

Von Gottes Gnaden

Markgraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röteln, Badenweiler Lahr, Mahlberg und Kehl ꝛc. ꝛc.

Unsern günstig und gnädigen Gruß, und geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige, Hochwohl- und Wohlgebohrne Edle, Veste, und Hochgelehrte, sonders liebe Herren, auch liebe Besondere!

Die Herren und dieselbe werden sich erinnern, welche angebliche gemeine Beschwerden von des Herren Fürst Bischofs zu Speier Liebden, mittelst des am 14ten December 1787. durch die Reichsdiktatur bekannt wordenen Ansuchens, auf die beigefügte sogenannte „kurze Aktenmäsige Vorstellung ꝛc. sich beziehend, gegen das Kaiserliche und Reichskammergericht und Uns angebracht werden wollen.

Der

An
Die hohe Reichsversammlung zu Regenspurg.

Der Gegenstand des Streits trifft nicht Unser Privatinteresse, und Unser Fürstlicher Fiskus ist hiebey kein handlender Theil. Zwar haben Wir, so bald Uns von Rom, wegen geschehener päbstlicher Vernichtung des Jesuiterordens, die zuverläßige Nachricht zugekommen war, ehe und bevor des Herrn Fürsten und Bischoffen zu Speier Liebden einen Eingriff in einen Theil der Gefälle des Badischen Ettlinger Jesuiterhauses unternahmen, die Fortsetzung der der Administration desselben in- und ausländischen Güter und seines gesammten Einkommens, ohne jemands Widerspruch und mit gutem Willen des damaligen Ettlinger Jesuiten-Personalis veranstaltet, dabey aber auch öffentlich erklärt, daß Wir sämtliches Vermögen und alle Einkünfte dieses Jesuiterhauses bey der Bestimmung belassen und handhaben würden, wozu es gestifftet und bis hieher verwendet worden ist, nemlich zu Lehr- und Prediger-Anstalten, und überhaupt *ad pios usus* vor den katholischen Theil Unserer Unterthanen. Des Herrn Bischoffen Liebden suchten nachher circa temporalia der beiden Badischen ehemaligen Jesuiter-Collegiorum quâ Dioecesanus in den Mitbesitz zu gelangen; als Sie aber den Endzweck nicht erreichen konnten, so entzogen Sie doch etwas dem Ettlinger Jesuiterhause, nemlich die in dem Bißtum Speier liegende Güter und Gefälle, mittelst denen Beständern auferlegten Landesherrlichen Zwangs, haben auch denen Innhabern streng verboten, etwas an die von Uns angeordnete Administration zu liefern. Lange Zeit bemüheten Wir Uns durch freundnachbarliche Vorstellungen und Beantwortung der jenseitigen irrigen Gründen, wodurch jenes factum injustificabile gerechtfertiget werden wollen, eine Nachgiebigkeit in Güte zu bewirken, allein es fruchtete nichts, und sahen Wir Uns endlich, zum Schutz jenes pii corporis, gedrungen, gegen solches Spolium bey einem der Höchsten Reichsgerichten um ein Mandatum S. C. nachzusuchen. Dieses erfolgte bey dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht, welches des Herrn Bischoffen Liebden, deren deklinatorischen Einwendungen ohngeachtet, zur Herausgabe cum fructibus perceptis et percipiendis und in Ersatz der Kosten und Schaden verurtheilte, auch endlich zur Vollstreckung der Obrist-Richterlichen Hülfe, der eingelegten Revision ohnerachtet, ein Mandatum de exequendo S. C. auf das Oberrheinische-Kreißausschreibamt erkannte.

Die

Die Herren und Dieselbe werden in diesem Verfahren nichts, was der Ordnung nicht gemäs ist, finden. Der Herr Gegentheil aber nennet die Güter und Gefälle quæst: eine Kirchen- und Geistliche Sache, worauf Er durch die in diesem processu summariissimo eingelegte Revision Kraft des §phi 124. R. I. N. das Recht erlangt hätte, dieselbige so lang der Badischen Stiftung vorzuenthalten, bis die durch jenen Reichs-Abschied von 1654. erforderte Revisions-Gerichte zu ihrer Würklichkeit gelangen; Und weil das Kayserliche Reichskammergericht das Restitutions-Gesuch der spoliirten Stiftung nicht einsweilen *ad austrægas* verwiesen hat; So sollen hieraus zwey *gravamina Statuum communia* unverkennbar in das Aug fallen.

Wir glauben nicht, daß eine von diesen beiden Beschwerden eine Beantwortung nöthig habe.

Weil jedoch jenseits die Geschichte nicht ganz richtig und vollständig ist vorgetragen worden; so haben Wir nicht unschicklich befunden, denen Herren und denenselben den wahren Vorgang durch beyfolgende Beleuchtung in geflissener Kürze zu entdecken, somit überzeugend darzuthun, daß der von des Herrn Bischoffen zu Speier Liebden, zum unwiederbringlichen Nachtheil der Stiftung beendzweckte Rekurs unstatthaft seye.

Wir halten Uns also versichert, daß das jenseitige Gesuch keinen Beyfall finden, und noch weniger eine Veranlassung zur Behinderung der nun in dem Vollzug der Reichssatzungsmäsigen Execution begriffenen hohen Commission geben werde.

Zu denen Herren und deroselben Einsicht hegen Wir das rechtliche Zutrauen, Dieselbe werden solche Unsere Aufklärung der Sache wahrer Beschaffenheit, an Ihre Höchste und hohe Herren Prinzipalen, auch Obere- und Committenten einzuberichten und dahin sich zu verwenden geneigt seyn, daß auf den Bischöflich Speierischen Rekurs, seiner offenbaren Unstatthaftigkeit halber, ganz und gar nicht reflectirt, sondern der Kayserlichen Obristrichterlichen Erkanntniß der stracke Justiz-Lauf unaufhaltlich gelassen werde.

Wir

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Wir verbleiben übrigens denen Herren und denenselben mit vorzüglicher Wohlmeinung und Achtung wohl zugethan. Karlsruhe, den 17. July 1788.

Derer Herren und Dererselben

freund- und gemeigtwilliger
Carl Friedrich,
Markgraf zu Baden.

Digitized by Google

Beleuchtung

der von

Sr. Hochfürſtl. Gnaden

Herrn Biſchoff zu Speyer

bey der höchſten Reichs-Verſammlung

übergebenen ſogenannten

kurzen Actenmäſigen-Vorſtellung und Beweis

daß

in Sachen

des regierenden

Herrn Marggrafen zu Baden

Hochfürſtl. Durchlaucht

wider

den obenbenannten Herrn Biſchoff

Von dem Kaiſerl. und Reichs-Kammergericht weder die Austrägal-Inſtanz abgeſchnitten, noch auch der eingelegten Reviſion der Effectus ſuſpenſivus habe benommen werden können, u. ſ. w.

Mandati S. C. &c.

Mit Anlagen von
Nr. I. bis XXXVI.

Karlsruhe,
Gedruckt in Macklots Hofbuchdruckerey
1788.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 1.

Veranlaſſung dieſer Schrift.

Es ſeind die in der Beylage unter Nro. I. begriffene Kaiſerliche und Reichskammergerichtliche Erkänntniſſe in rubrizirter Sache, wogegen ſeine Hochfürſtl. Gnaden zu Speier ſich nothgedrungen zu ſeyn verſicheren, die Zahl der Rekurſe an die hohe Reichs-Verſammlung zu vermehren. Nro. 1.

Die angebliche Bewegungsgründe ſind vorgetragen, in dem zu Regensburg diſtribuirten Impreſſo unter der unrichtigen Benennung: Kurze Aktenmäſige-Vorſtellung und geſetzmäſiger Beweiß, daß in dieſer Sache weder die Austrägal-Inſtanz abgeſchnitten, noch auch der eingelegten Reviſion der *Effectus ſuſpenſivus* habe benommen werden können; folglich hiedurch nicht nur Sr. Hochfürſtlichen Gnaden zu Speyer, ſondern auch allen Höchſt- und Hohen Herren Reichsſtänden eine gemeinſame Beſchwerde zugefüget worden ſeye.

Da man auf Marggräflich Badiſcher Seite ſich gänzlich überzeugt haltet, daß bey dieſer Sache in dem Verfahren des Kaiſerl. und Reichs-Kammergerichts, bey Erblickung der wahren Geſchichte, aller Schein einer gemeinen Beſchwerde verſchwindet; So iſt dieſe Schrift dazu geeignet, den unverkennbaren Ungrund des jenſeitigen Vorbildens in das Licht zu ſtellen.

§. 2.

Urſprung des Ettlinger Jeſuiter-Hauſes.

Marggraf Wilhelm zu Baden ſtifftete im Jahr 1663. auf Rath des damaligen Biſchoffen zu Speier Lotharius Friedrich, in der Badiſchen Stadt Ettlingen ein Jeſuiter-Hauß, der dritten Probation genannt, zur Beförderung der

vorgehabten Reformation, (a) und dotirte es theils mit Anweisung auf ältere Badische fromme Stifftungen, und theils mit besonderen Gefällen, welche in folgender Zeit, durch Landesherrliche auch Privatgeschenke und Vermächtnisse vermehrt worden sind.

§. 3.

Die Stifftungs Gefälle wurden bestimmt, vorderist zu Lehr- und Prediger-Anstalten, und

Diese Stifftung hatte zwar vorzüglich die Lehr- und Prediger-Anstalten zum Endzweck, in so weit aber etwas künftig an Einkünfften, nach Unterhaltung des Hauses übrig bleiben würde, erstreckte sie sich auch zu anderen frommen Verwendungen in dem Badischen.

„ Damit alles dieses um so mehr seine Richtigkeit und Vollziehung gewinne; Als wollen und befehlen Wir, auf daß alle dieselbe jährlich von Uns ausgeworfene dem Hauß der dritten Probation vereinigte und einverleibte Einkünfte zu erst und vor allen andern gedachtem Haus gereichet, bezahlt und alle Jahr verzeichnet „ werden, und nachdeme das offtbemelte Hauß völlig wird befriedigt seyn; So sollen gedachte Einkünfte zum Verbrauch und frommen Verwenden, zu welchen sie in Krafft anderer von Uns gemachten Verordnungen bestimmt seyn, getreulich ausgetheilt „ und angewendet werden. “

was übrig bleibt ad pias causas.

§. 4.

(a) In dem Stifftungsbrief drücket sich derselbe auf folgende Art aus: „ Alldieweilen an denen weltlichen Geistlichen, welche „ der Seelensorg abwarten sollten, ein solcher Mangel ist, „ daß in dem ganzen, wiewohlen weiten Umkreiß, mehr „ nicht, als ein einziger Pfarrer gezehlt werde, auch keine „ Hoffnung, diesem so grossen Uebel ein Mittel zu erschaffen, „ durch viele folgende Jahre anscheinen will; Als haben „ Wir zu grösserer Ehre Gottes, Zunahm des Catholischen „ Glaubens, Unserer Unterthanen Heyl und zu Abwendung „ grösserer Uebeln, für nothwendig erachtet, daß Wir mit „ dem Hochwürdigen Pater Johann Paul Oliva, General-„ Vikar der Societät Jesu zu Rom, uns berathschlagten, „ damit Uns erlaubt seyn mögte, in vorgesagter Unserer „ Stadt Ettlingen zu Aufrichtung eines Hauses der dritten „ Probation der Societät, als welches bis hieher in der „ Oberrheinischen Provinz sich nicht befindet, und durch „ deren Fleis und heiligen Geistvollen Eifer, gleichwie wir „ sonst in Fortpflanzung des catholischen Glaubens erfahren „ haben, die unwissende und irrige Seelen zu dem wahren „ Weg und Frömmigkeit zuruckgeführt werden mögen, den „ Anfang zu machen, welches Wir auch mit gutem Willen „ erhalten haben. “

Digitized by Google

§. 4.

Demnächst nahme der Herr Stiffter zur sichern und dauerhafften Administration den landesherrlichen Bedacht, und erlaubte dem Obern dieses Hauses bey Abstattung der Rechnungen gegenwärtig zu seyn, immassen der, in §. 3. abgebrochenen Disposition, in dem Stifftungs-Brief folgendes angehänget ist; „ Zu welchem Ende ordnen und setzen Wir, „ damit der Obere des Hauß der dritten Probation, oder derjeni„ ge, welchen er statt seiner setzen wird, mit denen Bedienten Un„ serer Kammer bey Abstattung der Rechnungen gegenwärtig seyn, „ und die Rechnungen über Einnahm und Ausgab deren obgedach„ ten Güthern der Kirchen St. Martini, des Siegen-Hauses und „ Spitals abnehmen und zusehen sollen, wie das Patrimonium „ Christi sowohl vor sich, als vor andere fromme Verwendungen „ verwaltet und ausgetheilt werde. (b) Und dafern die Wirt„ schafter, Schaffner oder Beamte die Renthen nicht getreulich ver„ walten, oder aber denen Patribus der Sozietät nicht fleisig rei„ chen sollten; So sollen dergleichen saumselige und strafbare „ Wirtschafter und Bediente zum ersten mal ermahnet, und da keine „ Besserung erfolget, nach Gutdünken deren Patrum des Diensts „ beraubt, und andere tauglichere und getreue mit Unserer und „ Unserer

alles nach landesherrlicher Anordnung,

und unter Badischer Administration.

(b) Um in Ansehung dieser und anderer dem Ettlinger Jesuiten-Hauß zugewendete Stifftungen ad pias causas allen fremden Einfluß abzuschneiden, wird in dem Eingang des Stifftungs-Briefs gemeldet: „ Haben Wir mit dem Hochwürdigsten Fürsten Herrn „ Lothario Friderico Bischoffen zu Speier, Unsern „ Freund, unter wessen Diözes die Stadt Ettlingen gele„ gen ist, gehandelt und verglichen, damit mit dessen Wis„ sen und Bewilligung diesem Hauß von denen Geistlichen „ Güthern und anderen in Unserem Fürstenthum liegenden, „ und von vielen Jahren her unnutzbar gestandenen „ piis causis, als von welchen das Schirm-Recht, das „ Jus patronatus und die völlige Macht in alle pias „ causas oder fromme Verwendungen, von mehr als „ hundert Jahren und von unvordenklicher Zeit, oh„ ne einigen Nachtheil und Widersprechen mit voll„ kommenen und befugtem Recht Uns als Stifftern „ zugehöret, also daß Niemand dieses wegen sothaner „ Verordnung, Macht und Stifftung, unter was „ Fürwand es immer seye, anfechten oder umwerfen „ kan, welches Wir bey aller Gelegenheit und Entste„ hungs-Fall zu beschützen, zu erhalten Uns und Un„ seren Erben und Nachkommen dessen Beschirmung „ vorbehalten, vorgesehen werde; So Wir ebenfalls „ zu mehrer und kräftiger Bevestigung erhalten.“ mit Ausschluß des Dioecesani.

„ Unſerer Erben und Nachkommen Verwilligung in deren ſtatt „ geſetzt werden.

Dieſe Stifftung erhielte in der folgenden Zeit, teils durch landesfürſtliche, und teils durch andere von Privat-Perſonen (c) derſelben zugewendete Schenkungen einen Zuwachs, welche insgeſamt nach gleichen Geſetzen ſind behandelt worden.

Geſchichte, nach zu Rom geſchehener Aufhebung des Jeſuiter-ordens, zwiſchen Baden und Speier.

§. 5.

Der regierende Herr Marggraf zu Baden belaſſen ſämtliche Jeſuiter. Gefälle bey ihrer Beſtimmung zum Beſten ihrer katholiſchen Unterthanen, und veranſtalteten die Fortſetzung der Adminiſtration und Uebernahme des Beſitzes,

Nachdeme der ganze Jeſuiter-Orden durch den Pabſt Clemens XIV. im Jahr 1773. aufgehoben worden war, haben des regierenden Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtliche Durchlaucht ſo bald als Sie hievon Nachricht erhalten hatten, den Entſchluß gefaßt, von denen Einkünften des Jeſuiter-Hauſes ſo wenig, als von dem Vermögen des Jeſuiter-Collegii zu Baden, etwas zu Ihrer Fürſtlichen Rent-Kammer zu ziehen, noch ſie als bona vacancia zu betrachten, ſondern dieſelbe bey ihrer Beſtimmung zum Beſten Höchſt Ihro katholiſchen Unterthanen zu belaſſen und zu erhalten, zu dem Ende veranſtalteten Höchſtdieſelbe unverweilt das dienliche, indeme Sie zu Fortſetzung der niemals unterbrochenen Adminiſtration, mittelſt eines unter dem 6ten Septemper 1773. an das Amt Ettlingen erlaſſenen auch ſogleich abgegangenen Befehls, die Vorkehrung haben treffen laſſen, damit Sr. Hochfürſtlichen Gnaden dem Herrn Biſchoffen zu Speier qua Ordinario weder eine Obſignation noch Inventariſation verſtattet werde. (d)

wodurch ſie der dem Herrn Biſchoffen zu Speier zugetrauten Abſicht zuvorgekommen ſind.

§. 6.

Erſt den 13ten nemlichen Monats, als ſchon die Obſignation und Beſitznehmung vorgegangen war, iſt ein vom

9ten

(c) Dahin gehören z. E. die Schenkungen und Stiftungen der Untervogt Meieriſchen Eheleuthe zu Ettlingen von den Jahren 1665. und 1671. Desgleichen einer Amalia verwittibten von Heinrucourt vom Jahr 1687. über Güter und Gefälle, welche in dem Biſtum Speier liegen. Ferner die Schenkungen verſchiedener Güter und Gefällen in dem Gräflich Leyiſchen, auch auswärtiger Kapitalien u. ſ. w.

Nro. II.

(d) S. Beilage unter Nro. II. Hier iſt der Beweiß der landesherrlich-Badiſchen ruhigen Fortſetzung der Adminiſtration, ehe noch Sr. Hochfürſtliche Gnaden zu Speier Ihre Neigung zum Eingriff in die Temporalien in Vollzug zu ſetzen, oder ſich etwas von denen Gefällen in dem Speieriſchen anzumaßen unternahmen.

Digitized by Google

9ten nemlichen Monats datirtes Schreiben von Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Speier eingeloffen, wodurch Sie von der dem Hochfürstlichen Hauß schon vorhin bekannt gewesenen päbstlichen Bulle und von dem Vorhaben zu deren Bekanntmachung Commissarios schicken zu wollen, mit folgendem Beyfügen, Nachricht gaben:

Erst nachher gab der Herr Bischoff zu verstehen, daß er wegen anderweitern Verordnung der Gefälle quæst. an den päbstl. Stuhl Anträge wolle gelangen lassen.

„ Uebrigens aber, so viel die hinkünftige Bestimmung derer zu „ mehrberührten Collegiis“ (nemlich zu Baden und Ettlingen) „ gehörigen Gütern, Renten und Gefällen zu anderweiteren dem „ ehevorigen gleich oder ähnlich anzumessenden frommen und nützlichen Absichten betrifft, halten Wir Uns annoch nähere freundschaftliche Kommunikation mit Euer Liebden bevor, ehe Wir „ desfalls Unsere Anträge an den päbstlichen Stuhl gelangen „ lassen.“ (e)

§. 7.

Da man aber Badischer Seits so wenig dem Stuhl zu Rom als dem Herrn Bischoffen zu Speier einige Disposition, über die ad pias causas bereits bestimmt gewesene Gefälle, einräumen mögen: So erhielten Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speier unter dem nemlichen Dato des Empfangs, folgende Antwort:

Baden verbittet sich diese vorhabende Bischöffliche Einmischung.

„ Uebrigens dörfen Wir verhoffen, Euer Liebden werden nicht „ ungemäs finden, daß Wir Uns nach dem Vorgang anderer „ Reichsstände die Disposition über die zeitliche Güter der suppri„ mirten Collegien zu Ettlingen und Baden, von Landes Herrschafts „ wegen, um so mehr zueignen, als Wir Unsers Orts nicht ge„ sonnen sind, von sothanen Gütern und Habseeligkeiten das „ mindeste zu Unserm Camerali zu ziehen, sondern solche ad pias caus„ las in Unsern katholischen Staaten zu verwenden gedenken ꝛc.“ (f) Zu gleicher Zeit haben des Herrn Marggrafen Hochfürstliche Durchlaucht Dero Geheimen Rath Krieg (einem ehemaligen Baden-Badischen Diener) den Auftrag gegeben, der Speierischen wiederholten Verkündung der päbstlichen Bulle beyzuwohnen, und in Höchstdero Nahmen von Landes Herrschafts wegen das nöthige vorzunehmen. (g)

§. 8.

(e) Beilage unter Nro III. Nro. III.

(f) Beilage Nro. IV. Nro. IV.

(g) S. Beilage V. Nro. V.

Digitized by Google

§. 8.

und übertraget die Administration der Temporalien dem Ettlinger Spital-Verwalter.

Ferner haben des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchl. durch ein Dekret vom 14ten gedachten Monats September den Spitalverwalter Prinz zum weltlichen Administrator der sämtlichen in- und ausländischen Ettlinger Jesuiten-Gefällen angestellt, dessen Verpflichtung, auch die Obsignation der dem Collegio zustehenden Sachen und Scripturen durch das Amt Ettlingen veranstaltet. (h) Die Bekanntmachung in dem Collegio zu Ettlingen und die Obsignation geschahe den 14ten und 15ten solchen Monats ohne mindesten Widerspruch, auch wurde denen Speierischen wie anderen ausländischen Kloster-Güter-Besitzern, und denen die Gefälle zu geben haben, durch expresse Botten die Weisung erteilet, daß sie solche künftig an niemand anders, als an den angeordneten Administrator Prinz einliefern sollen. (i)

Auf den hierüber von dem Amt Ettlingen erstatteten Bericht wurde demselben den 20ten September weiters befohlen, die dem Jesuiter-Hauß zustehende noch unobsignirt gebliebene Fahrnißstücke und Geräthschafften in eine Consignation zu bringen; (k).

Dieses

Nro. VI. (h) S. Beilage VI.

(i) Den 13ten September 1773. wurden die Ettlinger Ex-Jesuiten durch ein Schreiben von Bruchsal beditten, sich mit kleikalischer Kleidung zu versehen. Gleichwie aber dieselbige über die Gefälle nichts mehr disponiren konnten, „ weil, (wie in dem §. 1. der Speierischen kurzen Aktenmäßigen Vorstellung bemerkt werden wollen) “ nach der päbstlichen Anordnung, von wegen und im Nahmen dieser ehemaligen Ordensleuten, keine Güter, Renten, Gefälle und anders dergleichen mehr besessen, genutzt, und bezogen werden sollen“ eigentlich aber weil Baden nicht von wegen und im Nahmen dieser ehemaligen Ordensleute, sondern aus andern guten Gründen die Administration bereits fortgesetzt hatte; so besorgte der Badische Administrator die neue Kleidung, wie auch ohne jene Speirische Erinnerung geschehen seyn würde.

Nro. VII. VIII. Nro. IX. S. Beilage VII. VIII. Die gleichzeitige Bekanntmachung solcher Administrations-Anordnung an die ausländische Pachter und Rebleute, bestätiget die Beilage IX.

Nro. X. (k) S. Beilage Nro. X.

Dieſes alles geſchahe vorher, ehe Se. Hochfürſtl. Gnaden zu Speier, zu Folge der Beilagen, der ſogenannten Aktenmäſigen Vorſtellung unter Ziffer 2. 3. und 4. unter dem 20ten September 1773. zu Bruchſal, Heinfeld und Odesheim die Badiſche ordnungsmäſige Fortſezzung der Adminiſtration eingriffen, in der Abſicht, daß wann es bey der Abſendung eines Speieriſchen Commiſſarii nach Ettlingen nicht gelingen ſollte den Mitbeſiz der Temporalien zu erlangen, doch wenigſtens die in dem Speieriſchen liegende Güter und Gefälle von dem Ettlinger Jeſuiter-Hauß abgeriſſen, und denen Badiſchen katholiſchen Unterthanen, durch ſolche biſchöffliche Schmälerung der milden Stifftung entzogen würden. Baden wußte von dieſem Verſuch nichts.

§. 9.

Nicht einmal in dem weitern Anſchreiben vom 23ten gedachten Monats meldeten Se. Hochfürſtl. Gnaden etwas von ſolcher in denen Reichsgeſetzen verpönten eigenmächtigen Pfandung und vermeinten Beſiz-Entſezung. (1) Durch jenes Schreiben haben der Herr Biſchoff nur die vorhabende Abordnung eines Commiſſarii in der Perſon des Geheimen Raths und Weyh-Biſchoffs Seelmann zur Anordnung circa ſpiritualia, und zur vorhabenden Einmiſchung in die Temporalia, nicht aber das der Biſchöfflichen Verkündung der päbſtlichen Bulle vorhergegangene Spolium zu verſtehen gegeben, und in Anſehung der Temporalien auf die Badiſche deutliche Erklärung vom 13ten Sept. (S. Beilab Nro. IV.) folgende unerwartete Aeuſſerung angehängt:

Fruchtloſe Biſchöfliche Speieriſche Verſuche in den Mit-Beſiz der Temporalien zu kommen.

„ Was aber die Diſpoſition über die zeitliche Güter der in die „ Suppreſſion verfallen ſollenden (m) zwey Collegien Baden und „ Ettlingen betrifft, hierüber ſind Wir von der Geſinnung weit „ entfernt, einigermaſſen jene Rechten zu beeinträchtigen, „ die Euer Liebden als Landes-Schutz- und Schrim-Herrn „ Dero Catholiſchen Unterthanen in Wahrheit zuſtehen.

Wir

(1) S. Beilage Nro. XI. Nro. XI.

(m) Nach dieſer Sprache ſcheinet, daß nach der ſpeieriſchen Meinung den 20ten Sept. 1773. als die verſuchte Depoſſedirung geſchehen iſt, (S. §. 8.) der Jeſuiter-Orden durch den Stuhl zu Rom noch nicht ſeye ſupprimirt geweſen, ſondern deſſen Suppreſſion erſt noch zu Ettlingen den 2ten October, und zwar durch Speier geſchehen ſollen. Dieſemnach hat dann der Herr Biſchoff den 20ten Sept. 1773. an denen Ettlinger Jeſuiten, denen er und ſeine Vorfahrer niemalen etwas zu befehlen hatte, und an dem Jeſuiter Hauß ein vorſetzliches Spolium begangen.

Digitized by Google

„ Wir finden Uns vielmehr verpflichtet, jenes huldreiche Abste-
„ hen, die in der Frage ſeyende Güther und Habſeeligkeiten in Dero
„ catholiſchen Staaten lediglich ad cauſas pias zu verwenden, nicht
„ nur vollkommen zu begnehmigen (n) ſondern von Biſchöflichen
„ Amtswegen ſomit zu befördern, daß hierunter die Gottſeelige
„ Zwecke, welche die nunmehr in Gott ruhende Stiffterc urſprüng-
„ lich bezielet haben, ſo viel als nur immer nach Umſtänden thun-
„ lich iſt, noch erreicht werden, und eben deswegen ſehen Wir auch
„ von Zeit zu Zeit der gefälligen Communication eben ſo ſehnlich
„ als gerecht entgegen, daraus Wir Dero gutbefundenes Vor-
„ haben über die Verwendungsart beſagter Güter noch näher ent-
„ nehmen können.

„ Immittelſt iſt eine jede Kirchenſache ſchon ihrer Natur nach
„ und vorderſamſt nach Unſerer teutſchen Reichs- und Kirchenver-
„ faſſung, ſo geartet, daß hievon das Eigenthum keinem andern,
„ als der Kirche ſelbſt zuſtehet. Euer Liebden werden dahero nicht
„ ungleich finden, wann Wir im Namen der katholiſchen Kirche
„ und reſpective deſſen allgemeinen Oberhaupts durch Un-
„ ſern Commiſſarium unter der bereits vorausgegangnen Verſiche-
„ rung, in Gefolg dieſer Eigenthums-Rechten, den Beſitz quä-
„ ſtionirter Habſchaften ergreiffen, fort ſolche in ſo weit es thunlich,
„ unter Unſer biſchöfliches Siegel ſetzen und Uns hiernächſt von
„ denen bisherigen Vorſtehern beyder Collegien ein vollſtändiges
„ Verzeichnus ihres Vermögens-Stands einbefördern laſſen ꝛc.“

§. 10.

Der Innhalt dieſer Forderung und die ſonderbare Wendung des Vortrags, hatte auf Badiſcher Seite die natürliche Folge, daß man die vermeinte Belehrung von dem Eigenthums-Recht der katholiſchen Kirche und deſſen ſie repräſentirenden allgemeinen Oberhaupts, und was dieſem anhängig ſeyn ſolle, nicht verdanken können, ſondern den Entſchlus faßte, quoad temporalia dem Herrn Biſchoffen weder das Recht nomine Eccleſiæ ſeu Papæ von denen Jeſuiter-Gütern, Beſitz zu nehmen, noch das Jus obſignandi, noch das Jus inventariſandi einzugeſtehen, noch zu geſtatten, dagegen die bereits angeordnete Adminiſtration in ihrem Beſitz-Stand zu ſchützen.

§. 11.

Weiterer Speieriſcher Bericht.

Hierauf erſchien der Biſchöffliche Commiſſarius Herr Weyh, Biſchoff Seelmann den 1ſten October 1773. in Karlsruhe,

(n) Wann es eine neue landsherrliche Stifftung wäre; ſo würde es doch dieſer Hochſtift Speieriſchen Begnehmigung nicht bedürfen.

Karlsruhe, deme man in Conferentia allen Vorschub bey seiner Verrichtung quoad spiritualia zusicherte, quoad temporalia hingegen rund heraus erklärte, daß diesfalls dem Ansinnen seines Herrn Kommittenten schlechterdings nicht könne gewillfahret werden. sich in den Mit-Besitz der Temporalien zu setzen,

Da man aber vernommen, daß Se. Hochfürstliche Gnaden denen Beständern, der in dem Bißtum liegenden Güter und Gefällen, verboten habe, dem von des Herrn Marggrafen von Baden Hochfürstl. Durchl. zur Kontinuation der Administration angeordneten Schaffner in Zukunft etwas zu liefern noch dessen Weissungen zu befolgen: So verlangten die Badische Commissarii von dem jenseitigen, die Erläuterung: Ob und warum Speier von denen dem Ettlinger Jesuiten-Hauß gehörigen Deitesheimer und Heinfelder Gütern, Besitz ergreifen lassen? Der Herr Weyh-Bischoff versicherte, daß er über diesen Gegenstand nicht instruirt seye, derselbe auch in sein Amt nicht einschlage.

§. 12.

Den andern Tag verfügte sich Herr Weyh-Bischoff mit dem diesseitigen Badischen Commissario Herrn Geheimenrath Krieg nach Ettlingen, wo er gegen die gewesene Jesuiten erklärte, daß er nach Anleitung der päbstlichen Bulle auch von denen Temporalien des Collegii Namens des römischen Stuhls Besitz ergreifen sollte; immassen dann ohnehin denen Bischöffen nach der Kirchenverfassung die Anordnung und Disposition über derley vacante Kirchengüter zukomme.

Gleichwie er aber von der weltlichen Seite daran gehindert würde, so wollte er unter Bezug auf seine bey gestriger Conferenz bemerkte Gründe, dem hohen Ordinariat seine Befugnisse vorbehalten haben. So lautet wörtlich der Bericht des Badischen Commissarii, in des Herrn Weyh-Bischoffen privat Protokoll aber hat derselbe seinen Abstand anderst gefasset. (o) Uebrigens bestätigte, der aber gänzlich mißlinget.

(o) So wohl von dem Bericht des Badischen Herrn Commissarii als von dem Protokoll des Bischöfflich Speierischen Herrn Commissarii befinden sich Auszüge unter denen Beylagen sub Nris. XII. & XIII. No. XII. & XIII.

Zu Baden erklärte sich der Herr Weyh-Bischoff noch kürzer. S. Beylage sub Nro. XIV. No. XIV.

tigte der Herr Weyh-Bischoff die in denen Jesuiter-Kirchen üblich gewesene öffentliche Andachtsübungen. (p)

§. 13.

Baden erhält sich in seinem Besitzstande, und besorgt die der Stiftung gemäße Ausgaben.

Inzwischen kontinuirten die gewöhnliche Ausgaben von denen Gefällen des Jesuiter-Hauses, welche der Administrator Prinz zu besorgen hatte, und die sich durch einige Pensionen der Exjesuiten vermehrten, denen man die nöthige Alimentation nicht entziehen können. Es war also kein vernünftiger Grund vorhanden, die zu dem nicht aufgehobenen Fundo gehörige, in dem Bißtum Speier liegende Gefälle von der Administration zu trennen oder dieselbe aus ihrem Besitzstand sezzen zu lassen. (q) Wäre der Fundus noch so reich, als ihn Speier mahlet: so würde er zur Befriedigung der Nothleidenden nicht zureichen. (§. 3.)

Speier trachtet die Ausgaben des Fundi zu vermehren,

Diese Gefälle waren nun um so unentbehrlicher, daselbst Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speier, auf die von des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchl. Ihnen gegebene Nachricht von

---

(p.) Ettlingen und Baden seind nunmehr, so viel bewußt, die einzige Orte im teutschen Reich, wo noch bis den heutigen Tag alle Jesuiter-Feste gefeiert werden.

(q.) Nur allein die Weingefälle zu Bruchsal, Deltesheim und Heinfeld belaufen sich nach einem 9 jährigen Radice jährlich auf 13 Fuder 8 Ohm, deren Betrag das Fuder eins in das andre gerechnet ad 60 fl. sich über 800 fl. erstreckt. Ohne die aus dem Jesuiter-Fundo hergestellte und erhaltene Gebäude, besitzt das Jesuiter-Hauß zu Ettlingen an Reben:

Zu Bruchsal nebst 4. Morgen Wiesen und einer Behausung, die vom Wingertsmann bewohnt wird.	8. Morgen.
Zu Deltesheim nebst 3 Morgen Aecker zu Forst, welche um 1. Ohm Wein verlehnt gewesen. . . .	$4\frac{1}{4}$ Morgen.
Zu Heinfelden, nebst 1. Morgen Wiesen und Haus mit Keller und Kelter.	10. Morgen.
in Summa —:.	$22\frac{1}{4}$. Morgen.

Der Ertrag ist also gar gering; da der Morgen auf ungefehr 6 Ohm berechnet ist. Hat Speier schlecht Wirthschaften lassen und unnöthige Kosten angewendet, so ist zu considerirn, daß der Herr Bischoff in die fructus percipiendos ist kondemnirt worden, auch Er alle Kösten und Schäden der armen Stifftung zu ersetzen hat, welche nicht auf den Badischen Protektorem fallen, noch ihme zur last bleiben können.

Digitized by Google

von verſchiedenen Anſtalten und Aufwand, (r) in der ertheilten Antwort noch einen ſtärkern Koſten, z. E. vor den Pfarrer zu Schöllbronn und zu Unterhaltung eines Directoris (s) vor nöthig halten wollte, wogegen aber eines teils die Unhinlänglichkeit des fundi vorgehalten wurde (t) ſo wie andernteils Baden zu keiner Zeit, wegen der in dem Speirischen liegenden Güter des Ettlinger Stiffts-Hauſes unterlaſſen hat, die Scheingründe der biſchöfflichen Prätenſion zu widerlegen.

§. 14.

Obengedachtermaſſen hatte Baden noch gar keine ſichere Nachricht von dem Biſchöfflich-Speieriſchen Verbott, daß die Beſtänder der im Speieriſchen liegenden Güter nichts an den von Baden angeordneten, verpflichteten Schaffner der Gefälle des Ettlinger Jeſuiten-Hauſes ſollen verabfolgen laſſen, auch wollte der zur Ergreiffung des Mitbeſitzes von ſämtlichen Ettlinger Jeſuiter-Gütern- und Gefällen (wozu auch die im Speieriſchen liegende gehören,) den 2ten Octobris 1773. in Ettlingen mit einer Abſchrifft von der päbſtlichen Aufhebungs-Bulle erſchienene Speieriſche Herr Weyh-Biſchoff von jenem Vorgang nichts wiſſen (§. 11.) dieſes veranlaßte eine den 11ten October 1773. geſchehene ſchriftliche Anfrage. (u.) Und weil der Speieriſche Herr Commiſſarius, als er die Abſicht circa temporalia in den Beſitz zu gelangen, vereitelt ſahe, ſich mit unnöthigen Verwahrungen behalfe: (§. 11.) ſo veranlaßte dieſes Verhalten, daß des Herrn Marggrafen Hochfürſtl. Durchlt. den 18ten November nemlichen Jahrs weiters dahin gegen den Herrn Biſchoff Sich erklärten.

kontinuirt aber den Beſchlag auf die im Bißtum liegende Gefälle, ohne ſich zu erklären.

„ Wir haben die berichtliche Anzeige erhalten, daß Euer Liebden „ zu Publicirung der Aufhebungs-Bulle nach Ettlingen und Ba„ den abgeordnet geweſene Commiſſarius in dem an Unſern Com„ miſſarium erſt ex poſt mitgeteilten Protokoll die gedoppelte Erklä„ rung

(r) Beilage ſub No. XV. Nro. XV.

(ſ) Beilage ſub No. XVI. Nro. XVI.

(t) Beilage ſub No. XVII. Nro. XVII.

(u) Beilage No. XVIII. Von den Beilagen des Gegneriſchen Impreſſi unter Ziſer 1. — 4. hat Baden erſt durch die zu Wetzlar eingekommene Speieriſche Exceptions-Schrift Wiſſenſchaft erlangt. Nro. XVIII.

„ rung von sich kommen lassen, daß bey Publikation der Bulle die „ Zulassung Unsers Commissarii nur allein honoris causa geschehen „ seye, und daß man Deroseits sich berechtigt halte, die Disposition „ über die zeitliche Güter der Jesuiten sich zuzueignen, wenigstens „ bey denen dagegen in den Weg gelegten Hindernissen und bey der „ von Uns privative unternommenen Disposition über geistliche Gü„ ter, weder für jezo noch für künftige Fälle auf eine Einwilligung „ des Speierischen Ordinariats geschlossen werden solle. Ob Uns „ nun schon dieser leztere Vorbehalt ganz gleichgültig ist; so ist „ Uns jedoch die weitere Aeusserung Euer Liebden Commissarii so „ beschaffen vorgekommen, daß Wir dagegen Unsere Landesherrliche „ Jura, krafft welcher Wir dergleichen Actus ohne Beiseyn eines diß„ ortigen Commissarii so wenig, als eine Einmischung des Ordina„ riats in die Administration derer Temporalium des aufgehobenen „ Jesuiter-Ordens, wobei Wir Uns ohnehin willfähriger, als an„ dere Landes-Herren erzeigt haben, zu keiner Zeit zugeben wer„ den, auf das Beste, auf den Fall, wie hiemit geschiehet, verwah„ ren, wann Euer Liebden hierunter die dortige Unbesugsame nicht „ selbst, wie Wir, jedoch verhoffen, erkennen sollten. “

§. 15.

Schwache Speierische Gründe.

In der Antwort vom 26sten November 1773. meinten Se. Hochfürstliche Gnaden die Güter quæstionis gar wohl besitzen zu können, indeme sie zu einer Zeit, wo die Jesuiter sogar noch nicht in Bruchsal existirt haben, von speierischen Unterthanen an das auswärtige Jesuiter-Collegium zu Ettlingen gekommen seyen. (v) Deme aber beigefügt wurde:

„ Zu dem stehen geistliche Güter unter dem Eigentum der Kirche „ und Bischöffe, welche nach den wesentlichen Erfordernissen ihres „ Amts und durch die im deutschen Reich angenommene Kirchen„ Gesetze, die oberste Pfleger solcher Güter (w) sind, tragen von „ daher die heilige und ganz unverbrüchliche Pflicht, (x) hierüber „ sichere und nach Umständen der Verfassung ihrer Bißtümer an„ gemessene Verfügungen zu machen ꝛc. “

Im

Nro. XIX.

(v) Beilage Nro. XIX. Wann es darauf ankommen sollte, ob zur Zeit der Stiftung quæst. schon Jesuiter in dem Speierischen gewesen sind, und ob die Stiftung von speierischen Unterthanen geschehen? so könnte man antworten, daß lange vorher ein Jesuiter-Collegium in Speier gewesen seye, aus deme das Collegium zu Baden schon 31. Jahr vor Errichtung des Ettlinger Jesuiter-Hauses tertiæ probationis gepflanzt worden ist, und daß die Stiffter der liegenden Güter in dem Speierischen Badische Bediente und Unterthanen gewesen seyen.

(w) Nemlich Jesuiter-Güter, wovon hier die Frage ist.

(x) Diese Güter, der Absicht des Stiffters zuwieder, mit Unrecht dem Ettlinger Jesuiter-Hauß zu entziehen, und willkührlich vor nicht Badische Unterthanen darüber zu disponiren, ist keine Bischöfflichs Pflicht.

Digitized by Google

Im Schluß wird gesetzt:

„ Euer Liebden werden es daher gar nicht ungleich bemerken, „ wann Wir bewähren, daß Wir mit einiger Rücksicht auf die be„ reits vorgetrettene Beispiele anderer Reichs-Fürsten und zwar „ mindermächtigen Reichs-Städten (z) Unsere landesherrliche „ Rechte (aa) wenigstens zur Aufrechthaltung Unserer Bischöfflichen „ Verfügungen zu gebrauchen wissen. (bb)

§. 16.

Speier geht auf die Rechte zurück, welche die Bischöffe vor dem westphälischen Frieden sollen gehabt haben,

und meinet eine authentische Auslegung des §. 47. Art. V. I. P. W. seie erforderlich, in Ansehung der Jesuiter-Güter, die post annum normalem gestiftet worden.

Baden machte weitere Vorstellungen, und bezoge sich auf §. 47. Articul. V. Instr. Pac. W. (cc) Speier aber bemühete sich dagegen in der Antwort von dem 13ten Jenner 1774. die Rechte, welche die Bischöffe vor dem westphälischen Frieden über derley Güter gehabt haben sollen, zu demonstriren, mit der Versicherung, daß das Gesetz des westphälischen Friedens auf die spätere Stifftungen nicht anwendbar seie, allenfalls eine authentische Erklärung bey dem Höchsten Reichs-Richter oder auch selbst bey der allgemeinen Reichsversammlung, Speier sich gefallen lassen könne, zumalen viele ähnliche Vorgänge gegenwärtig bei anderen Reichsständen sich finden, von welchen gleichwolen eben wenig zu vermuten komme, daß sie einer offenbaren Reichs-Satzung durch ihr Unternemen haben zu wider handeln wollen. (dd)

§. 17.

Baden widerlegt die Speierische Prätension,

Alle diese Ausflüchte beantwortete Baden umständlich durch ein Schreiben vom 17ten Februar, 1774. wovon der Schluß wörtlich lautet:

„ Kommt

(z) Allen welche in gleicher Art die Jesuiter-Güter als bona vacantia behandelt haben, ist es eben so, wie Sr. Fürstlichen Gnaden zu Speier bei dem Kammer-Gericht, mißlungen.

(aa) Bald will das Spolium mit landesherrlichen Rechten, und bald mit Bischöfflichen treuen Pflichten bemäntelt werden.

(bb) Hier ist eine landesherrliche Drohung, wogegen kein Austrägal, sondern nur ein Reichs-Gericht zu Erhaltung des Friedens mit oberrichterlichen Gebots-Briefen helfen kann.

(cc) S. Beilage Nro. XX. Nro. XX.

(dd) S. Beilage sub Nro. XXI. Nro. XXI.

Digitized by Google

„ Kommt es Euer Liebden nicht zu, als Landesherrn et vi juris „ fisci, ſo kann es Denenſelben noch weniger als Biſchoffen und „ Dioeceſano zu ſtehen, in welcher hohen Würde Dieſelbe, auſſer de„ nen Landen, wo Dero geiſtliche Jurisdiktion ſuſpendirt iſt, keine „ aliena Territoria kennen, ſondern die Fundationes in ſua integritate „ beiſammen halten und denjenigen Orten und Landen ſolche zu gut „ kommen laſſen müſſen, wohin ſie die erſte Stifftung weiſet. Am „ allerwenigſten werden Euer Liebden jemalen den Schritt rechtfertt„ gen, da Dieſelbe Unſeren Stifftungen jene Beſitzungen via facti „ entziehen und vorenthalten, die ſolche ſeit deren Erwerbung ohn„ unterbrochen ruhig beſeſſen und genoſſen haben.

„ Wir könnten Uns desfalls auf andere einſichtsvolle geiſtliche „ Fürſten beruffen, welche dieſe Grundſätze in voller Maſe anerkannt „ haben, und noch anerkennen; Wir würden aber Euer Liebden „ eigenen Einſichten viel zu wenig zutrauen, wann Wir ſolche zum „ Beiſpiel namhafft machen wollten. Wir erſuchen daher Euer Lieb„ den ohne weitere Umſchweiffe, Dieſelbe belieben wollen, den auf „ gedachte Güter gelegten Beſchlag vorderſamſt aufzuheben, und die „ bereits erhobene Einkünfte denen von Uns ernannten Verwaltern „ derer Jeſuiten-Güter, zu deren Adminiſtration ungeſäumt verab- und beſtehet „ folgen zu laſſen, ſomit Uns der unangenehmen Nothwendigkeit zu auf der Ver- „ überheben, daß Wir nicht zu Unſerm beſondern Leidweſen, das abfolgung der „ richterliche Amt anzugehen und zu Herſtellung des ſpoliative ent- vorgenthalten- „ zogenen Beſitzes rechtliche Hülfe zu ſuchen, Uns bemüſſigt finden den Gefälle. „ mögen. “ (ee)

Ferner ſchreiben des Herrn Marggrafen Hochfürſtliche Durchlaucht den 3ten Julius 1775.

Die Antwort „ So ſehr Wir gehoffet, es würden diejenige Gründe, welche erinnert Ba- „ Euer Liebden Wir zur Herausgabe der bis hieher vorenthaltenen den, „ zu dem geweſenen Ettlinger Jeſuiten-Collegio gehörigen Güter „ unterm 17ten Februar 1774. zu überſchreiben die Ehre gehabt ha„ ben, Dieſelbe auf mildere Geſinnungen zurückführen; So wenig „ hat jedoch der Erfolg dieſer Unſerer Hoffnung entſprochen, da Wir „ bis daher eine weitere Rückäuſſerung hierauf nicht erhalten haben. „ Euer Liebden erlauben demnach, daß Wir unter gänzlicher Wie„ holung des Innhalts obgedacht Unſers Erlaſſes die darinn anver„ langte anderweite Entſchlieſſung hiermit in Erinnerung bringen.

unter der Be- „ Wir werden dadurch der Uns äuſſerſt unangenehmen Einſchla- drohung mit „ gung des Wegs der in vorliegendem Fall ſelbſt in Sachen Euer dem Höchſten „ Liebden gegen die Stadt Speier, weiters der Stadt Cölln und in Reichs-Ge- „ Sachen Oranien erſchienenen günſtigen obriſtrichterlichen Hülfe ent- richt. „ hoben werden ꝛc. ꝛc. “ (ff)

§. 18.

(ee) Beilage Nro. XXII.

Nro. XXIII. (ff) S. Beilage Nro. XXIII. Speier fande vor gut, in ſeiner unrichtigen kurzen aktenmäſigen Vorſtellung ꝛc. durch die Beilage Ziffer 5.

§. 18.

Speier verzögerte die Antwort.

Speier verzögerte gleichwolen die schlüßliche Erklärung. Des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchlaucht gaben sich inzwischen alle mögliche Mühe dem seinem Verfall nahe gestandenen katholischen Schulwesen aufzuhelfen; Bei der wahrgenommenen Unhinlänglichkeit der Stadt Badischen und Ettlinger vormaligen Jesuiter-Gefällen wollten Höchstdieselbe aus eigenen Mitteln vor Badische Alumnos in dem Bischöflichen Seminario zu Bruchsal, in der Absicht geschickte Weltgeistliche zu ziehen, eine Abgabe von jährlichen vierhundert Gulden, verwenden aber auch dieses wurde erschwehret und dagegen in einem Erlaß vom 26ten Novembr. 1777. unerwartete Konditionen vorgeschrieben, welches die unter denen Beilagen befindliche Ruckschreiben d.d. 26. Jenner 1778. veranlaßte. (gr.)

Endlich erfolgte im Jahr 1778. die Speierische Schluß-Erklärung, den Beschlag auf die Gefälle quæst. nicht aufheben zu wollen.

Und erst hierauf erfolgte die Bischöflich widrige Final-Erklärung d.d. 25ten Februar 1778. Tenoris:

„ Uebrigens aber, und auf jenes was Dieselbe in Betreff der Zu„ rückgabe der in Unserem Hochstifft gelegenen Güter des ehemali„ gen Jesuiter-Hauß zu Ettlingen anzuregen blieben, nicht bergen „ mögen, daß Wir um Euer Liebden mit weitwendigen Gegen-Vor„ stellungen nicht überlästig zu fallen, Uns lediglich auf jene Er„ klärungen beziehen, die Denenselben Wir wiederhohltermassen vor„ zulegen die Ehre hatten.

§. 19.

Ungrund des jenseits angerühmten ersten Besitzes.

Aus vorstehender wahren Actenmäsigen Geschichte ergiebt sich der Ungrund von dem jenseits angerühmten ruhigen sechsjährigen Besitzstand, und von dem Vorbilden, daß Baden den 20sten Septbr. 1773. nicht in dem Besitz der Güter, Renten und Gefällen quæst. gewesen, als Se. Fürstl. Gnaden zu Speier 12. Täge vor der von Ihnen wiederholten

---

den Ebenunger Fall gegen Baden zu allegiren, der des Herrn Bischoffen Grundsätzen de jure fisci und von erledigtem Besitz just entgegen ist. Hieher gehören die übrige reichskündige weitere Fälle, wodurch die Speierische ähnliche Grundsätze von oberstrichterlichen Amtswegen, sind verworfen worden, die man vor überflüssig hält, hier anzuführen.

(gg.) S. No. XXIV. Dieses unwillfährige bischöfliche Benehmen veranlaßte des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchlaucht daß Sie die bestimmte jährliche vierhundert Gulden, vor die auf catholischen Universitäten studirende Badische katholische Unterthanen stifteten; so wie Sie auch, aus gleicher landesväterlicher Milde, den 15ten Juny 1778. ebenfalls aus eigenen Mitteln, dem Staab Reichenbach ein Kapital von dreihundert Gulden, als einen Beitrag zu deninächstiger Errichtung einer eigenen durch die bischöfliche Vorenthaltung der Ge- Nro. XXIV.

und Beweiß des bischöffl. chen Spolii gegen ein nicht aufgehobenes pium Corpus

holten Publikation der päbstlichen Aufhebungs = Bulle und bei dieser Gelegenheit vergebens gesuchten Teil = Nahme an der Badischen Ordnungsmäßig fortgesezten so mit nie vacant gewesenen Administration der in = und ausländischen (hh.) Ettlinger Stiftungs = Güter und Gefällen, vor gut befanden, eine angeblich provisorische = aber würklich in denen Reichsgesetzen verpönte Verkümmerung und mit landesherrlichem Zwang unterstüzte Spolium, gegen ein in dem Speierischen Kirchen = Sprengel liegendes Badisches pium Corpus, gegen den fundum, vorzunehmen woraus denen Ordensleuten der gewesenen Jesuiter, die Alimenten zu verschaffen, und die Kirchen = und Schul = Lehrer zu salariren, auch andere ad pios usus fortgedauerte Ausgaben zu bestreiten sind. Diesen nicht zu rechtfertigenden eigenmächtigen Arrest, nennt der hohe Gegentheil, bald ein vor die Austräge gehöriges simples spolium, und bald eine Bischöfliche pflichtmäßige Handlung.

§. 20.

Historia Processus.

Des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürstl. Durchl. bliebe also kein anders Mittel übrig, als den längst angekündeten rechtlichen Weg einzuschlagen, nemlich gegen das von Sr. Bischöflichen Gnaden zu Speier begangene, und mit landesherrlicher Macht unterstüzt werden wollende spolium die Obristrichterliche Hülfe zu imploriren. Dieses geschahe, und von dem Kaiserlichen und Reichs = Kammergericht wurde im Jahr 1779. ein Mandatum S. C. erkannt, wogegen von Speier nach langer Verzögerung endlich auf die Austrägal = Instanz provociret, und zu dem Ende Exceptiones fori declinatoriæ opponiret wurden. (ii.)

§. 21.

Niemalen hat der hohe Gegentheil während der lange Zeit über diesen Gegenstand geführten Korrespondenz einen Austrag

---

fälle quæst. erschwehrt werdenden Seelsorge zu schenken geruhet haben, der einsweilen bis jene Behindrung durch die Execution des des Urtheils gehoben wird, auf Zinße gelegt worden ist.

(hh.) Andere Landesherren machten keinen Anstand die in ihren Landen gelegene Ettlinger Jesuiter = Güter und Gefälle verabfolgen zu lassen.

(ii) Wann je einem Austrägal = Gerichte die Erkänntniß über dergleichen Dinge zustehen könnte; so hätte der hohe Gegentheil gegen die ihme verweigerte Besitznehmung zu Ettlingen und Baden, ad austrægas provociren sollen. Es wird sich aber unten finden, daß Speier selbst den Austrägal = Weg nicht schicklich befunden hat.

Digitized by Google

Austrag verlangt, vielmehr erklärt, daß er es der Höchstrichterlichen Erkänntnis überlassen könne, auch in einem ähnlichen Fall, zwischen ihme und der Stadt Speier oder vielmehr dem dortigen hohen Domkapitul als Stiffter des dortigen Jesuiter-Collegii zu Speier, welcher vor dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath anhängig wurde, traute er nicht, auf die Austrägal-Instanz sich zu beziehen, muste aber sich gefallen lassen, daß die nehmliche Bischöffliche Prätensionen, die derselbe gegen Baden etabliren wollen, durch Oberstrichterliche Erkänntnis verworfen, und der Herr Bischoff zur Herausgabe des denen Speierischen Schulen von denen Jesuiter-Gütern entzogenen kondemnirt worden. (kk)

In einem ähnlichen Fall gegen die Stadt Speier hat der Herr Bischoff die Jurisdiktion des Kaiserlichen und Reichs-Hofraths anerkannt,

§. 22.

von welchem alle nemliche Forderungen, welche derselbe nachher gegen Baden aufstellte, als unstatthaft sind verworfen worden.

(kk) In dem Jahr 1773. nach aufgebobenem Jesuiter-Orden nahm die Reichs-Stadt Speier eine in ihrem Gebiet gelegene Wiese nebst einem Gemüß- und Obstgarten als herrnlose und schoßbare Güter in Besitz. Der Gegentheil bewürkte dagegen den 27ten Jenner 1774. ein Kaiserliches Rescript an den Stadt-Magistrat zur Herausgabe der befragten Güter nebst der erhobenen Nutzung mit der Erklärung, daß die von denen ehemaligen Jesuiter-Collegiis in Besitz gehabte Güter und Grundstücke, nach Aufhebung dieses Ordens keinesweges pro vacantibus zu achten seyen, und Kaiserliche Majestät nicht geschehen lassen könnten, daß unter diesem ganz irrigen Vorwand, solche dem vorhin daraus unterhaltenen catholischen Schul- und Predigtwesen entzogen würden. (S. Beilage XXV.)

Reichs-Hofräthliche Entscheidung in einem ähnlichen Fall gegen die Reichs-Stadt Speier vor den Herrn Bischoff und

Nro. XXV.

Der Magistrat zu Speier brachte dagegen die Vorstellung ein, er wäre zwar nunmehro belehret, daß die Güter quæstionis pro vacantibus nicht geachtet werden könnten, er fände jedoch den Satz gegründet, daß bei aufgehobener Societät wenigstens die Administration pro vacante zu achten, mithin der Landerherr die Hände darauf zu legen, und diese Güter so lange in Besitz und Administration zu nehmen, befugt seye, bis man wisse, ob und in welcher Verhältniß sie zur Erhaltung der Lehr- und Prediger- und Missions-Anstalten in dem Ort, wo das Collegium seinen Sitz gehabt, nebst Entrichtung der ohnehin vor allem in Abzug kommenden Pensionen würklich vonnöthen seyen; es zeugten aber die neuere Erfahrungen, daß des Herrn Bischoffen zu Speier Hochfürstlichen Gnaden, den gröſten Theil, des über 30000 fl. steigenden Vermögens, des ehemaligen Jesuiter-Collegii zu Erfüllung der Fundations-Absichten für überflüssig halten müssen, indeme sie nur 500 fl. jährlich von dem ganzen Vermögen vor die Schulen beschliessen; Zudeme seyen die Güter-Stücke quæstionis erst nach dem anno normali acquirirt worden. (S. Beilage Nro. XXVI.)

Nro. XXVI.

Diese nach dem Gesuch des Herrn Bischoffen zu Speier (S. Beilage Nro. XXVII.) durch ein Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 18ten April 1777. verworfene Gründe und das Erbieten der Stadt Speier

Nro. XXVII.

§. 22.

Was Speier sich vor dem Reichs-Hof-Rath hat müssen gefallen lassen, das kann und darf auch vor dem Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gericht geschehen.

Da nun das Kaiserliche und Reichs-Kammer-Gericht in gegenwärtiger Sache nicht mehr und nicht weniger gethan hat, als was der Kaiserliche und Reichs-Hofrath in der ähnlichen Speierer Jesuiter-Güter-Sache gegen den Herrn Bischoffen

Nro. XXVIII.

Deßen weitere Entscheidung vor das Dom-Kapitul zu Speier gegen den Herrn Bischoff.

(S. Beilage Nro. XXVIII.) sind die nemliche, welche der Hohe Gegentheil nun gegen Baden, vor einer Austrägal-Instanz will geltend machen. Neben diesem Streit vor dem kompetenten obersten Richter entstunde ein anderer mit dem hohen Dom Kapitel zu Speier, wobey ebenfalls keine Austrägals Instanz prätendirt wurde, noch statt finden können. Das Dom-Kapitul dokumentirte, daß von ihme das Jesuiter-Collegium zu Speier, zu Beförgung der dortigen Schulen fundiret worden, und verlangte daher, daß die extincto ordine vorhandene Revenüen und Güter zu Fortsetzung derer dortigen Schulen angewendet, und dem Dom-Kapitel als Fundatori die Administration überlassen werden solle. Dagegen erklärte der Herrr Bischoff in einem Schreiben vom 12ten Octobris 1773. Es seye eine wohlgegründete Bemerkung, daß die Vervielfältigung der Schulen dem Zweck der Kirche und dem Staat nützlich zu werden, mehr hinter — als beförderlich seye; Die Heidelberger und Mannheimer Schulen wären der Stadt Speier zu nahe; Er der Herr Bischoff wolle die zu Beförgung des Gottesdienstes und der Kanzeln in dem ehemaligen Jesuiter-Collegio zu Speier nöthige Gefälle dem Dom-Kapitul zur Beförgung überlassen, und das übrige auf das Seminarium in Bruchsal verwenden, und Er halte die Schulen zu Speier ganz und gar für unnötig. Das Dom-Kapitel aber bestunde auf der Aufrechthaltung der Schulen in Speier, und verlangte im Jahr 1774. die Rückgabe des nach Bruchsal verwendeten samt der Administration und zwar aus dem Grunde, weilen das Jesuiter-Collegium von ihm zu Beförgung der Speierischen Schulen fundirt worden ist.

Dominus Episcopus erklärte dagegen, daß, so ferne Capitulum von seinen irrigen Principiis nicht abgehen würde, er als Ordinarius die bisher dem Dom-Kapitul überlassene Administration an sich ziehn und das nöthige desfalls verordnen wolle, massen die Macht Schulen anzuordnen, blos von der Fürst-Bischöfflichen Authorität und keineswegs von der Fundation abhange ꝛc. ꝛc. Bey dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath suchte der Herr Bischoff sein Verfahren aus folgenden Gründen zu rechtfertigen.

1tens) seie schon nach den gemeinen Rechten unläugbar, daß alle geistliche Güter in dem Eigentum der Kirche stehen, und daß die Kirchen-Gesetze die Bischöffe anweisen, solche nach der Verfassung ihrer Bißtümer zweckmäßig anzuwenden.

2tens) Es hätten nun die Jesuiter-Güter ad patrimonium ecclesiæ gehöret, mithin könne auch das Bischöffliche Recht nicht verkannt werden, solche Güter ad usus quoscunque in seinem Bißtum zu verwenden

Bischoffen verfügte, und zwar ganz gemäs der von ihme in §. 3. seiner aktenmäsigen Vorstellung belobten Grundsätzen, als an welcher Stelle der hohe Gegentheil wegen der reichshofräthlichen auf dem einmal angenommenen Principio, daß die Jesuiter-Güter keine bona vacantia seyen, beruhenden Erkänntniß, in Betreff des in dem Badischen liegenden Guts Ebenung, noch beifügte, daß sich Niemand einfallen lassen könne, Seine Kaiserliche Majestät einer Ungerechtigkeit zu beschul-

---

3tens) Nach denen Worten der Suppressions-Bulle: Ideoque declaramus cassatam perpetuo manere — usque ad verba: ac publicae utilitati videbitur suis loco et tempore recte riteque accommodatam, seie denen Bischöffen frei gelassen, die Jesuiter-Güter zu jedem frommen Gebrauch anzuwenden; In dieser Rücksicht habe er

4tens) dem Dom-Capitul das zur Erhaltung der Schulen zu Speier und zu Besorgung des Gottesdiensts nötige von denen dortigen Jesuiter-Gütern zur Administration überlassen, und das übrige an das Seminarium zu Bruchsal verwendet, um daselbst eine für das Wohl des Landes so ersprießliche Anstalt desto besser zu fundiren;

5tens) Habe er die Jesuiten-Güter nicht als bona vacantia angesehen, sondern erst alsdann, da die Schulen zu Speier hinlänglich versehen gewesen den Rest nach Bruchsal gezogen ꝛc. ꝛc.

Diese in der entschiedenen Badischen Mandats-Sache wiederholte Gründe, wurden aber durch das Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 24ten Sept. 1778. von Kaiserlicher Majestät gänzlichen verworfen, und dem Herrn Bischoffen und Fürsten zu Speier reskribirt:

„Es habe demselben in keiner Maase gebühret, etwas von dem Stadt „Speierischen Jesuiter-Vermögen ohne Unterschied, es möge „auch solches gelegen oder befindlich seyn, wo es immer „wolle, anderwärtshin, als zu den in Speier bestandenen und „dessen allerdings bedürftigen Predigt- und Lehr-Anstalten ganz al„lein zu verwenden. Kaiserliche Majestät befehlen demnach, Ihme „Herrn Bischoffen hiemit ernstlichst, auf dessen Ergänzung und voll„kommenen Richtlastellung allenthalben den sorgsamen Bedacht zu „nehmen, dem Dom-Capitul als Fundatori des ehemaligen da„sigen Jesuiter-Collegii hiervon die Nachricht zu geben". (S. Bei„lage Nro. XXIX.) Nro. XXIX.

Des Herrn Bischoffen zu Speier Fürstlichen Gnaden wolte die Verwerfung dieser gegen das Ettlinger pium corpus aufgewärmten, aus Ableitung von der curia romana fliesenden irrigen Grundsätzen zwar nicht gefallen, Kaiserlicher Reichshofrath aber forderte den 17ten May 1779. von demselben Parition, sub comminatione, daß im widrigen mit Straf-Præceptis wider Ihn fürgegangen werden solle. (S. Beilage XXX.) Nro. XXX.

beschuldigen; So werden dann doch wohl Se. Fürstliche Gnaden zu Speier die höchst hohe Reichsstände nicht und um so weniger bereden können, das wegen nicht geachteter Einrede gegen die Jurisdiktion der höchsten Reichs-Gerichte und geschehener Provokation auf ein Austrägal-Gericht, ein Gravamen statuum commune obwalte, vielmehr würde eine gemeine Beschwerde entstehen, wann die Erkänntniß zum Vorstand der aus einem Uebertrag des Römischen Stuhls auf Se. Hochfürstliche Gnaden hergeleiteten, besonders aber allen weltlichen Höchst- und Hohen Reichsständen gefährlichen Bischöfflich-Speierischen übertriebenen Principiorum, nach dem Wunsch des Hohen Gegenteils geschehen wäre.

§. 23

Beweiß aus dem von Speier vor sich allegirten Rechtsgelehrten, daß dem Herrn Bischoffen ganz und gar kein Recht auf die Gefälle der Jesuiter zustehe.

Privat-Gedanken der Rechts-Gelehrten und Schrifftsteller, die ihre eigene Meinung haben, und offt einander widersprechen, auch den Westphälischen Frieden nach Belieben zum Teil erklären wollen, sind keine Gesetzgeber und ihre Meinungen keine Reichsgesetze. Weilen jedoch der gegenseitige Schriftsteller, zur vermeinten Bestärkung seiner Meinung, daß nemlich der §. 47. Art. V. I. P. W. weder dem Buchstaben noch dem Verstand nach, von andern Gütern eine Vorschrift gebe, als solchen, deren Besitz durch das Entscheidungs-Jahr bestimmet worden, des jüngern Herrn Doktor J. F. C. Bœhmer *Commentationem de jure occupandi statuendique de bonis exstincti ordinis Jesuitarum* §. 11. allegiret, und sein Impressum einen gesetzmäßigen Beweiß tituliret; so wird erlaubt sein, diesen nemlichen Schriftsteller und die nemliche Abhandlung gegen ihn zu allegiren, um daraus den viel gewisseren Satz zu beweisen, daß Sr. Fürstl. Gnaden zu Speier ganz und gar kein Recht auf die Ettlinger Jesuiter-Stifftungs-Gefälle gebühre, und daß den Landesherrn des ehemaligen Ettlinger Jesuiter-Hauses einzig und allein, mit Ausschluß des Herrn Bischoffen und Diœcesani die Befugnis zustehe, über derlei Güter zu disponiren, und nach Gutbefinden dieselbe zu milden Stifftungen zu verwenden, und diß mit mehrer Freiheit, wann er ein Evangelischer Reichsstand ist. Nur will man die eben so bekannte Wahrheit voraussetzen, daß der ausserordentlich privilegit gewesene Jesuiter-Orden, und dessen sämtliche Collegia und Häuser in Teutschland sowohlen quoad Spiritualia als temporalia von aller Bischöfflicher Macht und Aufsicht gänzlich und so eximirt gewesen sind, daß kein Bischoff in Ansehung der Personen, Güter und Gefällen der Jesuiten etwas zubefehlen hatte, und daß der Stuhl zu Rom

und daß der Landesherr des Jesuiter-Hauses mit Ausschluß des Diœcesani darüber disponiren könne.

Digitized by Google

Rom nicht ermächtigt geweſen, bey und nach erloſchenem Jeſuiter-Orten zum Nachtheil der teutſchen Landesherren, und zu Gunſten der Biſchöffe über die Güter und Gefälle der ehemaligen Jeſuiter-Kollegien zu diſponiren. Insgemein wird die Bulle ſo verſtanden, daß auch der Pabſt denen Biſchöffen kein Recht quoad temporalia geben wollen. Nun ſpricht der jenſeits zum Vorſtand angeführte Rechts-Lehrer citato loco §. XV.

„ Quum omnem ſtatuendi poteſtatem de conditione bonorum, „ quæ ad exſtinctum Jeſuitarum ordinem ſpectarint, vindicaverimus imperio civili, jam ex eo ſatis quidem apertum ſit, nullas „ hac in re partes eſſe Epiſcoporum; quum tamen jus aliquod paſſim ſibi arrogarint, accuratius de hoc genere differendum nobis „ eſſe videtur.

„ Jam diſſoluto ſacro quoque Ordine, duplex omnino eſt ratio „ ſejungenda, ut jurisdictioni eccleſiaſticæ alicujus Ordinarii ſubjectus ille fuerit, vel ſecus. Illud ſi ponatur, quum omnis rerum qualitas & affectio, qua, quæ Ordo tenuerit bona, eccleſiaſticorum loco cenſerentur, ejusdem quidem diſſolutione evaneſcat; univerſa quoque poteſtatis eccleſiaſticæ jura in illa expirare intelliguntur. Exemto vero aliquo Ordine eoque liberato a „ jure diœceſano, quam poteſtatem ante, quum eccleſiaſtica e ent „ bona, non habuerunt Epiſcopi, eam tum, quum rerum profanarum loco jam habenda eadem ſint, nulla juris aliqua ſpecie „ arrogare ſibi poſſunt. Quum omnium omnino Congregationum „ Religioſorum nulla ſit, quæ tam ampliſſimo aliquo exemtionis „ jure utatur, atque ipſa Jeſuitarum Societas; nulla prorſus in exſtinctæ illius bona jura eſſe Epiſcoporum apparet. Quod autem „ omnem Jurisdictionem & auctoritatem, qua uſi fuerint, tam in „ Temporalibus, quam in Spiritualibus, Superiorum ex Societate „ Jeſuitica diverſi Ordines, transferendam eſſe ſtatuerit Pontifex „ Clemens XIV. in locorum Ordinarios, illud ſatis commode quidem ad perſonas Jeſuitarum, per terras ac ditionum catholicorum diſperſas, non vero ad ipſas res atque bona, ab ordine poſſeſſa revocari poteſt; quando quidem in re temporali nullam „ noſtra aetate Principes Pontificis romani ſanctionem, quæ in „ fraudem ac detrimentum imperii civilis vergat, admittere & „ recipere ſolent. “

§. 24.

Es haben aber des Herrn Marggrafen zu Baden Hoch- Weiteren Ver
fürſtl. Durchlt. die Jeſuiter-Güter und Gefälle nicht an ſolſich gezogen und lediglich bey der vorigen Beſtimmung belaſſen. Wie nun, wann der Landesherr des Jeſuiter-Hauſes dieſe Gefälle anderwärts ad pios uſus verwendet hätte, ſollte da wohl der Beirath und die Einwilligung des Herrn

Ordinarii erforderlich gewesen seyn? Der gegenseitige Gewährsmann Herr Doktor Boehmer gibt c. l. §. XIV. die Antwort.

„ Sed neque tum, quando placuerit aliciui Principi, Ordinis exstincti bona ad aliam iterum ecclesiam aut institutum aliquod „ ecclesiasticum transferri; ullum Episcopi munus, invito Principe „ esse potest, vel proprio, vel communi cum ille judicio & auctoritate in definienda ac constituenda optima quoque ratione, qua „ ad pa opera illa impenderentur, sed tanquam ex nova fundatione, modum rerum impendendarum ipse Princeps determinat, „ atque largitioni suæ ipse leges & conditiones ex arbitrio suo addit. “ (l.l.)

§. 25.

Weiterer Beweiß.

Der andere Gegnerische Gewährs-Mann der §. 11. citirt wird, soll der Herr Vice-Kanzler Koch seyn. Dieses beabsichtigt den von dem Hr. Vice-Kanzler besorgten Stritt zwischen Kur-Maynz und Hessendarmstadt, wo aber letzteres Hochfürstl. Hauß in der Replick pag. 17. sagen lässet: „ Das General-Prinzipium, welches der Reichs-Hofrath setzte, war folgendes: Das Institutum der Jesuiten sey nicht so „ wie jenes der meisten übrigen Orden, blos auf das eigene Seelenheil derjenigen, welche in denselben eintretten, sondern hauptsächlich auf Beförderung des gemeinen Besten und auf Erziehung „ der Jugend, Bestellung der Schulen, Lehr- und Predig-Aemter „ gerichtet gewesen; Die Jesuiten seyen lediglich die Operarii und „ das Werkzeug zu dessen Ausführung gewesen, und wenn sie gleich „ dermalen nicht mehr wären, mithin die Verwaltung deren Güter „ und Einkünfte erledigt seye; so bleibe jedoch die Proprietät der„ selben bey den von ihnen versehenen, noch immer bestehenden „ Schulen, Lehr- und Predig-Aemtern. Der Gegenstand der „ Bestimmung (Objectum destinationis) seye nicht erloschen, und müsse „ also von den dazu gehörigen Einkünften in eben jener Maase, wie „ ehemals unterhalten werden“. Hierwieder hatten die Fürstlich Hessische Häusser und ihre Schrifftsteller nichts erinnert.

§. 26.

Hierauf gründet sich das Kammer-Gerichtliche Mandat, die nachgefolgte Urthel und das auf den Oberrheinischen Kreis erkannte Mandatum de exequendo,

Ein mehreres suchte und behauptete Baden nicht. Auf letzterem bey denen Reichs-Gerichten angenommenen und in allen anderen über die Güter des aufgehobenen Jesuiter-Ordens nebst anderen Strittigkeiten ohne Ausnahme zum Grund

(l.l,) Dieses dienet zur Erläuterung auf die hin und wieder vorkommende bischöffliche Bedrohungen in Ansehung der Verwendung, Einsicht nehmen und das bischöffliche Amt eintretten lassen zu wollen.

Digitized by Google

Grund gelegten Principio beruhet das Kammergerichtliche Mandat und die nachgefolgte Urteile. Auch war das Kaiſerl. Reichs-Kammer-Gericht aus eben dieſem Grund berechtigt, nach in dieſer Spolien-Sache von Speier geſuchten Remedio reviſionis, den geforderten Effectum ſuſpenſivum zu verwerfen, und das Mandatum de exequendo S. C. zu erkennen.

und die Verwerfung des Speieriſcher Seits prätendirten Effectus ſuſpenſivi, wegen geſuchter Reviſion.

§. 27.

Das Kaiſerliche und Reichs-Kammer-Gericht verdienet alſo in dieſer Sache den Vorwurf nicht, daß es ſich angemaßt habe, den Weſtphäliſchen Frieden, und den R. I. N. eigenmächtig zu interpretiren. Hingegen verdienet die jenſeitige Meinung, welche über den Verſtand des §. 47. Art. V. I. P. W. aufgedrungen werden wollen, bei ihrer offenbaren Hinfälligkeit, um ſo weniger eine Ruckſicht als es bei dieſer entſchiedenen Spolien-Sache ganz und gar nicht darauf ankommt, ob jener §. 47. auf die folgende Zeiten oder nicht? und mit oder ohne Ausſchlus der künftigen neuen Klöſter und Jeſuiter-Collegien verſtanden werden wollen? Das erkannte Kaiſerliche Mandat gründet ſich nach dem wörtlichen Innhalt auf die Reichs-Geſetze überhaupt, und nicht auf den §. 47. Art. V. I. P. W. (mm.)

Die Speieriſche Beſchuldigung, daß das Kammer-Gericht eigenmächtig Reichs-Geſätze interpretirt habe, iſt ungerecht.

§. 28.

Sollte es auf den §. 47. Artic. V. des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes und auf die Prüfung des mit Kaiſerlicher allerhöchſter Genehmigung bey dem Kaiſerlichen Reichs-Hofrath angenommenen und bis hieher bei beiden höchſten Reichs-Gerichten in allen dergleichen Strittigkeiten zur Norm gedienten Principii ankommen, daß die Güter des aufgehobenen Jeſuiter-Ordens, keine Bona vacantia ſeyen, ſondern bey dem Hauß, wozu ſie geſtiftet ſind, bleiben müſſen; So könnte dieſe Unterſuchung und Prüffung gewiß nicht durch ein Ausſtregal-Gericht geſchehen. Es hat aber der hohe Gegentheil jene Grundſätze und die Wahrheit, daß die Jurisdiction der höchſten Reichs-Gerichte in dieſen Strittigkeiten über den Beſitz der Güter und Gefällen des ehemali-

Prüfung des angeblichen Gemeinen Beſchwerden r.) wegen übergangener Austrägal-Inſtanz. Beweiß daß die Jurisdiction der Höchſten Reichs-Gerichte, ſomit auch die des Kaiſerl. Reichs-Kammergerichts in gegenwärtigem Fall gegründet iſt,

gen

(mm.) Nicht das Rubrum und Petitum des Imploranten, ſondern die Entſcheidungs-Gründe des Richters dirigiren das rechtliche Erkanntniß.

Durch die eigene Speierische Eingeständniß und Handlungen.

gen Jesuiter-Ordens gegründet ist, selbsten anerkannt, und durch den, obwohlen in einer andern fehlschlagenden Absicht gegen Baden in §. 3. dessen Schrifft angeführten Ebenunger Fall bestättiget;

Gegen die Reichs-Stadt Speier und gegen das dortige Dom-Kapitul erkannte der Herr Bischoff zu Speier die Jurisdiction des Reichs-Hofraths und hatte gern gesehen, daß die Reichs-Stadt Speierische Besitz-Ergreiffung als unstatthafft verworfen worden ist, so, wie sich der Herr Bischoff gefallen lassen müssen, daß ihme injungirt wurde, die Jesuiter-Gefälle in Speier nicht zu seinen Anstalten in Bruchsal zu ziehen, sondern bey denen Schulen in Speier zu belassen. (§. 21. & 22.)

§. 29.

Weiterer Beweiß aus des Herrn Bischoffen eigener Handlung in gegenwärtiger Sache,

indeme derselbe, um Baden vorzukommen, den Herrn Marggrafen bey dem Reichs-Hoff-Rath verklagte,

Nro. XXXI.

Wie aber wann der hohe Gegentheil, als derjenige, dem erleuchteten Publico vor Augen gestellet wird, welcher ohne die Austräge vor nöthig und räthlich zu finden, selbsten den dermaligen Gegenstand des Streits vor eins der höchsten Reichs-Gerichte gebracht hat? Dieses hat derselbe zu erst gethan vor dem Kayserl. Reichs-Hofrath lange vorher, ehe Baden seinem Weg folgte, nemlich schon den 31ten August 1775. durch eine unter Nro. XXXI. unter denen Beilagen zu lesende: Aller unterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissime apprehensam possessionem bonorum quæstionis approbandam ac desuper Domino Marchioni Badensi rescribendo, uti & quid-quid alias congruum videbitur, in Sachen Jesuiter-Orden in specie zu Speier Herrn Bischoff und Fürst, contra den Herrn Margrafen zu Baden, die zum ehemaligen Ettlinger Jesuiter-Collegio gehörig gewesene im Hochstift Speier gelegene und von daher in Besitz genommene Güter betreffend.

§. 30.

und die Jurisdiktion dieses höchsten Reichs-Gerichts und dessen Befugniß, Kenntniß von dieser Sache zu nehmen, behauptet hat,

Zur Begründung der Jurisdiktion der Höchsten Reichs-Gerichte in dieser nemlichen Sache, bekennet der Herr Bischoff in jener Schrifft, und führet wörtlich an:

„ Die kundbare Ohnmittelbarkeit beeder und der Gegenstand an
„ und für sich, welcher in das Fach jener Sachen, quæ magis im-
„ perii quam jurisdictionis sunt, einen vorzüglichen Einfluß hat, se-
„ hen die allerhöchste Befugnisse, ohne weitere Ruckfrage, Kenntniß darüber zu nehmen, auffer allem Zweiffel ꝛc. „

Durch

Durch das damals produzirte Verzeichnis der Ettlinger Jesuiter-Gefälle trachtete der hohe Gegentheil zu beweisen, daß dieselbe überflüssig hinlänglich wären, nicht nur den Unterhalt der Seelsorger, sondern auch die nach Vorschrifft der päbstlichen Suppressions-Bulle denen individuis des aufgehobenen Collegii abzureichende Nahrung in der ergiebigsten Maas zu bestreiten, wozu also die Gefälle in dem Bischöfflich Speierischen nicht erfordert würden. (nn.)

§. 31.

Erst den 8ten Jenner 1780. nachdeme Baden das Mandat bey dem Reichs-Kammergericht erhalten hatte, wurde bey dem Reichs-Hofrath das:

auch hat der Herr Bischoff es dahin gebracht, daß dessen Implo-ration Baden zum Gegenvernehmen kommunizirt worden.

„ Communicetur Exhibitum de præsentato 31. Augusti 1775. parti „ impetratæ um sich in termino 2. mensium darüber vernehmen zu „ lassen. “

erkannt; Gleichwie aber das bey dem K. und R. Kammergericht verwilligte Mandat bereits den Tag vorher, nemlich den 7ten Jenner 1780. zu Bruchsal durch den Kammergerichts-Botten insinuirt gewesen, somit Sr. Hochfürstliche Gnaden zu Speier die Exceptio litis pendentiæ et fori præventi Cameralis entgegen gestanden; So ist auch auf die disseits eingebrachte allerunterthänigste Bitte pro clem. remittendo causam ad forum con- et prævenrum, (oo.) in dieser Sache vor dem Kayserl. und Reichs-Hofrath von dem hohen Gegentheil weiter nichts verhandelt, somit die

Baden setzet Exceptionem fori prævenri entgegen,

G 2 Ent-

(nn.) Daß diese Stiffrung auch zu Schul-Anstalten und überhaupt ad pias causas, so weit nach Abzug der Kosten vor die Seelsorger etwas übrig bleibt destinirt ist, (§. 3.) das wurde hier verschwiegen, gleichwie auch Baden von dieser Supplikation damals nichts wuste, und nicht eher Nachricht davon erhielte, als im Jahr 1780, als das Mandat gegen Speier bereits zu Wetzlar erkannt gewesen, und der hohe Gegentell um einen Conflictum jurisdictionis zu veranlassen, die Resolution zu Wien sollizitirte, wobey eine Insinuation geschehen seyn soll, als ob keine prævention fori bey dem Kammergericht in Sachen welche den aufgehobnen Jesuiter-Orden angehen, zu gestatten, und solche nirgend anders, als vor dem Reichs-Hofrath, wo einmal ein gewisses Prinzipium festgesezt wäre, zu erörtern und zu entscheiden sele, um nicht in selbigen nach ungleichen Principiis zu sprechen und dadurch Verwirrung zu veranlassen.

(oo.) S. Beilagen No. XXXII. & XXXIII.

Entscheidung dem Kaiserlichen = und Reichs = Kammergericht überlassen worden, ohnerachtet bei der geschehenen Insinuation des Mandati, der bischöflich Speierische Heer Geheimerath Wolff dem Kammergerichts = Botten zumuthete, er solle in seine Relation setzen, daß er gesagt hätte, daß diese Sache schon längstens am Reichshofrath zu Wien anhängig wäre. (S. Beilage l. a)

§. 32.

und Speier hat es dabei bewenden lassen.

Es ist also jenseits nicht gelungen, einen Conflictum jurisdictionis, zur Verzögerung der Justiz, zu bewürken, und wie die nachher bey dem K. und R. Kammer = Gericht zu nemlichen Zweck vorgebrachte Exceptiones fori declinatoriæ, secundum præmissa, gar wohl übergangen werden können, ohne nur den mindesten Schein, eines vor andere höchst = und hohe Reichsstände, in der Folge möglichen Nachtheils zu finden: So wird nunmehr das Blendwerk eines Gravaminis Statuum communis, wegen übergangener Austrägal = Instanz, in seiner Blöse hinlänglich an das Licht gestellt sein.

§. 33.

Prüfung der zweiten angeblichen Gemeinen Beschwerde, gegen die erkannte Execution.

Weilen der hohe Gegentheil die Absicht nicht erreichte, diese von ihme selbst an eins der höchsten Reichs = Gerichten zur Entscheidung gegen Baden gebrachte Sache an ein Austrägal = Gericht zurück zu bringen; so ergriff derselbe das Remedium revisionis, um den nemlichen zur Justiz = Verzögerung gehofften Zweck zu erreichen, wann er die Gefälle des Ettlinger Jesuiter = Hauses vor solche geistliche oder Religions = Sachen erkläret, welchen nach dem §. 124. R. I. N. der Effectus suspensivus so lange zu lassen, bis auf dem Reichs = Tage der anderem Reichs = Convent man sich hierüber eines anderen vergleichen wird.

welche jedoch mit der ersteren Beschwerde immer jenseits verwickelt wird.

In dem Begleitungs = Schreiben zur jenseitigen sogenannten Aktenmäsigen Vorstellung d. d. Bruchsal den 15ten Octobr. 1787 melden Se. Fürstliche Gnaden, der hohen Reichs = Versammlung: Der Gegenstand ist aus der Anlage „ ersichtlich, worauf Wir Uns Kürze halber beziehen, und nur mit

Der Herr Bischoff bekennet gegen die ganze hohe Reichs = Versammlung daß sich eine Erkenntnis in revisorio noch zur Zeit nicht denken lasse.

„ wenigem bemerken, daß Wir zwar zur Zeit, wo Uns die privilegirte Austrägal = Instanz verweigert worden, berechtigt gewesen „ wären, den Rekurs an diese hohe Reichs = Versammlung zu „ nehmen. Allein! Wir wollten erst das nicht mehr gebäßige „ Rechts = Mittel der Revision eintretten lassen ꝛc. “ Hingegen denken Se. Fürstliche Gnaden von diesem Rechts = Mittel ganz anders in ihrer neuern Rekurs = Schrift d. d. Bruchsal den 10ten März 1788. in Sachen Franz Molitor gegen „ Herrn August Philipp Karl, Bischoffen und Fürsten zu Speier, „ Man-

„ Mandati de non gravendo contra obſervantiam ſed dimittendo, alio „ acceptabili ſubſtituto ex juſtiſſimis cauſis excuſatum militem;

Worinn dieſelbe erklären.

„ Wir hätten nicht den geringſten Anſtand genommen, die Revi„ ſion einzulegen, wann es nicht offenkündig wäre, daß ſich noch zur Zeit eine Erkänntniß über eine Reviſion nicht denken lieſe. “

§. 34.

Allein in dieſer Spolien-Sache hat das Remedium reviſionis gar nicht ſtatt. Daß die Gefälle quæſtionis zu der Zeit, als Se. Fürſtl. Gnaden zu Speier, geraume Zeit vorher, ehe Sie die Badiſche Jeſuiter-Collegia vor aufgehoben erklärt wiſſen wollten, dieſelbe gegen die nach Ihrer biſchöfflichen Idee damals noch exiſtirte Jeſuiten mit Arreſt belegten, keine *bona vacantia* geweſen; daß auch nachdem obriſtrichterlichen jenſeits verehrten Principio die Jeſuiter-Güter, wegen ihrer beſondern Beſtimmung, der päbſtlichen Bulle ohngeachtet, zu keiner Zeit als herrenloſe Güter betrachtet werden ſollen; daß dasjenige, was in jenſeitiger untreuen ſogenannten kurzen und Aktenmäſigen Vorſtellung von dem erſtern und ruhigen Beſitzſtand vorgebildet worden iſt, ſich ganz anders verhalte, und daß hingegen des regierenden Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchlaucht ſämtliche ausländiſche Güter und Gefälle, welche zu dem Ettlinger Jeſuiter-Haus geſtiftet ſeind, mit dieſem Hauß, ſchon vorher, ehe Speier die heimliche Turbation wagte, zur Verſicherung des, bei dem Voto paupertatis des Jeſuiter-Ordens ſchon gehabten Beſitzſtands, nicht vor ſich ſondern vor Ihre katoliſche Unterthanen, zu deren Beſten, ohne Ausnahme alle Gefälle gewidmet blieben, in Adminiſtration genommen und gegeben hatten; daß aber Se. biſchöffliche Gnaden eine Ihnen weder als Landsherrn noch als Biſchoff gebührende, ſondern in Reichs-Geſetzen verpönte Pfandung, ein mit Landesherrlichen Zwang unterſtützes Spolium und factum injuſtificabile begangen haben: (19.) Das alles iſt durch vorſtehende in Wahrheit aktenmäſige und dokumentirte Geſchichts-Erzehlung klar bewieſen.

Auch hat die Reviſion mit dem Effectu ſuſpenſivo in Summariiſſimo nicht ſtatt, und am wenigſten gegen die Exekution zum Vorteil eines Spoliatoris und zum Nachteil eines pii corporis.

Näherer Beleuchtung des Speieriſchen facti injuſtificabilis.

§. 35.

Einem (Badiſchen) Armen, etwas, das er mit Recht durch Wohlthäter erworben hat, in der Abſicht de facto vorzuenthalten, um ſolches einem anderen (Speieriſchen) Armen

welches mehr als ein Spolium ſimplex iſt.

men zu schenken, kann unmöglich bischöffliche Pflicht seyn. Die ganze Geschichte konzentrirt sich auf eine Reichsverfassungs- und rechtswiedrige Pfandung und Spolium eines geistlichen Vaters (Diocesani ordinarii) gegen ein zwar in seinem Kirchen-Sprengel aber in eines andern Reichsstands Territorio liegendes und dazu gehöriges pium corpus, das zur Erhaltung der Kirchen und Schulen, zu Salarirung der Lehrer und Prediger, zu Alimentirung der in Ruhe gesetzten Geistlichen, zur Versorgung Armer, Wittwen und Waisen, und überhaupt ad pias causas gestiftet ist. Eine jede Schmälerung und factische Abreissung von dieser Stiftung, ist unrecht und Sünde; deren unverstümmelte Erhaltung ist Pflicht, und deren Verbesserung ist Recht und Tugend.

§. 36.

Fortsetzung.

In dieser Sache stehet auf der einen Seite ein katholischer Herr Bischoff, der unter Herleitung seiner Befugsame von dem römischen Hof, sich mit eigener landsherrlichen Macht und Gerechtsamen unterstützend, mittelst geist- und weltlichen Arms ein Ausländisches pium corpus in seinem Fürstlich-Speierischen Land mittelst des brachii secularis pfändet, unter spätern Vorwand, eine andere milde Stifftung zum Vortheil seiner eigenen Unterthanen davon dotiren zu wollen; Auf der andern Seite stehet der evangelische Herr Marggraf zu Baden, der nicht sein eigenes Kameral-Interesse bezielet, sondern als Landesvater seiner katholischen Unterthanen für die Erhaltung der ihnen zu gut kommenden Beneficien sorgen und als Protektor der Stifftungen, unter dem Schutz der gegen die Pfandungen bestehenden Reichsgesetzen, die Ettlinger Stifftungen handhaben will.

§. 37.

In diesem Fall kann und darf der oberste Richter, denen Rechten nach ohne vorhergehende Erkenntnis, à præcepto anfangen,

Die Kammer-Gerichts-Ordnung ad Mandata S. C. giebt offenbar zu erkennen, daß die bekannte 4. Fälle, wie die Worte: in solchen und anderen Fällen ꝛc. anzeigen, mehrere Fälle in sich begreiffen; (pp.)

Und

(pp.) S. Kammer-Gerichts-Ordnung de 1555. P. II. Tit. 23. Auch bemerket schon der Reichs-Abschied von 1594. §. 79 daß nicht möglich seye alle Fälle, darauf Mandata sine Clausula erkennet werden mögen, unterschiedlich zu erzehlen; Und eben so setzet der J. R. A. denen 4. Fällen die causas pignorationis mit dem Anfügen hinzu: Und andere in der Kammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Verfassung enthaltene Fälle.

Digitized by Google

Und ſo iſt es auch bei denen höchſten Reichsgerichten herkommlich und feſtgeſetzt, *mandari recte poſſe quotiescunque iudex ex prima ſupplica convincitur reum obligari nec obligationi ſuæ ſatisfacere, nec tamen exceptiones habere & quotiescunque in cauſa ad praeceptum qualificata non ſolum jus ſed & factum ita certum proponitur, ut cauſa ipſa reſpuat omnes exceptiones juris toties locum habent Mandata S. C.* Es kann alſo ſowohl in cauſa ſpolii ſimplicis, als in cauſa ſpolii violenti vel clandeſtini á præcepto angefangen werden, womit man jedoch dieſſeits nicht einräumen will, daß hier de ſimplici ſpolio die Rede ſeie. Wann aber, wie würklich geſchahe, der hohe Gegentheil in dieſer nemlichen ſtrittigen Beſitz-Sache, den Weg an eins der höchſten Reichs-Gerichten, nemlich an den Reichs-Hof-Rath vorangegangen iſt, und deſſen Jurisdiktion fundirt zu ſeyn, demonſtriret hat (§. 30.) allwo derſelbe obwohlen vergebens ein Mandatum ſuchte: So kan unmöglich ein Gravamen ſtatuum commune ſich denken laſſen, weilen in foro prævento von dem andern Reichs-Gericht ein Mandatum S. C. in dieſem Spolien-Prozeß verwilligt, und die Exceptio fori declinatoria durch Urtel verworfen auch endlichen die Exekution gegen Speier erkannt worden iſt.

und in foro prævento die Exceptiones dilatorias verwerfen auch

§. 38.

Weilen der hohe Gegentheil eingeſtandnermaſſen weiß, daß offenkündig noch zur Zeit eine Erkanntniß über eine Reviſion ſich nicht denken laſſe; (§. 33.) So hat derſelbe in dieſem Proceſſu ſummariiſſimo das Remedium reviſionis in der Hoffnung eingeleget, den Gegenſtand ſo vorbilden zu können, daß ihme entweder der Effektus ſuſpenſivus verwilligt werde, oder er zur Aufſtellung eines Gravaminis Statuum communis die Gelegenheit bekommen, das Reichs-Kammer-Gericht zu beſchuldigen, als ob es ſich angemaßt habe, den §. 124. R. I. N. eigenmächtig zu interpretiren.

ohne auf einen denen Spolianten in Reviſorio nicht zu ſtatten kommenden effectum ſuſpenſivum zu reflectiren,

Ohngeachtet nun in dergleichen Spolien-Sachen, in Sachen welche keinen Verzug leiden, in Summariiſſimo, wo die ſchleunige Hülfe nur eine proviſoriſche Verfügung iſt, das verzögerliche Remedium reviſionis ſo wenig, als ſonſt eine Appellation ſtatt haben kan, (qq.) ſo haben des regierenden

das Mandatum de exequendo S. C. auf ein Kreiß-Ausſchreib-Amt erkennen.

(qq.) L. B. de Cramer Syſtema proceſſus Imperii §. 1519. Nach jenſeitigem Grundſatz hätten die Spoliatores der ſogenannten geiſtlichen Gefällen ſeit dem Jahr 1654. bis hieher nicht zur Reſtitution angehalten werden dörfen, wann ſie das remedium reviſionis mit der biſchöflich Speieriſchen Erklärung ergriffen hätten, daß

Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürstl. Durchl. um das pium corpus nicht länger herum ziehen zu lassen, Caution gestellet de restituendo &c. welche das Kammer-Gericht vor hinlänglich erachtete und darauf das Mandatum de exequendo S. C. auf den Ober-Rheinischen Kraiß erkannt.

§. 39.

Fruchtloser Badischer Versuch zur gütlichen Vergleichung.

Ehe noch die insinuation des Mandati de exequendo S. C. geschahe, trachtete man Badischer Seits, mittelst eines an die Bischschöfflich-Speierische Regierung erlassenen freundschafftlichen Schreibens d. d. 1sten October 1787. (rr) die Sache noch in dem Weeg der Güte zu beseitigen.

Diese antwortete nicht, sondern Se. Fürstliche Gnaden zu Speier schrieben dagegen den 15ten nemlichen Monats, das Kammergerichtliche Verfahren seie Ihnen nicht gleichgültig; Sie seien zum voraus versichert, daß der Fürgang nicht geringes Aufsehen erwecken werde; Sie beharreten darauf, den Gegenstand von der privilegirten Austrägal-Instanz entscheiden zu lassen, worauf Sie fest halteten; Wann aber der wahre Status der Ettlinger Jesuiter-Gefällen (ff) und die Verwendnngs-Art innhalts der Stifftung eröffnet wurde; so wollten sie eine weitere Erklärung geben.

Die

---

das von Ihnen zur Hand genommene Guth eine Religions- und geistliche Sache seie, somit ihnen nach dem §. 124. R. I. N. der Effectus suspensivus nicht entzogen werden könne.

No. XXXIV. (rr) S. Nro. XXXIV.

(ff) Diesen Statum hat der Herr Gegentheil seinem bei dem Reichs-Hof-Rath eingegebenen Gesuche pro manutenendo ꝛc. unter dem Rubro übergeben: „Verzeichniß sämtlicher Güter, Renten und Gefällen, auch sonstigen Erungenschafften, welche das ehemalige Collegium Societatis Jesu zu Ettlingen theils in „Krafft der Stifftung erhalten, theils durch Erbschafften, „Vermächtnisse und Schenkung an sich gebracht, theils „durch eine genaue Ersparniß erworben, theils ausserhalb „der Stisftung an Pfarr-Einkünften ausschlüssig deren „in dem Fürstlichen Hochstifft gelegenen Gütern bezogen „hat," folglich hat derselbe längstens den Statum quæstionis und lieget unter dieser Forderung eine Absicht, welche eben so, wie die bey dem Kammer-Gericht eingebrachte Exceptiones dilatoriæ einerlei Ziel beendzwecken. Baden erkennt sich nicht verbunden, dem Herrn Bischoffen Rechenschafft der Administration halben zu geben, Von jenem Verzeichniß liegt unter Nro. XXXV. Copia an.

No. XXXV.

Die von des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürstl. Durchlaucht hierauf ertheilte Antwort d. d. Karlsruhe den 6ten Dec. 1787. ist wörtlich folgende gewesen:

„ Wann die Angelegenheit wegen der von Euer Liebden bisher „ vorenthaltenen in Dero Landen gelegenen Ettlinger Ex-Jesuiten„ Güter eine Sache wäre, die mich in particulari angienge, so „ würde ich dem Verlangen, welches Euer Liebden unterm 15ten „ Octobris d. J. zu äussern beliebt, ohnerachtet des vorliegenden „ Reichsgerichtlichen Erkänntnisses mich mit Vergnügen gewähret „ haben.

„ Da aber, wie Euer Liebden wohl bewußt ist, ich alles das, was „ die Ex-Jesuiten vormals selbst auch aus meinen Landen bezogen, „ lediglich zu frommen und wohlthätigen Verwendungen für meine „ katholische Unterthanen ferner belassen, also nur, daß ich in An„ sehung der würklichen Verwendung meine landesherrliche Ober„ aufsicht eintretten, in deren Folge aber auch keine Schmälerung „ geschehen lasse, als in welcher Absicht allein, der nun zu Gun„ sten der Ettlinger Ex-Jesuiten Administration ausgeschlagene „ Weg Rechtens betretten worden ist; So werden Euer Liebden „ nach beiwohnender Erleuchtung selbst ermessen, daß ich ohne Nach„ teil für mein und meiner Unterthanen Interesse in die angetra„ gene neue rechtliche oder Vergleichs-Behandlung wegen dieser „ Sache einzugehen nicht vermöge, auch daß es unter solchen Ver„ hältnissen dermalen nicht bei mir stehe, dem Verfolg des obsiegli„ chen Urthels einen Aufschub zu geben.“

§. 40.

Aus dem Vergleich wurde demnach nichts, der auch nunmehr ohne grosen Nachteil des pii corporis nicht geschehen könnte, indeme durch die von Bischöfflicher Seiten auf das äusserste getriebene, und unter einer ganz irrigen Vorstellung bey der hohen Reichs-Versammlung mittelst Aufstellung eines Fantoms allgemeiner Reichsständischen Beschwerden bestättigte Widersetzlichkeit gegen die obrisrichterliche Verfolgung und Hintertreibung der Exekution, des Herrn Marggrafen Hochfürstliche Durchlaucht Sich nicht bewogen finden, die hierdurch entstandene und sich vermehrende Kosten, welche der Oberhirt der katholischen Badischen Unterthanen zu veranlassen vor gut befindet, auf sich zu behalten, und gleichsam sich bestraffen zu lassen.

welche nun nicht weiters zu hoffen ist.

Die Ettlinger Administration siehet der Vollstreckung der gerichtlichen Hülfe um so sehnlicher entgegen,

Die Ettlinger Administration der Stifftung danket vor die bisherige landesväterliche Bemühung, und bittet um Beförderung der Exekution. (tt)

Dieses

(tt) S. Beilage Nro. XXXVI.

Dieſes iſt durch Requiſition der Höchſten Stände, auf welche die Vollſtreckung der obriſtrichterlichen Hülfe erkannt iſt, geſchehen. Man wird Badiſcher Seits ferner nicht unterlaſſen, das weiters vor das Ettlinger Inſtitut dienliche zu beſorgen: Es wird aber auch unverhalten, daß das jenſeitige Betragen das Fürſtliche Hauß Baden nöthiget, die bis hieher der Ettlinger Stifftung veranlaßte, und aus dem Fürſtlichen Aerario vorgeſchoſſene Prozeß- und andere Auslagen, ſo wie die künftig dieſer Sache halber entſtehende Koſten, von der Adminiſtration der Stifftung zu erheben.

§. 41.

als der Vorwand, daß dem Herrn Biſchoffen durch die Exekution ein Damnum Irreparabile zugehe, als ungegründet keine Achtung verdienet,

Kaum iſt zu begreiffen, wie ein geiſtlicher Oberhirt unter dem Schein eines ad auſtrægas vereigenſchafftet ſein ſollenden Spolii, eine fromme Stifftung in Gefahr und Schaden ſetzen mag. Noch ſchwerer aber iſt zu faſſen, wann in jenſeitigem Impreſſo behauptet wird, daß die Marggräflich Badiſche Caution de reſtituendo nicht ſo ſicher, als die von Sr. Fürſtlichen Gnaden von Speier ſeie, und daß daher dem Hochſtifft Speier durch Vollſtreckung der Exekution ein Damnum irreparabile zugefügt werde. (uu) Unnöthig wäre es dieſes Vorbilden zu beſtreiten. Selbſt das hohe Dom-Kapitul zu Speier denket diesfalls anders als Se. Biſchöffliche Gnaden, (v. §. 21. nota k. k.) von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät und dem Reichs-Hof-Rath iſt auch in dieſem Falle die Beſchwerde des Dom-Kapituls begründeter, als die Meinung Sr. Fürſtl. Biſchöfflichen Gnaden befunden worden. Wann die ganze Marggrafſchafft Baden nicht hinreichet, ſo bleibet die Ettlinger Stifftung, ein überflüſſig-hinlängliches Objectum executionis; und nur das, was Se. Hochfürſtl. Gnaden, als den kleinſten Teil von ſolcher Stifftung, wovon alleine die Frage ſeyn kann, in Ihren Fürſtlichen Landen haben, iſt und bleibt, gegen die Vorbildung eines Damni irreparabilis, zu Ihro gänzlichen Beruhigung und Sicherheit hinlänglich. Die Exekutions

(uu) Es müſſen dann doch die Beſchöffiſch Speieriſcher Seits vorenthaltene Jeſuiter-Gefälle weit beträchtlicher ſeyn, und vielmehr ertragen, als oben in nota (q.) ad §. 13. berechnet worden iſt. Es wollte ſie aber der hohe Gegenteil in ſeiner bei dem Reichs-Hofrath übergebenen Klage, und in deren Beilage Nro. 2. nicht höher als 88. fl. 45. kr. angeben. S. Anlage Nro. XXXVII.

No. XXXVII.

kutions-Kommiſſion kann die Güter nicht aus denen Fürſtlich Speieriſchen Landen entfernen. (vv)

§. 42.

Umgewendet aber würde es vor das pium corpus, welchem das Seinige der Herr Biſchoff allbereits gegen 15. Jahr lang vorenthaltet, ein Damnum irreparabile ſeyn, wann daſſelbe die Gefälle noch ſo lang entbehren müßte, bis die zwar durch den jüngſten Reichs-Abſchied beſchloſſene- in einem Zeit- Verlauff von 134. Jahren aber noch nicht zu Stand gekommene- auch, nach Sr. Hochfürſtlichen Gnaden zu Speier erlauchten Einſicht, nicht ſobald zu hoffende Reviſions-Gerichte (§.) ihren beſtimmten Gang erreichen. wohl aber durch die Verzögerung dem Ettlinger pio corpori ein wahres Damnum irreparabile zugefügt wird.

§. 43.

Könnten die in Frage ſtehende Gefälle des ehemaligen Ettlinger Jeſuiter-Hauſſes, nach der Gegneriſchen Abſicht, in eine ſolche Religions- oder geiſtliche Sache verwandelt werden, welche nach eingelegter Reviſion den Effectum ſuſpenſivum erforderte; (ww.) So ſtehet doch immer dem Herrn Biſchoffen das: ſpoliatus ante omnia reſtituendus eſt, entgegen. Der §. 124. des J. R. A. iſt nicht zum Vorteil der Spoliatorum und nicht zum Nachtheil eines ſpoliirten und de facto entſetzten pii corporis, nicht zum Abbruch der Lehr- und Prediger-Anſtalten, nicht zum Mangel der zu Alimenten Berechtigten, und nicht zum fortdauernden Schaden der Nothleidenden verglichen worden. Beſchluß.

(vv) Der ehemalige Kammer-Gerichts-Beiſitzer von Cramer ſagt in ſeinem Syſtem der Reichs-Gerichtlichen Prozeſſes §. 1562. „ quænam ſententia pronunciaretur, cui non damnum irre„ parabile opponeretur? Pone, exceptione fori decli„ natoria rejecta, reviſioni contra rejectorem interpoſitæ „ effectum ſuſpenſivum relinquendum eſſe, quia alias exe„ cutione damnum inferretur irreparabile; Nonne hac ra„ tione totus proceſſus ſiſteretur? Accedit interpretatio „ uſualis Cameræ.

(ww.) Der Streit iſt doch nur zwiſchen einem katholiſchen Biſchoff und und der Adminiſtration einer katoliſchen Stiftung zum Vorteil katholiſcher Lehr- und Prediger-Anſtalten, und zum Nutzen katholiſcher Unterthanen. Läſſet ſich da wohl eine ſolche geiſtliche oder Religions-Sache denken, welche das Geſetz zwiſchen zweierlei Religions-Verwandten ſupponiret?

Digitized by Google

§. 44.

Die bisherige Ausführung leget auf die evidenteſte Art vor Augen, daß die jenſeits vorgetragene Geſchichte ganz unrichtig iſt; ſomit alles, was daraus gefolgert werden wollen, als hinfällig verſchwindet; daß nicht einmal ein gravamen partis privatum und vielweniger ein gravamen ſtatuum commune ſich aus dem Kaiſerlichen und Reichs-Kammergerichtlichen ganz und gar nicht auſſerordentlichen Verfahren in ſummariiſſimo erzwingen laſſe; Daß bey der von Baden geſtellten überflüſſigen Caution, nicht einmal die Möglichkeit eines durch die Vollſtreckung der Richterlichen Hülfe, dem Hochſtifft Speier zugehen ſollenden Damni irreparabilis, einen Schein gewinne, und daß hingegen durch einen Aufſchub der von Obriſtrichterlichen Amtswegen erkannten Exekution der Ettlinger-zu-Lehr-und Prediger-Anſtalten und überhaupt ad pias cauſas in dem Badiſchen beſtimmten Stiffung, ein wahres und mit weitern Koſten verknüpftes Damnum irreparabile zugefügt werde. Des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtliche Durchlaucht zweifeln nicht, daß die unter Ihrem Allerhöchſten Oberhaupt verſammlete Höchſt- und Hohe Reichs-Mitſtände, den von des dermaligen Herrn Biſchoffen zu Speier Hochfürſtlichen Gnaden in dieſer Sache zur bloſen Juſtiz-Verzögerung unternommene Schritt, keineswegs begünſtigen; vielmehr die jenſeitige Vorbildungen, nach ihrem wahren Werth werden zu ſchätzen wiſſen, während deme ſonder Zweifel die Gerechtigkeit den ihr gebührenden ſtarken Lauff unwiderruflich behaupten wird.

Anlagen.

Digitized by Google

Anlagen.

Beylage Nro. I.

MANDATUM

de non contraveniendo Receſſui Jmperii de anno 1544. Paci Religioſæ, ac Weſtphalicæ, & de reſtituendo occupatos, & retentos Reditus ac Bona ad Ettlingenſe Collegium Societatis Jeſu, quod nuperrime concidit, pertinentia, sicque ad Cultum divinum, & uſum Scholarum Badenſium deſtinata Domino deſtructæ Domus & Loci Sine clauſula.

In Sachen

Markgrafen zu Baden

wider

Biſchoffen und Fürſten zu Speyer.

Wir Joſeph der andere, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, und zu Jeruſalem König, Mit-Regent, und Erb-Thronfolger der Königreichen Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Gallizien, Lodomerien ꝛc. Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toskana, Groß-Fürſt zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Baar ꝛc. Graf zu Habſpurg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Ehrwürdigen Auguſt Biſchoffen zu Speyer, unſerm Fürſten und lieben Andächtigen, unſere Gnade und alles Guts.

Ehrwürdiger Fürſt,
Lieber Andächtiger!

Was an unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht des Marggrafens zu Baden Durchlaucht und Liebden durch ihren beſtellten Anwald klagend unterthänigſt für- und anbracht haben, ſolches iſt ab beykommender Supplication und deren Beylagen ſub Num. 1. bis 19. incluſive des mehrern zu erſehen.

Wenn nun hierauf dies Unſer Kayſerliches Mandatum de non contraveniendo Receſſui Imperii de anno 1544. Paci Religioſæ, ac Weſtphalicæ, & de reſtituendo occupatos, & retentos reditus, ac Bona ad Ettlingenſe Collegium Societatis Jeſu, quod nuperrime concidit, pertinentia, sicque ad Cultum divinum, & uſum Scholarum Badenſium deſtinata Domino deſtructæ Domus & Loci, ſine clauſula vermittels nachſtehenden unterm zehenden laufenden Monats ertheilten Decreti erkannt worden.

Digitized by Google

Tenor Decreti.

Ist das gebettene Mandatum de non contraveniendo receſſui Imperii de anno 1544. Paci religioſæ Weſtphalicæ, & de reſtituendo occupatos & retentos Reditus ac Bona ad Etzlingenſe Collegium Societatis Jeſu, quod nuperrime concidit, pertinentia, sicque ad Cultum divinum, & uſum Scholarum Badenſium deſtinata Domino deſtructæ Domus, & Loci, ſine Clauſula erkannt. Dann wird Anwaldts Herrn Principalis Anerbiethen, die Güther des quæſtionirten ehemaligen Jeſuiter-Collegii ad pios uſus zu verwenden, daß ſolche ad uſus Religionis Catholicæ beſtimmt werden ſollen, angenommen. In Conſilio 10. Decembr. 1779.

Hierum ſo gebieten Wir Deiner Andacht von Römiſch Kayſerlicher Macht, und bey Poen zehen Mark löthigen Golds, halb in unſere Kayſerliche Kammer, und zum andern halben Theil Impetranten ohnnachläſſig zu bezahlen, hiemit ernſtlich, und wollen, daß Dieſelbe alſobald nach Verkündigung dieſes, dem Reichs-Abſchied vom Jahr 1544. Religions- und Weſtphäliſchen Frieden, und Reichs-Geſätzen nicht zuwider handeln, ſondern die von deiner Andacht hinweggenommene Häuſer, Güter, Pfacht, Weine, und Effecten des eingegangenen Jeſuiter-Hauſes, zu Etzlingen, an den Eigenthums-Herrn beſagten Hauſes, und des Orts, wo das Collegium Societatis Jeſu, geweſen zum Behuf Badiſcher Catholiſcher Kirchen und Schulen, wozu ſolche beſtimmt geweſen, ausraumen, und abliefern ſollen, deme alſo geziemend nachkommen, als lieb ſeyn mag, vorangeregte Poen zu vermeyden.

Daran geſchiehet Unſere ernſtliche Meynung. Wir heiſchen und laden daneben Deine Andacht von berührter Unſerer Kayſerlichen Macht, auch Gericht- und Rechtswegen hiemit auf den dreyßigſten Tage, den nächſten nach Ueberantwort- oder Verkündung dieſes, deren Wir zehen vor den erſten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tage ſetzen und benennen peremtorie, oder ob derſelbe kein Gerichts-Tag ſeyn würde, den nächſten Gerichts-Tage darnach an dieſem Unſerm Kayſerlichen Kammer-Gericht durch gevollmächtigten Anwaldt zu erſcheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß dieſem unſerem Kayſerlichen Gebott alles ſeines Innhalts gehorſamlich gelebt ſeye, oder wo nicht, alsdann zu ſehen und hören, Dieſelbe in vorgemelte Poen gefallen ſeyn, mit Urtheil, und Rechtſprechen, erkennen und erklären, oder aber beſtändige erhebliche Urſachen, und Einreden, warum ſolche Erklärung nicht geſchehen ſollte, in Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Entſcheids darüber zu gewarten.

Wann deine Andacht kommen, und erſcheinen, alsdann alſo oder nicht, ſo wird doch nichts deſto weniger auf impetrantiſches Anrufen und Erforderen hierinn im Rechten mit gemelter Erkanntnus, Erklärung und anderem gegen Dieſelbe verhandlet, und procediret, wie ſich das ſeiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Deine Andacht Sich zu richten. Geben in unſerer und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den vierzehenten Tage Monats Decembris

nach

Digitized by Google

nach Christi unsers lieben Herrn Geburth im Siebenzehen Hundert neun und siebenzigsten Jahr, Unserer Reiche: des Römischen im Sechzehenden ꝛc.

Ad Mandatum Domini electi
Imperatoris proprium.

(L. S. Caes.)

Friedrich Wilhelm Rüding, Lt.
Kayserlicher Kammer-Gerichts-
Kanzley-Verwalter.

G. C M. von Sachs,
K. Kam. Gerichts Protonotarius.

Collat.
Kayſ. K Gerichts Canzley Handſchrift.
Kirſchbaum Bottenmeiſter.

Ich Franz Brennfleck des Höchſtpreyßl. Kayſ. und des Reichs Kammergerichts geſchwohrner Bott, bekenne mit eigener Hand, wie auch bey dem Eyd und Pflicht, die ich Einem Hochlöblichen Collegio Camerali gethan habe, daß ich mich den 6ten Januar 1780. zu Bruchſal eingefunden, und den 7ten Vormittags gegen 9 Uhr bey dem Herrn Geheimthen Rath Wolf in ſeiner Behauſung gemeldet, welcher mich ſogleich zu ſich in ſein Schreib-Zimmer kommen lieſe, allwo ich ihm von dieſer Copey das Kayſerliche Original ſambt invermelder Supplication und deren Beylagen ſub Num. 1. bis 19. inclusive, im Nahmen des Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Speyer inſinuiret, obbemelder Herr Geheimthe Rath ſagte mir, ich ſollte um halb zehen Uhr auf die Geheimthe Kanzeley kommen, alldorten wolte er es abnehmen, worauf ich mich auch um gemelde Uhr dahin verfügte, meldete mich gehörig, bekame aber zur Antwort, ich ſolte warten, der Fürſt wäre ausgefahren, habe alſo mich bis 11 Uhr aufgehalden. Endlich kame der Fürſt, gemelter Herr Geheimthe Rath nahme meine Inſinuation und ſagte, er wolte es jezo dem Fürſten überreichen, ich ſolte aber in meine Relation ſetzen, das Er geſagt hätte, das dieſe Sache ſchon längſt am Reichs-Hoff-Rath zu Wien anhängig wäre, ich ſolte aber verziehen, bis er vom Fürſten wieder käme, obgemeldter Herr Geheimthe Rath kame erſt um halb Eins vom Fürſten zurück mit der Antwort, Sr. Hochfürſtlichen Gnaden nähmen es mit Reſpeckt an.

Solches alles geſchehen wie oben gemeldet.

F. W. Kirſchbaum Lt.
Bottenmeiſter.

Daß vorſtehende Copey des erkannten Mandati mit der in des Höchſtpreißlich-Kayſerlichen Kammergerichts Kanzley verfertigten Abſchrifft die angefügte Relation aber mit dem von dem Kammergerichts-Botten Brennfleck verfaßten Original von Wort zu Wort gleichlautend ſeye, wird von Notariats wegen auf Begehren hierdurch atteſtiret. Weßlar am 7ten Febr. 1780.

(L. S. Not.)

Johann Peter Seng,
Notarius Cæſareus publicus ac juratus m. p.

Beylage Nro. I^b.

MANDATUM
de exequendo Sine Clauſula

In Sachen

Carl Friedrich Marggrafen zu Baden.

contra

Auguſt Biſchoffen und Fürſten zu Speyer.

Wir Joſeph der andere von Gottes Gnaden, erwählter Römiſcher Kayſer ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Hochwürdigſten Friedrich Karl Joſeph, Erz-Biſchoffen zu Maynz, des Heiligen Römiſchen Reichs durch Germanien Erz-Kanzlarn, Biſchoffen zu Worms, Unſerem Lieben Neven und Churfürſten;

Sodann

Dem Durchlauchtigſten Carl Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponheim, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Truchſäßen, Unſerem lieben Neven, Vettern und Churfürſten, Unſere Freundſchaft, freundvetterlichen Willen, Kayſerliche Gnad, Hulden und alles Guts.

Hochwürdigſter

auch

Durchlauchtigſter

Liebe Neven, Vetter und Kurfürſten.

In hernach bemerkter an Unſerm Kayſerlichen Kammergericht ausgangen- verkündt- und im Jahr 1780. den 28. Februarii gerichtlich eingeführten Rechts-Sache, Mandati de non contraveniendo Receſſui Imperii de anno 1544. Paci religioſæ ac Weſtphalicæ & de reſtituendo occupatos & retentos reditus ac Bona ad Ettlingenſe Collegium Societatis Jeſu, quod nuperrime concidit, pertinentia, ſicque ad cultum divinum & uſum Scholarum Badenſium deſtinata, Domino deſtructæ Domus & loci, ſine clauſula, welches nebſt dazu gehöriger Supplic ſammt deren Anlagen ſub Num. 1. bis 19. incluſive abſchriftlich hiebey kommt, ſind unterm 17den Martii 1780. 13en Maii 1785. und 16den Martii laufenden Jahrs nachſtehende Urtheln ergangen:

Tenor

Digitized by Google

Tenor Sententiæ die 17ma. Martii 1780. publicatæ.

In Sachen Herrn Carl Friedrich Marggrafen zu Baden wider Herrn Auguſt Biſchoffen und Fürſten zu Speyer, Mandati de non contraveniendo Receſſui Imperii de anno 1544. Paci religioſæ ac Weſtphalicæ, & de reſtituendo occupatos & retentos reditus ac Bona ad Ettlingenſe Collegium Societatis Jeſu, quod nuperrime concidit, pertinentia, ſicque ad cultum divinum & uſum Scholarum deſtinata, Domino deſtructæ Domus & Loci, ſine clauſula: Iſt Doctor von Zwierlein ſein des Mandati de exequendo halber beſchehen Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſonden Licentiat Loſskandt, verjögerlichen Zeitſuchens ungehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen, verkündt- und reproducirten Kayſerlichen Mandat alles ſeines Innhalts gehorſamlich gelebt ſeye, Zeit eines Monats pro termino & prorogatione von Amtswegen angeſetzt, mit dem Anhang, wo er deme alſo nicht nachkommen wird, daß ſein Herr Prinzipal jetzt alsdann, und dann als jezt in die berührtem Mandat einverleibte Poen fällig ertheilet- fernere Prozeß auch erkannt, daß er dem Herrn Impetranten die Gerichts-Koſten derentwegen aufgeloffen, nach rechtlicher Ermäſigung zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſolle.

Tenor Sententiæ die 13tia Maii 1785. publicatæ.

In Sachen Herrn Carl Friedrich Marggrafen zu Baden Impetranten eines, wider Herrn Auguſt, Biſchoff und Fürſten zu Speyer Impetraten andern Theils, Mandati de non contraveniendo Receſſui Imperii de anno 1544. Paci religioſæ & Weſtphalicæ, & de reſtituendo occupatos & retentos reditus ac Bona ad Ettlingenſe Collegium Societatis Jeſu, quod nuperrime concidit, pertinentia, ſicque ad cultum divinum & uſum Scholarum Badenſium deſtinata, Domino deſtructæ Domus & Loci, ſine Clauſula: Iſt Doctor von Zwierlein Senioris ſein des Mandati arctioris halber beſchehen Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern Licentiat Loſskandt des Fori declinatoriſchen und übrigen unerheblichen Einwendens ungehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß nachdem Herr Impetrant die in Frag ſtehende Güter und Gefälle ad uſus Religionis Catholicæ zu verwenden, ſich bereits willig erkläret, dem ausgegangenen- verkündt- und reproducirten Kayſerlichen Mandat und darauf am 17den März 1780. erfolgten Paritorie-Urtel gehorſamlich gelebt ſeye, und künftig gelebt werden wolle, annoch Zeit eines Monats pro Termino & prorogatione von Amtswegen angeſetzt, mit dem Anhang, daß es ſonſt puncto declarationis pœnæ bey gedachter Urtel verbleiben, und wegen des Mandati arctioris ferner ergehen ſolle, was Recht iſt. Herrn Impetranten die Gerichts-Koſten nach rechtlicher Ermäſigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend.

Tenor Sententiæ die 16ta Martii 1787. publicatæ.

In entſchiedener Sache Herren Carl Friedrich Marggrafen zu Baden Impetranten eines wider Herrn Auguſt Biſchoffen und Fürſten zu Speyer Impetraten, andern Theils: Mandati de non contraveniendo Receſſui Imperii de anno 1544. Paci religioſæ ac Weſtphalicæ & de reſtituendo occupatos & retentos reditus ac Bona ad Ettlingenſe Collegium Societatis Jeſu, quod nuperrime concidit, pertinentia, ſicque ad cultum divinum & uſum Scholarum Badenſium deſtinata, domino deſtructæ Domus & loci, ſine Clauſula, nunc reviſionis; Iſt die durch Notarius Eucker de 29a. Auguſti 1785. interponirte Reviſion, jedoch Einwendens ungehindert nur

quoad effectum devolutivum hiermit angenommen, und derſelbe zu Ablegung des Reviſions-Eides zugelaſſen, darauf die durch Doctor von Zwierlein [24] eingelegte Caution für hinreichend erklärt, ſein des Mandati de exequendo halber beſchehen Begehren aber noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern Licentiat Loſskandt glaubliche Anzeige zu thun, daß der unterm 13den May 1785. eröffneten Urtheil alles ſeines Innhalts gehorſamlich gelebt ſeye, Zeit eines Monats pro termino & prorogatione von Amtswegen angeſezt, mit dem Anhang, wo er deme alſo nicht nachkommen wird, daß alsdann puncto Mandati de exequendo fernex ergehen ſolle was Recht iſt.

Wenn von Seiten des Impetranten auf vorſtehende Urtelen die ſchuldige Folge nicht geleiſtet, und auf des Impetranten Liebden weiteres Anrufen dies Unſer Kayſerliches Mandatum de exequendo Sine Clauſula vermittels des unterm 31ſten Auguſti jüngſthin eröffneten gerichtlichen Beſcheids an Euer Euer Liebden Li bden, als des Oberrheiniſchen Kreiſes ausſchreibende Fürſten erkannt worden.

Tenor Sententiæ die 31a. Auguſti 1787. publicatæ.

In entſchiedener Sache Herrn Carl Friedrich Marggrafen zu Baden, wider Herrn Auguſt Biſchoffen und Fürſten zu Speyer Mandati de non contraveniendo Recuſſui Imperii de anno 1544. &c. Reviſionis, & nunc Executorialium. Iſt das durch Doctor von Zwierlein unterm 5ten May laufenden Jahrs gebetene Mandatum de exequendo an des Oberrheiniſchen Kreiſes ausſchreibende Herren Fürſten hiermit erkannt.

Als gebieten Wir Euer Euer Liebden Liebden von Römiſch Kayſerlicher Macht, und bey Poen zehen Mark löthigen Golds, halb in Unſere Kayſerliche Kammer, und zum andern halben Theil Impetranten Liebden, ohnnachläſſig zu bezahlen, hiermit ernſtlich und wollen, daß Dieſelbe innerhalb ſechs Wochen und dreyen Tagen, den nächſten nach Ueberantwort- oder Verkündung dieſes vorgedachtes Unſer Kayſerliches Mandatum, und darauf erfolgte Urthelen, alles ihres Innhalts wirklich exequiren, hierinn nicht ſäumig noch hinterſtellig ſeyn, als lieb ſeyn mag, vorangedrohte Poen zu vermeiden.

Daran geſchiehet Unſere ernſtliche Meynung. Wir heiſchen und laden daneben Euer Euer Liebden Liebden von berührter Unſerer Kayſerlichen Macht, auch Gericht- und Rechtswegen auf den 30ſten Tag ohnmittelbar nach Endſchaft vorangeſezter Zeit der ſechs Wochen und dreyen Tagen, deren Wir zehn vor den erſten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten, lezten und endlichen Rechtstag ſezzen und benennen peremtorie, oder ob derſelbe kein Gerichts-Tag ſeyn würde, den nächſten Gerichts-Tag darnach an dieſem Unſerm Kayſerlichen Kammer-Gericht durch gevollmächtigte Anwälde zu erſcheinen, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß dieſem Unſerm Kayſerlichen Gebott alles ſeines Innhalts geziemend gelebt ſeye, oder wo nicht, alsdann zu ſehen und hören, dieſelbe in vorgemeldte Poen gefallen ſeyn, mit Urtheil- und Rechtſprechen, erkennen und erklären, oder aber beſtändig erhebliche Urſachen und Einreden, warum ſolche Erklärung nicht geſchehen ſolle, in Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Entſcheids darüber zu gewärtigen.

Wann Euer Euer Liebden Liebden kommen, und erſcheinen, alsdann alſo, oder nicht; ſo wird doch nichts deſtoweniger auf gegentheiliges Anruffen

Digitized by Google

ruffen und Erforderen hierinn in Rechten mit gemeldter Erkanntnuß, Erklärung und anderem verhandelt und procediret, wie ſich das ſeiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Dieſelbe ſich zu richten.

Geben in Unſerer und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar den ſechs und zwanzigſten Tag Monats Septembris nach Chriſti Unſers Lieben Herrn Geburt, im ſieben zehen hundert ſieben und achtzigſten Jahr, Unſerer Reiche des Römiſchen im vier und zwanzigſten ꝛc. ꝛc.

Ad Mandatum Domini electi
Imperatoris proprium.

(L. S. Cæſ.)

Herrmann Theodor Moritz Hoſcher,
Kayſerl. Kammergerichts-Kanzley-Verwalter.

G. v. Sachs, Kayſerlicher Kammer-Gerichts Protonotarius.

Collat.
Kayſerlicher Kammergerichts Kanzley Handſchrifft.
G. A. Schaefer.

Ich Johann Georg Großmann, des Höchſtpreißlichen Kayſerlichen und Reichs Kammergerichts geſchworner Bott, bekenne mit dieſer meiner eigenen Hand und bey dem Eid, den ich deshalb Einem Höchſtpreißlichen Collegio Camerali gethan habe, daß ich mich

1ſtens: den 6ten Octobris 1787. das Nachmittags um 2 Uhr in Worms eingefunden, ſofort bey Hr. Kanzlar Rieffel anmelden laſſen, wie er mich nun vor ſich kommen lieſe, habe ihme das Kayſerliche Mandatum de exequendo Sine Clauſula in Originali gehörig inſinuirt, welcher es mit allem Reſpekt angenommen, und mir zur Antwort ertheilte, es ſollte beſorgt werden.

2tens: Gleichergeſtalt begabe ich mich eodem die des Abends um 7 Uhr nach Mannheim, lieſe mich ſofort bey dem Herrn Miniſter Oberndorf anmelden, welcher aber nach Schwäzingen verreiſet war, da mich die Magd in deſſen Behauſung an den Herrn Geheimen Sekretair Schmiz anwieſe, und auf mein Anmelden bey demſelben ſogleich vorgelaſſen wurde, da ich dann demſelben das Kaiſerliche Mandatum de exequendo S. C. in originali gehörig inſinuiret, welcher es mit Reſpekt annahme, und mir zur Antwort ertheilte, er wollte ſolches ſogleich an den Herrn Miniſter von Oberndorf Excellenz nach Schwäzingen ſchikken.

So alles geſchehen im Jahr, Monat, Tag, Stund und Ort wie oben ſtehet.

H. F. Greß,
Bottenmeiſter.

Beilage Nro. II.

Hochfürstliches Geheimenrathsdekret, ans Amt Ettlingen die Aufhebung des Jesuiter Ordens, besonders die Wahrung der Gerechtsame Serenissimi Badensis gegen die Herren Ordinarios betreffend. d. d. Karlsruhe den 6ten Sept. 1773.

Das Schicksal des Ordens der Gesellschafft Jesu ist bekanntlich entschieden, und die desfallsige päbstliche Aufhebungs-Bulle auch dahier eingelangt. Damit nun bey solchem Anlaß und denen sonach aus ihrem bisherigen Stand und Wesen kommenden Jesuiter-Kollegien von denen Herren Ordinariis nichts vorgenommen werden möge, wodurch Serenissimi Gerechtsame beeinträchtigt werden, wird Nahmens Höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Amt Ettlingen der gemessene Befehl andurch ertheilt, in dem dortigen Jesuiter-Collegio dem Ordinario durchaus keinen hiehin gehörigen Actum, als z. E. die Obsignation oder Inventarisation zu verstatten, da Höchstdieselbe hierunter hiernächst selbst die nöthige Vorkehr zu treffen gnädigst gesonnen seyn, weswegen auch bis dahin genaue Acht getragen werden solle, daß die Jesuiten indessen nichts verkauffen oder sonst ab Handen bringen, und sich, da man vor ihr Bestes sorget, hierdurch selbsten schaden mögen.

Beilage Nro. III.

Schreiben des Herrn Bischoffs zu Speyer Hochfürstliche Gnaden an des Herrn Markgrafen zu Baden Hochfürstliche Durchlaucht, die Publikation der päbstlichen Suppressions Bulle über den Jesuiter Orden zu Ettlingen und Baden betreffend d. d. Speier den 9ten Sept. 1773.

P. P.

Euer Liebden ist bereits vorhin nicht unbekannt geblieben, was massen Ihro Päbstliche Heiligkeit Sich bewogen gesehen haben, den bisher bestandenen Orden der Gesellschaft Jesu gänzlich aufzuheben. Um aber Euer Liebden zugleich die desfallsige Beweg-Ursachen sowohl als jene Vorbehälte, worunter sothane Aufhebung geschehen ist, breiter vor Augen zu legen, ermangeln Wir nicht, alles dieses, was Uns hierunter ohnlängst von Rom zugekommen ist, in drey abschriftlichen Nebenlagen hier anzuschliessen, woraus darneben ferner beliebig zu ersehen kommt, welchergestalten, so wie alles

len andern hohen Ordinariaten abſichtlich auf ihre Kirchenſprengele, alſo auch Uns in Anſehung des Unſrigen der Auftrag geworden ſey: die mit erwehnter Aufhebung verknüpfte weitere Anordnungen förderlichſt in Vollzug zu ſetzen.

Da Wir nun in Gefolg deſſen Uns nicht entlegen mögen, eheſter Tagen von Unſertwegen Commiſſarios in die Collegia zu Baden und Ettlingen abzuſchicken, um allda die Päbſtliche Bull, nebſt dem Anſchreiben der ihres Vollzugs halber eigends angeordneten Congregation, behörig verkünden- und darauf alles weiter, was dem Innhalt gemäs iſt, reſpective vornehmen und verfügen zu laſſen; So wollten Wir jedoch zugleich keinen Umgang nehmen, Euer Liebden, als in Dero Landen bemerkte Collegia gelegen ſind, von dieſem Unſerm Vorhaben, wie anmit beſchiehet, vorgängige Eröffnung zu machen, und Hoch-Ihro damittelſt diejenige Unſere beſondere Aufmerkſamkeit, mit welcher Wir bey allen Gelegenheiten Unſer Biſchöffliches Amt in anderwärtigen Staaten Unſers Kirchen-Sprengels auszuüben Uns vorgeſetzt haben, ziemend zu bethätigen, annebſt aber auch das freundnachbarliche Anſuchen beyzufügen, gedacht Unſeren Commiſſarien Hochdero Landesherrlichen Schuz, wie auch ſonſt allen hochgeneigten Beförderungs-Vorſchub in ſo weit ſie deſſen allenfalls benöthigt ſeyn mögten, gerne wiederfahren laſſen zu wollen.

Uebrigens aber, ſo viel die hinkünftige Beſtimmung derer zu mehrberührten Collegiis gehörigen Güter, Renten und Gefällen zu anderweiten dem ehevorigen gleich- oder ähnlich anzumeſſenden fromm- und nüzlichen Abſichten betrifft, halten Wir Uns annoch nähere freundſchaftliche Communication mit Euer Liebden bevor, ehe Wir desfalls Unſere Anträge an den Päbſtlichen Stuhl gelangen laſſen, und anbey verbleiben ꝛc. ꝛc.

Beilage Nro. IV.

Schreiben des Herrn Markgrafen zu Baden Hochfürſtlichen Durchlaucht, an des Herrn Biſchoffen zu Speier Hochfürſtl. Gnaden, die Zulaſſung der Publikation der über den Jeſuiter Orden ergangenen päbſtlichen Suppreſſions Bulle, in den Hochfürſtlich Badiſchen Landen quoad Spiritualia betreffend d. d. Karlsruhe den 15ten Sept. 1773.

P. P.

Euer Liebden verdanken Wir es gezlemend, daß Deroſelben gefällig geweſen, Uns vermittelſt Dero geehrten Zuſchrifft vom 9ten curr. die päbſtliche Bulle wegen Aufhebung des Jeſuiter-Ordens mitzutheilen, und von der vorhabenden Abordnung Deroſeitigen Commiſſarii in die- in Unſerm Land gelegene Collegia zu Ettlingen und Baden die freundnachbarliche Eröffnung zu thun.

Digitized by Google

Wir ſind weit entfernt, ſolchen an Verkündung ſothaner Bulle und an der etwa nöthigen proviſoriſchen Anordnung in Spiritualibus im mindeſten zu behindern, ſondern werden dem Commiſſario hierinn erforderlichen Falls Unſere landesherrliche Protektion gerne angedeyhen laſſen; Und da Wir zu ſolchem Akt von Unſertwegen ebenfalls Jemanden mit zu kommittiren gedenken ſo erſuchen Euer Liebden Wir ergebenſt, Uns beliebig zu benachrichtigen, zu welcher Zeit erſagt- Dero Abgeordneter in Ettlingen und Baden eintreffen werde.

Uebrigens dörfen Wir verhoffen, Euer Liebden werden nicht ungemäs finden, daß Wir Uns nach dem Vorgang anderer Reichsſtände die Diſpoſition über die zeitliche Güter derer ſupprimirten Kollegien zu Ettlingen und Baden, von Landesherrſchaffts wegen um ſo mehr zueignen, als Wir Unſers Orts nicht geſonnen ſind, von ſothanen Gütern und Habſeeligkeiten das mindeſte zu Unſerm Camerali zu ziehen, ſondern ſolche ad pias cauſas in Unſern katholiſchen Staaten zu verwenden gedenken, wie Wir dann auch Euer Liebden zu ſeiner Zeit hievon in jener vollkommenſten Ergebenheit näher zu benachrichtigen ohnentſtehen werden, womit Deroſelben zu Erweiſung ꝛc. ꝛc.

Beilage Nro. V.

Hochfürſtlich Badiſches Reſcript an den geheimen Rath Krieg zu Raſtadt, wodurch derſelbe angewieſen wurde der Biſchöfflich Speieriſchen Publikation der über die Jeſuiten ergangenen päbſtlichen Suppreſſions-Bulle beyzuwohnen, und von Landesherrſchafts wegen das nötige vorzunehmen, d. d. Karlsruhe den 13ten Sept. 1773.

Carl Friedrich ꝛc. ꝛc.

Nachdeme Wir auf eingelangte päbſtliche Bulle wegen Aufhebung des Ordens der Geſellſchafft Jeſu nöthig finden, einen Abgeordneten in die in Unſeren Landen gelegene Jeſuiter-Collegia zu Ettlingen und Baden abzuſenden, um allda der Verkündung ſothaner Bulle ab Seiten des hohen Ordinariats Speier beyzuwohnen, und in Anſehung der damit geſchehenen Aufhebung des Ordens in Unſerem Namen und von Landes-Herrſchafftswegen das nötige vorzunehmen; Als haben Wir hierzu Euch dergeſtalt in Gnaden auserſehen, daß Wir Euch hiermit kommittiren, nach eingerückter Biſchöfflicher Kommiſſion Euch ebenfalls in erſagte Collegia zu begeben, und all dasjenige zu veranſtalten, und vorzunehmen, wozu Euch Euere Inſtruktion des nähern anweiſet.

In ſo ferne Ihr auch behindert werden ſolltet, dieſen Unſern Auftrag an ein oder dem andern Ort in eigener Perſon in Vollzug zu bringen, ſo erteilen

erteilen Wir Euch hiermit Macht und Gewalt, Jemanden nach Gutfinden in Eure Stelle zu substituiren, und durch denselben Unsern Höchsten Willen vollstrecken zu lassen.

Von dem Erfolg aber erwarten Wir zu seiner Zeit Euern gehorsamsten Bericht, und verbleiben Euch mit Fürstlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan.

Beilage sub Nro. VI.

Hochfürstlich Badisches Dekret ans Amt Ettlingen, wodurch demselben befohlen worden ist, in dem Jesuiter-Collegio zu Ettlingen sogleich die Obsignation aller der, dem Collegio zuständigen Sachen und Scripturen vorzunehmen, und in der Person des Spital-Schaffners Prinz, sowohl für die inn- als ausländische Gefälle einen weltlichen Administratorem anzuordnen. d. d. Karlsruhe den 14ten Sept. 1773.

Das Amt Ettlingen hat aus dem abschriftlich beigehenden Schreiben an Serenissimum nostrum zu ersehen, daß des Herrn Bischoffen zu Speier Fürstliche Gnaden die päbstliche Bulle wegen Aufhebung des Ordens der Gesellschaft Jesu durch Bischöfliche Commissarios in dem Jesuiter-Collegio zu Ettlingen jezo publiziren zu lassen gesonnen seyen.

Da nun Unsers gnädigsten Herrns Hochfürstliche Durchlaucht in Gefolg Höchstdero auf das Beste derer Mitglieder des supprimirten Ordens und auf die zweckmäßige Verwendung des Fundi gerichtete mildeste Gesinnungen nöthig finden, Ihres Höchsten Orts gewisse Anordnungen zu treffen; Als wird dem Amt Ettlingen hiermit anbefohlen, sich augenblicklich nach Empfang dieses in das dortige Jesuiter-Collegium zu begeben, dem P. Rectori und denen übrigen Membris Collegii von dem Innhalt des Bischöfflich Speierischen Schreibens die Eröffnung zu thun, sofort die Obsignation aller und jeder dem Collegio zuständigen Sachen und besonders auch derer Scripturen vorzunehmen, auch alsogleich und bis auf Serenissimi anderweite höchste Verordnung einen weltlichen Administratorem in der Person des Spital-Schaffners Prinz anzustellen, diesem zur einstweiligen Sustentation derer Membrorum Collegii das erforderliche Quantum an Frucht, Wein, Geld und anderen vorräthigen Konsumtibilien urkundlich hinaus zu geben, und solchen anzuweisen, alle immittels eingehende Gefälle, wie sie Namen haben mögen, in Empfang und in Verwahrung zu nehmen, und ein gleiches in Ansehung aller auswärtigen Gefälle und Besitzungen in Verfolg der vom Amt Ettlingen an alle inn- und ausländische, so Gefälle zum Kloster zu geben haben, zur künftigen Abgabe an den weltlichen Verwalter zu erlassenden schriftlichen

Weiſung auch von denen innländiſchen Liegenſchafften von dem Amt noch beſonders zu bewürkenden Beſitz-Ergreiffung zu beobachten.

Von dem Erfolg aber hat das Amt ſchleunigſten Bericht anhero zu erſtatten.

Beilage ſub Nro. VII.

Bericht des Amts Ettlingen, die geſchehene vorläufige Obſignation in dem Jeſuiter-Collegio zu Ettlingen, und Anordnung eines Adminiſtratoris für ſämmtliche Güter und Gefälle des ehemaligen Jeſuiter-Hauſes betreffend. d. d. Ettlingen den 15ten Sept. 1773.

Welchergeſtalten der gnädigſte Auftrag in dem hieſigen Jeſuiter-Collegio ſeines ganzen Innhalts in Erfüllung gebracht worden, ein ſolches geruhen Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht aus dem Anſchluß Protocolli des mehrern gnädigſt zu entnehmen.

Dieſe bisherige Religioſen tröſten ſich bey ihren dermahligen Umſtänden mit denen Landes-Väterlichen mildeſten Geſinnungen, und wünſchen allein ſehnlich das baldige End ihrer Beſtimmungen, um nicht länger im ungewiſſen wandeln zu dörfen.

Es iſt ihnen auch geſtern durch ein Schreiben von Bruchſal per Expreſſum beditten worden, geſtalten ſie ſich mit clericaliſcher Kleidung zu verſehen hätten, damit ſie ſolche nach verkündigter Bulle gleich anziehen könten, dahero dem nunmehr angeſtellten Adminiſtratori die deswillige Beſorgung aufgetragen worden iſt. Es dörfte übriges auſſer denen ausſtehenden Activis der baare Geld-Vorrath über 200 fl. nicht kommen, hingegen iſt die ganze diesjährige Frucht Creſcenz theils in Garben vorhanden, theils auf Martini einzunemen. Der Wein-Vorrath mag ſich auch gegen 60 Fuder belauffen, ohne den diesjährigen Herbſt.

Immittelſt nun und weil annoch die Communität allhier exiſtiret, ſo behalte mir, bis zu deren Separation diejenige Vorſchläge, welche nach der Vorliegenheit des dermaligen Wirtſchaffts-Status bey deren Aufhebung ohnumgänglich nötig finde, pflichtmäſig unterthänigſt einzuberichten, bevor, mit dem Beiſatz, daß eine baldige Conſignation derer nicht obſignirten Fahrnuſſen um ſo nöthiger ſeyn wolle, weil nach Aeuſſerung derer Vorſteher ſelbſt, ohngeachtet der Aufſicht bey ihren dermaligen verwirrten Umſtänden hier und dar immer derley Stücke ab Handen kommen. Ich geharre in tiefſter Erniedrigung,

Euer Hochfürſtl. Durchleucht.

Unterthänigſt treu gehorſamſter
Einhorn.

Beilage

Beilage sub Nro. VIII.

Kommissions-Protocoll des Amts Ettlingen, über die geschehene Obsignation, und Bestellung eines weltlichen Administratoris in dem dasigen Jesuiter-Collegio. d. d. 14. Sept. 1773.

Actum Ettlingen den 14ten Sept. 1773.

In Gefolg eines diesen Abend um 5 Uhr behändigten Höchst venerirlichen Geheimen Raths Decreti vom heutigen Dato, wodurch das Amt dem dahiesigen Jesuiter-Collegio die Eröffnung des Bischöfflich-Speierischen Schreibens zu thun, sofort auch die Obsignation daselbst vorzunehmen, und das weitere nach innhaltlicher Vorschrift zu besorgen angewiesen wird, verfügte man sich sogleich mit Beizug des in hochbelobtem Decreto ernannten Administratoris in gedachtes Collegium, und that dem Patri-Rectori, und denen übrigen zusammen beruffenen Mitgliedern, so viel deren vorhanden waren, von Serenissimi höchst mildesten Gesinnung und obgedachten Bischöfflichen Schreiben, nach seinem vollen Innhalt die Eröffnung. Præsentes: Tit. Herr Hof-Rath und Amtmann Einhorn. Herr Stiffter Schaffner Prinz.

Hiernächst verlangte man ad Effectum obsignationis die getreuliche Anzeig und Vorweisung aller dem Collegio zuständigen Sachen und Vorräthen, wie auch besonders derer sowohl in Bibliotheca und Procuratur auch sogenannten Archivs, und wo sonsten immer das Collegium concernirende Schrifften, und gleichwie sämmtliche Comparenten zu erkennen gaben, daß sie denen gnädigsten Verfügungen zu gehorchen bereit wären; Also wurde der Actus Obsignationis allsogleich vorgenommen, somit sowohl die Bibliotheck wie auch das sogenannte Archiv versiegelt, und die in der Procuratur gelegene Schrifften und Bücher wurden sogleich in diese Schrifften Verwahrung gelegt. Auf dem Speicher befande sich an ausgedroschener Frucht allein ein Hauffen Dinkel, immassen die übrige noch alle in Garben sind.

Die Ornata und übrige Schätze wurden in dem obern und mittlern Gang auch versiegelt; In den Zimmern derer Gliedern befande sich lediglich nichts als was sie zum Gebrauch täglich nöthig haben.

So viel die Pfarr-Sachen betrifft, welche der Pater Rector unter sich hat, wurden zum täglichen Gebrauch aussen gelassen.

Sodann wurde auch aus dem Keller soviel zur Consumtion nöthig ware genommen, worüber die Administrations-Urkund besaget, und weil es schon spät in die Nacht geworden, so konnte mit Versiglung derer Fasse nicht fürgefahren werden; dahero man einstweilen die Keller-Thür obsignirt.

Von Zinn und Weisszeug fande sich kein anderer Vorrath in denen Schranken, als was sie zum täglichen Gebrauch nöthig haben.

Digitized by Google

Wo übrigens in Anſehung derer denen Membris zuſtändigen etwaigen Baarſchafften von dem Vorſteher angegeben worden, geſtalten dieſe bereits ihnen zugeſtellt worden ſeyen, zumahlen es ohnehin an der Zeit ſeye, wo die Jeſuiten pflegen verſetzt zu werden. Actum quo ſupra.

Actuar. juratus
Weiſſinger.

Beilage Nro. IX.

Continuatio vorſtehenden Ettlinger Kommiſſions-Protokolls d. d. 15ten Septemb. 1773.

Continuatum den 15ten Sept. 1773.

In Præſentia quorum ſupra.

Weil man wegen Späte der Zeit die Obſignation in dem Keller nicht vollenden konnte, ſolche aber um ſo nöthiger iſt, als blos an der Keller-Thür das Sigill nicht hinreichend und dem Wetter exponirt wäre, als hat man ſolches vollends zu Stand gebracht, nicht minder auch die Scheuren, welche ſich mit Frucht-Garben angefüllt befanden obſignirt, wie auch diejenige Behältniſſe, worinnen zerſchiedenes nicht zum täglichen Gebrauch nöthiges Schiff und Geſchirr allerley Gattungen aufbehalten.

So viel die Heu- und Stroh-Böden betrifft, könnten ſolche, weil ſie überall Oeffnung haben, nicht verſigelt werden; Man hat aber die gemeſſene Weiſung gethan, daß nichts über dem täglichen Gebrauch veräuſſert werde.

An Meel-Vorath und andern Conſumtibilien hat ſich ein mehreres nicht vorgefunden, als was der Verwaltung übergeben worden.

Wornächſt auch das Geſinde ihrer Beſchäfftigung wegen an den angeſtellten Adminiſtrator angewieſen, nicht minder das weitere reſpectu der inn- als ausländiſchen, welche Kloſter-Güter beſitzen, und Gefälle zu geben haben, daß ſie ſolche hinkünftig nirgends anderſt hin, als zu ſothaner weltlichen Verwaltung einliefern ſollen, die erforderliche Fürkehr und zwar an Ausländiſche durch Expreſſe gethan worden.

Dieſen Nachmittag begabe man ſich ſodann auf die dem Collegio zuſtändige Güter-Stücke, und in ſpecie mittelſt Abſchneidung eines Eckſtickels an den Thüren deren verſchloſſenen Gütteren, und Uebernehmung deren Schlüſſeln, wurde die würkliche Poſſeſſion ergriffen, ſofort beſchloſſen, von

dieſen

dieſen vorgenommenen Actibus und Beilegung Protocolli die einſtweilige unterthänigſt berichtliche Anzeige zu thun. quo ſupra.

Prinz,
Stadt- und Amtſchreiber.

Beilage ſub Nro. X.

Fürſtl. Geheimen Raths Dekret an das Amt Ettlingen die Konſignirung der Fahrnißſtücke in dem Jeſuiter-Collegio zu Ettlingen betreffend. d. d. Karlsruhe den 20ſten Septemb. 1773.

Das Amt Ettlingen wird auf den unterm 13den currentis erſtatteten Bericht über die Befolgung Decreti vom 14den ejusdem den aufgehobenen Jeſuiter Orden betreffend, hiermit beſchieden, daß es alle denen daſigen Jeſuiten zuſtehende unobſignirt gebliebene Fahrniß-Stücke und Geräthſchaften in eine Conſignation bringen, und ſolche ſofort anhero einſenden ſolle.

Beilage Nro. XI.

Schreiben des Herrn Biſchoffen zu Speyer Hochfürſtl. Gnaden, an des Herrn Markgrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchlaucht, die in dem Ettlinger Jeſuiten Collegio, ſowohl quoad Spiritualia, als auch quoad Temporalia zu machende Anordnung betreffend. d. d. Bruchſal 23. Sept. 1773.

Euer Liebden laſſen Wir hierdurch ohnverborgen ſeyn, was maſſen Wir nunmehro nach Dero gefälligen Erlaß vom 13en dieſes entſchloſſen ſind, Unſere Biſchöfflichen Commiſſarium in der Perſon Unſers Geheimen Raths und Wey-Biſchoffs Seelmann bis zum Eintritt nächſter Woche in Dero Landen abzuſchicken, und ſo weiter unter Zuordnung Deroſeitigen Commiſſarii dasjenige bewerkſtelligen zu laſſen, was nach der einmal beſchloſſenen Aufhe-

Digitized by Google

bung des Jesuiter-Ordens in Rucksicht auf die beide Collegia Baden und Ettlingen zur Zeit in provisorischen Wegen zu thun nöthig ist.

Gleichwie aber die Geschäffte, welche bey dieser Gelegenheit zu behandeln seyn mögten, so beschaffen sind, daß solche bald die geistliche Seite allein, bald die weltliche mit berühren, so werden Euer Liebden auch geneigt seyn zum Voraus den Einfluß des hierunter mit abgeordneten Commissarii so zu bestimmen, wie es der Natur der Sache und denen in solchem Betreffe geltenden Maasregeln Unsers teutschen Vatterlands gemäs ist.

Dem zu Folge hoffen Wir insonderheit, daß nach dem personelle Bestimmungen der Geistlichen, ihre Ordens-Gelübde, die Abänderung derselben, die einstweilige Anordnung ihres Vorstehers, und des öffentlichen Gottesdienstes ungemischte, und den Zweck der Kirche vordersamst betreffende Gegenstände sind, Euer Liebden hierunten sowohl, als auch bey der Verkündigung des darauf abzielenden Aufhebungs-Breve Unsern Bischöfflichen Commissarium allein und ohne Zuthuung des weltlichen werden handeln lassen.

Was aber die Disposition über die zeitliche Güter der in die Suppression verfallen sollenden zwey Kollegien Baden und Ettlingen betrifft, hierüber seind Wir von der Gesinnung weit entfernt, einiger massen jene Rechten zu beeinträchtigen, die Euer Liebden als Landes-Schutz- und Schirm-Herrn Dero katholischen Unterthanen in Wahrheit zustehen. Wir finden Uns vielmehr verpflichtet, jenes Huldreiche Absehen die in der Frag seiende Güter und Habseeligkeiten in Dero katholischen Staaten, lediglich ad causas pias zu verwenden, nicht nur vollkommen zu begnehmigen, sondern von Bischöfflichen Amtswegen somit zu befördern, daß hierunter die Gottseelige Zwecke, welche die nunmehr in Gott ruhende Stiffter ursprünglich bezielt haben, so viel, als nur immer nach Umständen thunlich ist, noch erreicht werden, und eben deswegen sehen Wir auch von Zeit zu Zeit der gefälligen Kommunikation eben so sehnlich, als gerecht entgegen, daraus Wir Dero gut befundenes Vorhaben über die Verwendungs-Art besagter Güter noch näher entnehmen können.

Immittelst ist eine jede Kirchen-Sache schon ihrer Natur nach und vordersamst nach Unserer teutschen Reichs- und Kirchen-Verfassung so geartet, daß hievon das Eigenthum keinem andern, als der Kirche selbst zustehet, Euer Liebden werden dahero nicht ungleich finden, wann Wir im Namen der katholischen Kirche und respective dessen allgemeinen Oberhaupts durch Unsern Commissarium unter der bereits vorausgegangenen Versicherung in Gefolg dieser Eigenthums-Rechten den Besitz quästionirter Habschafften ergreiffen, fort solche in so weit es thunlich, unter Unser Bischöfflich Sigel setzen, und Uns hiernächst von den bisherigen Vorstehern beyder Kollegien ein vollständiges Verzeichnus ihres Vermögens-Stands einbefördern lassen.

Wir gedenken nun hiemit solche Maas-Regeln vorgeschlagen zu haben, wobey sich Unsere Bischöffliche- und Dero Landesherrliche Rechte in der vorliegenden Sache zum gemeinen Besten auf das vollkommenste vereinigen können, und obwohlen Wir Uns von Dero eben so erleucht als gerecht und billigen Denkungs-Art den geneigten Beyfall zum Voraus versprechen, so haben Wir doch auf den Fall eines unvermuthet obwaltenden Bedenkens, Unserm obbenannten Commissario Seelmann bereits schon gnädigst aufgetragen, daß er vor seinem würklichen Eintritt zu Baden und Ettlingen an Dero

Digitized by Google

Dero Hof-Lager zu Karlsruhe erſcheinen, und daſelbſt noch vor der unternommenen Verkündigung des Aufhebungs-Breve etwa mittelſt einer gefälligſt anzuordnenden Conferenz zur Ledigung aller Bedenklichkeiten in Unſerm Namen das mögliche beytrage. Die Wir zur Erweiſung ꝛc. ꝛc.

Beylage ſub Nro. XII.

Auszug des vom Herrn Geheimen Rath Krieg erſtatteten Berichts, die Biſchöffliche Verkündigung der päbſtlichen Bulle, wegen Suppreſſion des Jeſuiten Ordens betreffend. d. d. 2ten Nov. 1773.

Den 2ten Octobr. anni curr. habe ich mich mit dem Biſchöfflichen Speieriſchen Commiſſario Geheimen Rath und Weyh-Biſchoffen Seelmann von Karlsruhe auf Ettlingen begeben, woſelbſt er in meiner Gegenwart die päbſtliche Bulle, wegen Suppreſſion des Jeſuiten-Ordens, denen verſammelten Patribus publiziret, und überhaupt dasjenige, was in der Conferenz vom 1ten Octobris pro poteſtate ſpirituali verabredet worden, in Vollzug geſetzt hat; Einer kurzen und wohlbefaßten an die Patres gehaltenen Anrede ſezte er unter anderm bey: Daß er nach Anleitung der päbſtlichen Bulle auch von denen Temporalien des Collegii, Namens des Römiſchen Stuhls Beſitz ergreiffen ſollte; Immaſſen dann ohnehin denen Biſchöffen, nach der Kirchen-Verfaſſung die Anordnung und Diſpoſition über dieſe vacante Kirchen-Güter zu komme; Gleichwie er aber von der weltlichen Seite daran gehindert würde; ſo wollte Er dem hohen Ordinariat ſeine Befugniſſen vorbehalten haben.

Der Nachmittag gienge mit Vernehmung des Perſonalis, wie ſich nemlich ein jeder in Zukunft zu ernähren, und was für einen Stand ein jeder zu wählen gedenke? dahin; Welchem Verhör ich ebenfalls beygewohnet habe.

Die Jeſuiten, die bisher der Seelſorge vorgeſtanden hatten, wurden proviſorie dabey gelaſſen, und ſo wurde auch der Pfarrer zu Muggenſturm zum Director des Hauſes angeſtellt, ſomit alles nach denen Conferential-Abſchlüſſen vom 1ſten Octobris gehalten.

Beilage sub Nro. XIII.

Auszug Speierischen Kommissions-Protokolls, die Verkündigung der päbstlichen Bulle, wegen Suppression des Jesuiter-Ordens betreffend d. d. Ettlingen den 2ten October 1773.

Præsentibus. Herr Geheime Rath und Weyh-Bischoffen Seelmann. et me Actuario Simon.

In Gemäßheit des von Sr. Hochfürstlichen Gnaden und Bischoffen zu Speier dem am Rande bemerkten Herrn Commissario gemachten gnädigsten Auftrags, ist derselbe unter Begleitung des Hochfürstlich Marggräflich Badischen Commissarii Herrn Geheimen Raths Krieg unterm 2ten Octobris zu Ettlingen eingetroffen; Bischöfflicher Commissarius hat sich hierauf sogleich früh gegen 10. Uhr in das Jesuiter-Collegium daselbst begeben, sämtliche darinn sich befindende Jesuiten in das Refectorium zusammen rufen, und ihnen durch den Actuarium das vom 21sten Julii ausgeflossene Aufhebungs-Breve ihres Ordens von Wort zu Wort vorlesen lassen. Solchemnach hat derselbe gemeldtes Aufhebungs-Breve für das Bißtum Speier, und sonderheitlich in Rücksicht auf das Ort Ettlingen für angenommen erklärt, im Nahmen des Höchsten Ordinarii die Jurisdiction auf sämtliche Personen derselbigen zeitherigen Jesuiten, in so weit solche durch die Verfassung ihres bisherigen bestandenen Ordens einigermassen gehemmet war, wieder an sich genommen, das Rectorat für verfallen erklärt, und einstweilen an sich gezogen. Die Jurisdiction pro foro interno loszusprechen, als welche nach Maaßgebung des Aufhebungs-Breve erloschen war, von Ordinariats-wegen denenselbigen Geistlichen wieder ertheilt, die öffentliche Anordnung des Gottesdiensts einstweilen dahin bestimmt, daß alle Andachts-Verrichtungen eben so, wie solche zeithero in der Pfarr- und Jesuiter-Kirche sind gehalten worden, künftighin noch weiter fortgesetzt, und die benachbarte vier Pfarreien, als Bulach, Weiher, Stupferich und Schellbronn auf gleiche Art, wie bis hieher ohne einige Veränderung der Gottesdienstlichen Handlungen besorgt werden sollen.

Dem Badischer Seits beigetrettenen Herrn Commissario wurde zu erkennen gegeben, daß vorgesetzte Anordnungen lediglich aus Bischöfflicher Gewalt flieseten, und in dieser Meinung auch so verfügt worden wären, daher seine Gegenwart allein honoris causa, nicht aber ex necessitate Juris dieseits zugelassen worden seye.

Ferner wurde dem Badischen Herrn Commissario erklärt, daß man sich auch Bischöfflicher Seits berechtigt fände, die Disposition über die zeitliche Güter des Ettlinger Collegii gegenwärtig zuzueignen, und hat man sich hierunter lediglich auf jene Gründen bezogen, welche in der unterm 13ten Oct. zu Carlsruhe abgehaltenen Conferenz vor den dreyen Herren Badischen Commissariis weitläuffiger gerührt, und eigentlich dahin ausgeleitet worden sind.

1) Die Kirchen-Verordnungen von den ersteren Zeiten bis an den Kirchen-Rath zu Trient eigneten das Recht Kirchen-Güter zu verwalten, den Bischöffen zu. 2)

2) Die Reichs-Geſetze, welche eben beſagte Canones in dem deutſchen Kirchen-Staat aufgenommen haben, hätten ſolche für Biſchöffe und Landes-Herrn zu geltenden Maasregeln gemacht.

3) Die ſeinerſeits vorgegebenen Facta poſſeſſionis wären in Rückſicht auf den individuellen Fall nicht maasgebend, immaſſen

a) dieſelbe noch nicht ſo hergeſtellt, daß hierunter Biſchöfflicher Seits gar kein Widerſpruch vorgegangen.

b) Solche eine merkliche Ungleichheit rückſichtlich auf den gegenwärtigen Vorgang des verfallenden Jeſuiter-Ordens an ſich haben.

c) Auch Actus meræ facultatis heiſen könnten, wobey um ihnen die Eigenſchaft eines Beſitzes in dem Maaſe beizulegen, daß man dermalen auch von aller Conobligation- und Conadminiſtration könnte ausgeſchloſſen werden, ſchlechterdings nöthig wäre, daß ähnliche Conobligations- und Conadminiſtrations-Fälle ſchon vorgegangen, dabey anderſeits ein Widerſpruch eingelegt worden, man auf Seiten des Ordinariats hierunter ſich ruhig bewieſen, und ſolchermaſſen den anderſeits bezielten Beſitz des hier quæſtionirten juris negativi habe erfolgen laſſen.

Nachdem aber auf vorgelegte Gründe die erwünſchte Rückſicht nicht genommen, ſondern der Ausübung beſagter Rechten vielmehr Hinderniſſen gelegt wurden, ſo iſt allein zur Aufrechthaltung des Ordinariats-Rechten in Gegenwart des Badiſchen Herrn Commiſſarii und ſämtlicher Geiſtlichen, ein öffentlicher Widerſpruch geäuſſert worden, um dadurch die Folge zu gründen, daß man weder für izigen, weder für künftige Fälle ſich auf eine Einwilligung des Speieriſchen Ordinariats in die privative Badiſcher Seits unternommene Diſpoſition über geiſtliche Güter beruffen könne.

Worauf mehrgedachter Herr Commiſſarius ſich dahin geäuſſert, daß Er gemäß der ihm von Sr. Durchlauchtigſten Herrſchafft gegebenen Inſtruction ohne Rückſicht fortfahren werde, die Adminiſtration der zeitlichen Güter allein zu beſorgen.

ꝛc. ꝛc.

Beilage ſub Nro. XIV.

Weiterer Auszug des nehmlichen Protocolls d. d. Baden den 4. October 1773.

Vormittag gegen 11. Uhr verfügte ſich Biſchöfflich Speieriſcher Herr Commiſſarius mit dem Actuario in das Jeſuiter-Collegium zu Baden, lieſe daſelbſt ſein Commiſſiorium, und hernächſt das Aufhebungs-Breve des

Præſentibus Herr Geheime Rath

Jeſuiten

und Weyh-Bischoffen Seelmann.

et me Actuario Simon.

Jesuiter-Ordens von Wort zu Wort vorlesen. Erklärte so weiter dasselbe in Rücksicht auf das zeithero bestandene Jesuiter-Collegium zu Baden für angenommen, und machte zu gleicher Zeit die einstweilige Verfügungen, in Betreff des Gottesdienstes dahin: daß die öffentliche Andachten wie vorhin sollten fortgehalten, die Stifft-Predigten und die katechetische Unterweissungen daselbst fortgesetzt, und überhaupt in allem dem nichts unterlassen werden, was zur Erbauung des Volks und zur Fortpflanzung seiner zeithero gepflogenen Andacht hergebracht seye. Insonderheit solle das Fest des Hr. Franciskus Borgias eben so, wie vorhin auf den nächstfolgenden Sonntag begangen werden, und der darauf fallende Ablaß zur Zeit noch unverändert bleiben.

Zu gleicher Zeit wurde auch von Seiten des Durchlauchtigsten Hauses Baden gegenwärtigem Herrn Commissario zu vernehmen gegeben, daß man ab Seiten des Speirischen Ordinariats seine Rechten, die Verwaltung der zeitlichen Güter des zeitherigen Jesuiter-Collegii betreffend gar nicht verkennen, und daß man zur Aufrechthaltung derselben, bey wahrgenommenen Hindernissen, eben so wie zu Ettlingen den öffentlichen Widerspruch eingelegt haben wollte.

2c. 2c.

Beilage sub Nro. XV.

Schreiben des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürstl. Durchlaucht an des Herrn Bischoffen zu Speier Hochfürstliche Gnaden die Besetzung mehrerer durch das suppримirte Jesuiter-Collegium zu Ettlingen ehemals versehenen Pfarreyen betreffend. d. d. Karlsruhe 20ten December 1773.

Euer Liebden wollten Wir andurch nicht verhalten, gestalten Wir wegen Wieder-Besetzung der von dem ehemaligen Jesuiten-Collegio zu Ettlingen versehenen Pfarreyen, deren Ertrag Euer Liebden aus der Anlage zu entnehmen belieben, die Anordnung dergestalten getroffen, daß Wir dem ehemaligen P. Rector allda Joseph Daude die Praesentation auf die Pfarrey Ettlingen, dem Ex-Jesuiten Joseph Sebastiani auf Ettlingenweyer, dem Priester und gleichmäßigen Ex-Jesuiten Joseph Steinbach auf Stupferich, dem Priester Adam Sartorius auf Schellbronn und dem Priester Joseph Lechbinder auf Bulach verliehen haben;

Wir ersuchen dahero Euer Liebden, Denenselben auf ihr unterthänigstes Anmelden, die gewöhnliche Investitur oder Commenden darauf zu ertheilen.

Da

Da zu Verſehung des ziemlich bevölkerten Orts Ettlingen und von alterher dorthin gehörigen Dorfs Speſſert, desgleichen auch der durch die Religions-Aenderung von ihrer ehemaligen Mutter-Kirch zu Wettersbach gezogenen, und bisher auf Ettlingen gewieſenen Ortſchafften, Reichenbach, Buſenbach und Etzenroth, ein einziger Prieſter kundbarer Dingen nicht zulänglich iſt; So haben Wir die weitere Entſchlieſſung genommen, der Pfarrey Ettlingen die von Unſerer Præſentation abhangende St. Catharinen-Pfründe zu Bickesheim, ſo nach der Anlag 722 fl. 51 kr. erträgt, einzuverleiben, mit der Bedingniß, daß der Pfarrer zu Ettlingen vier Capläne halten den Bickesheimer-Gottesdienſt alle Samſtag und auf die Mutter Gottes-Täge wenigſtens durch zwey Prieſter, und ſo auch einſtweilen die von denen Jeſuiten bisher in Ettlingen gehaltene beſondere Andachts-Uebungen fernerhin verſehen ſolle; Immaſſen Wir dann auch dem Pfarrer und ſeinen Kaplänen die Bewohnung des Ettlinger Collegii, bis ein Pfarr-Hauß hergeſtellt ſeyn wird, geſtalten, und Unſerer Stadt Ettlingen eine weitere Holz-Abgabe von jährlichen 40. Klaffter zum Unterhalt ſothaner Kapläne anbefehlen.

Bey der Pfarrey Schellbronn præſentirt ſich der beſondere Umſtand: Daß die dortige Gemeinde zu Erbauung des Pfarr-Hauſes und zum Unterhalt der Kirche unvermögend ſeye. Da nun ein jeweiliger Pfarrer ohnehin die Zehenden daſelbſt zu beziehen hat; So haben Wir Uns veranlaßt gefunden, dem Neo præſentato einzubedingen, daß er von ſeiner Pfarr-Competenz alljährlich 40. fl. zu Erbauung des Pfarr-Hauſes, und zum Unterhalt der Kirche zurücklaſſen ſolle.

In Anſehung der Pfarrey Bulach, waltet die Bedenklichkeit vor, daß die dortige Kirchenbau-Schuldigkeit zwiſchen denen von Rippurg als Decimatoribus zur Hälfte und dem ehemaligen Jeſuiten-Collegio in Rechten verfangen, und an das Kaiſerliche Kammer-Gericht, durch den Weg der Berufung gediehen, auch daſelbſt zum Vorſtand des appellirenden von Rippurg Mandata attentatorum revocatoria erkennet worden ſeyen. Weswegen Wir dann, zumalen wegen Erbauung des allda manglenden Pfarr-Hauſſes die nemliche Weitläuftigkeiten vorzuſehen ſind, dem dahin präſentirten Geiſtlichen, bis die Sache wegen des Pfarr-Hauſſes in Richtigkeit kommt, die Wohnung im Ettlinger Collegio bey dem dortigen Stadt-Pfarrer angewieſen, und denen Gemeinden Bulach und Beyertheim die Abgabe des benöthigten Holzes vor denſelben aufgegeben haben.

Euer Liebden verbleiben Wir übrigens zu Erweiſung ꝛc.

Beilage sub Nro. XVI.

Antwortschreiben des Herrn Bischoffs zu Speier Hochfürstliche Gnaden, an des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürstliche Durchlaucht, die Aufstellung eines Directoris über die zu Seelsorgern bestimmte Ex-Jesuiten betreffend. d. d. Bruchsal 8. Februar 1774.

Euer Liebden Entschliessungen, welche Uns durch Dero geehrtesten Erlaß vom 20sten Decembris vorigen Jahrs in Rücksicht auf die Wiederbesetzung der Ettlinger und anderer umliegender Pfarreyen so weiter zu dem Ende verschiedener Ex-Jesuiten beschehener Præsentationen zu ihrem besseren Unterhalt angeordnete Holz-Abgaben bekannt worden seind, haben Wir Unsers Orts, in so weit, und unter dem Vorbehalt, die Zu- oder Unlänglichkeit der vorgeschlagenen Geistlichen der Zahl nach noch näher zu prüfen, ganz gemäß befunden, und obwohlen es an deme ist, daß Deroseitige Ausübung des Patronat-Rechts auf Ettlingen, als welches in vorigem Jahrhundert des nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Markrafen Wilhelm Libd. an den Jesuiter Orden ganz unbedingt abgetretten haben, dermalen ein- oder das andere Bedenken leiden könnte;

So sind Wir jedoch aus friedfertigen- und gegen Euer Liebden noch anderweiten Hochachtungsvollen Rücksichten entschlossen, Denenselben hierunter keine Anstände zu erregen, sondern die Uns von daher præsentirte Priester auf diese Pfarrey (wenn sie übrigens die erforderliche Eigenschaften an sich haben) für jetzt und in Zukunft anzunehmen.

Imgleichen finden Wir auch Dero anderweitige Aeusserungen, die Vereinbarung der Capell zu Bickesheim, und der Pfarr-Kirche zu Ettlingen, die für den Schellbronner- und Bulacher Pfarrer einsweilen ausersehene Wohnungs-Gelegenheit daselbst, und vom ersteren zurück zu lassende Abgabe von 40. fl. betreffend, für jetzige Umstände gar wohl thunlich; Wir werden daher um dieser ganzen zur Zeit noch in den Gränzen eines Vorschlags bestehenden Einrichtung ihr Gesetzmäßiges Wesen zu geben, Unsere gleichförmige bischöffliche Decreten eintretten lassen, und hiernächst in Rücksicht auf jeden solchermassen berichtigten Gegenstand die erforderliche Urkunden ausstellen; Wiewolen einsweilen, so viel voraus zu ersehen ist, daß die für den Pfarrer zu Schellbronn angesetzte Abgabe à 40. fl. mit seinem Unterhalt, in soferne er mit der Zeit eine ganz abgesonderte Haußhaltung führen sollte, kaum bestehen werde, immassen der Ertrag dieser Pfarrey nicht 415. fl., gleichwie das anhero mitgetheilte Summarium derselbigen Pfarr-Gefällen besagt, sondern gemäß dem anhero mit specificirten Ansatz nur 379. fl. 13 ½ kr. auswirfft

Uebrigens ist bey der vorwürfigen Sache ein Hauptumstand noch betrachtungswürdig, und diesen bitten Wir Euer Liebden, vordersamst in gefällige Erwägung

Erwägung zu ziehen, nemlich nach der ausdrücklichen Bestimmung des päbstlichen Aufhebungs-Breve, und zufolge jener öffentlichen Erklärungen, dadurch Wir seinen Innhalt in so weit gänzlich begnehmigt haben, können die Ex-Jesuiten unter der Beibehaltung ihrer auf auswärtige sich erstreckenden Thätigkeit gemeinschafftlich nicht beysammen wohnen, sondern wenn ihnen die Verrichtung der Seelsorge in so weit bleiben solle; So müssen dieselbe zum wenigsten unter dem Directorial-Einfluß eines klugen Welt-Geistlichen Manns stehen;

Es haben auch des Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz Gnaden und Liebden in gemessener Rücksicht auf diese Erforderniß zu Neustadt in dem vormaligen- und eben auch zu unserm Bißtum gehörigen Jesuiten Collegio nicht den alten Vorsteher belassen, sondern zwischen ihm und dem zu dieser Stelle wohl gewachsenen Pfarrer zu Maudach einen Uns genehmen Wechsel getroffen: Ehe und bevor Wir nun Unserer seits sämtliche obberührte Gegenstände zu ihrer endlichen Berichtigung gelangen lassen, erbitten Wir Uns noch über diesen letzteren Anstand Dero gefällige Gedanken, und seind zu Erweissung all angenehmer freundnachbarlicher Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit.

Beilage sub Nro. XVII.

Schreiben des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürstl. Durchlaucht an des Herrn Bischoffen zu Speier Hochfürstlichen Gnaden, die bereits geschehene Aufhebung aller Communionis Mensæ in dem ehmaligen Ettlinger Jesuiter-Collegio, weswegen ein Director überflüssig seyn würde betreffend. d. d. Karlsruhe den 14. Mart. 1774.

Gleichwie aus Euerer Liebden gefälligem Rück-Erlaß vom 8ten vorigen Monats Uns zu vernehmen lieb gewesen ist, daß Dieselbe zu derjenigen Fürkehr, welche Wir Ihro unterm 20sten December verwichenen Jahrs nicht zwar in der Eigenschafft eines bloßen Vorschlags, sondern vielmehr einer von Uns als Landesherrn und Patrono gemachten würklichen, obwohl zum Theil nur interimistischen Anordnung freundnachbarlich zu eröffnen, keinen Umgang genommen haben, diejenige Verfügungen, welche Dero bischöfflichem Amte gemäs sind, gleichförmig eintretten lassen werden; Also ohnverfehlen Wir, auf den von Euerer Liebden weiters in Anregung gebrachten Umstand, wegen eines denen mit fernerer Verrichtung der Seelsorge beysammen wohnenden Ex-Jesuiten zu bestellenden Welt-Geistlichen Vorstehers, mittelst freundnachbarlicher Gegen-Antwort andurch bemerklich zu machen, daß, nachdeme nunmehro in dem dortigen Collegio die Communio Mensæ aufgehoben, und die zur Seelsorge nicht angestellte Ex-Jesuiten in Pension gesetzt sind, die Kosten für den Unterhalt eines besondern Directoris dem dortigen Jesuiten-Fundo allerdings ohnerschwenglich fallen würden.

Digitized by Google

Wir ſind jedoch nicht entgegen, Unſere Einwilligung zu ertheilen, wann der dermalige Pfarrer Deudé eine ſchickliche Gelegenheit zur Permutation mit einem Uns anſtändigen Subjecto ausfindig machen kann. Euer Liebden verbleiben Wir übrigens zu Erweiſſung ꝛc.

Beilage ſub Nro. XVIII.

Schreiben an des Herrn Biſchoffen zu Speyer Hochfürſtl. Gnaden von des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchlaucht, die Speyeriſche Beſiz-Ergreifung der in Spirenſi gelegenen, zum Ettlinger Jeſuiten-Collegio gehörige Güter und Gefälle betreffend. d. d. Karlsruhe den 11ten Octob. 1773.

Nachdeme zu vernehmen geweſen, daß von Seiten Euer Liebden die dem ehemaligen Jeſuiten-Collegio zu Ettlingen angehörige Deitesheimer und Heimfelder Güter, als in Dero Landen gelegen ſeyen, in Beſiz genommen worden, von Deroſeitigem hieher abgeordnet geweſenen Conferenz-Commiſſario aber die Urſache und Abſicht dieſer Beſiz-Ergreiffung nicht zu vernehmen geſtanden; So finden Wir Uns veranlaſſet, hierüber von Euer Liebden die nähere Auskunfft in der Hoffnung Uns zu erbitten, es werden Dieſelbe auf offenbar widerrechtlicher Zuruckhaltung dieſer Güter, da ſie dem ganzen Corpore gehörig ſind, und Wir bereits eine ſo milde Erklärung, wodurch die Patres in Anſehung ihrer Verſorgung beruhigt ſind, und wegen Verwendung derer Güter zu milden Sachen von Uns gegeben haben, zu beſtehen nicht gemeint ſein, maſſen Wir andernfalls unter andern auch beſondes wegen deren Verwendung ad pios uſus und wegen Verſorgung derer ehemaligen Jeſuiten an Unſere vorige Zuſagé Uns nicht binden könnten.

Wir ſehen dahero einer willfährigen Rückäuſſerung in derjenigen Ergebenheit entgegen, mit welcher Deroſelben zu Erweiſung ꝛc.

Beilage ſub Nro. XIX.

Antwort-Schreiben des Herrn Biſchoffen zu Speier Hochfürſtl. Gnaden an des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchl. worinnen die jenſeitige Beſiz Ergreifung der in Spirenſi gelegenen zum Ettlinger Jeſuiten Collegio gehörigen Güter und Gefälle, gerechtfertiget werden wollen. d. d. Bruchſal den 20. Novemb. 1773.

Euer Liebden ſind allerdings der Wahrheit ganz gemäs benachrichtigt worden, wenn Hochdieſelbe vernommen haben, daß Wir die zu Hainfeld

und

und Deidesheim in Unsern Landen gelegene Güter der vormaligen Jesuiter zu Ettlingen in Unsern Besitz gebracht haben; Wir gedenken aber hierunter nichts weniger, als Uns den Vorwurf einer offenbaren Ungerechtigkeit zugezogen, oder auch Euer Liebden den unangenehmen Anlaß gegeben zu haben, Dero bereits gemachte Versicherungen, den künftigen Unterhalt der ehevorigen Jesuiten, die Verwendung ihrer Güter zu nutzen, deren Katholischen Unterthanen betreffend, wieder zurück zu nehmen. Wir machen billig einen grosen Unterschied unter jenen Gütern, so primæ fundationis, und unter jenen, so acquiriret, absonderlich aber auch von hiesigen Landes-Kindern in Zeiten wo die Jesuiten sogar noch nicht in Bruchsal existiret haben. Jene Güter, welche hier eigentlich den Gegenstand ausmachen, sind nicht ein Theil der vom Durchlauchtigsten Hauß Baden herrührenden Stifftungen; sie sind vielmehr mit sicherer Nachsicht der Speierischen Fürsten und Landesherren; Aber nicht mit gänzlicher Entsagung aller auf diesen oder jenen Fall Ihnen zustehenden Rechten, vormals an das auswärtige Jesuiter-Collegium zu Ettlingen gekommen; Es mögen daher sichere beglaubte Vorrechten der mildesten Stiffteren wenn sie ansonsten auch einigen Grund haben können, in Beziehung auf die so bestimmte Güter nicht wohl denkbar seyn.

Zudem stehen geistliche Güter unter dem Eigenthum der Kirche und Bischöffe, welche nach den wesentlichen Erfordernissen ihres Amts und durch die im Deutschen Reiche angenommene Kirchen-Gesätze, die obersten Pfleger solcher Güter sind, tragen von daher die heilige und ganz unverbrüchliche Pflicht, hierüber sichere und nach Umständen der Verfassung ihrer Bißthümer, angemessene Verfügungen zu machen.

Euer Liebden werden es daher nicht ungleich bemerken, wenn Wir zur Wahrung Unserer theuerer Pflichten, den in der Frag seyenden Güter-Besitz in Gemäsheit dieser selbstständiger Gründen, noch weiter fortsetzen, hierüber nunmehro solche Verfügungen treffen, davon auch Unsere Diöcesanen in Badischen Landen nach ihrem allenfallsigen Wohlgefallen, sichere Vortheile ziehen können; Und hierunter bewähren, daß Wir mit einiger Rücksicht auf die bereits vorgetrettene Beispiele anderer Reichs-Fürsten, und zwarn mindermächtigen Reichs-Städten Unsere Landesherrliche Rechten wenigstens zur Aufrechthaltung Unserer Bischöfflichen Verfügungen zu gebrauchen wissen.

Wir unverhalten dieses zur Antwort auf Dero geehrtesten Erlaß vorigen Monats, und sind zu Erweissung all- angenehmer freundnachbarlicher Dienst-Gefälligkeiten so willig als bereit ꝛc.

Beilage sub Nro. XX.

Schreiben des Herrn Marggrafens zu Baden Hochfürstl. Durchlaucht an des Herrn Bischoffen zu Speier Hochfürstl. Gnaden, worinnen die Unrechtmäßigkeit der jenseitigen Besitzergreifung der in Spirensi gelegenen zum Ettlinger Jesuiten-Collegio gehörigen Güter und Gefälle bewiesen wird. d. d. Karlsruhe den 6ten Dec. 1773.

P. P.

Wir haben aus Euer Liebden geehrtesten Zuschrifft vom 20sten des verflossenen Monats Novembris entnommen, daß Dieselbe den ergriffenen Besitz der in denen Hochstifftischen Landen gelegenen dem ehemaligen Jesuiten-Collegio zu Ettlingen gehörigen Güthern nicht nur fortzusetzen, sondern auch nach Gutbefinden weiter darüber zu verfügen gedenken.

Gleichwie nun Unsere Befugniß sothane Güther zu Unserer Disposition zu reclamiren, auf die deutliche Anordnung des 5ten Artickels 47 §. des Westphälischen Friedens gegründet ist, vermög dessen die sowohl nach dem Entscheid-Jahr, eingezogene, als auch die in Zukunft zerfallene Klöstere ihren Landesherren, unter deren Gebiet sie gelegen sind, mit ihren ausser Lands besessenen Gefällen ohne Unterschied, ob selbe von der ersten Stifftung herrühren, oder nachher erworben worden seyen, zugehören sollen; So mögen Wir auch nicht absehen, wie die von Euer Liebden Vorfahren stillschweigend geschehene angebliche Reservationen, oder Dero durch die angezogene Reichs-Satzung beschränktes Bischöffliches Amt, mit Bestand dagegen allegirt werden können, zumalen dasjenige, was Ein oder der andere Stand des Reichs, bey der gegenwärtigen Ereignuß de Facto etwa unternommen hat, niemalen pro Regula angezogen werden mag, und es benebens gleichgültig ist, ob zur Zeit als das Ettlinger Kollegium die befragte Güter an sich gebracht hat, in Dero Landen Jesuiten angestellt gewesen oder nicht; Desgleichen, ob dieselbe von Hochstifftischen Landes-Kindern, oder diesseitigen Unterthanen an das Kollegium gekommen seyen; Immassen es dann auch leicht zu erweissen wäre, daß eröffnetes Kollegium den gröſten Theil von Badischen Landes-Innwohnern an sich gebracht habe, wann je dieser Umstand in der Sache Entscheidung einen Einfluß haben sollte.

Wir können daher nicht umhin, Unser Ansinnen vom 11ten Octobr. a. curr. seines ganzen Innhalts zu wiederhohlen, und versehen Uns zu Euer Liebden Aequanimität gänzlich, Dieselbe keinen fernern Umgang nehmen werden, die Uns bis hieher vorenthaltene Jesuiten-Güther ohne weitern Aufenthalt zu Unserer Disposition zu überlassen; Immassen Wir Uns sonsten in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sehen würden, gegen eine so offenbar zu Tag liegende Bekränkung Unserer Rechten die erforderliche Handhabungs-Mittel einzuschlagen, übrigens aber zu Erweisung ꝛc.

Beilage

Beilage sub Nro. XXI.

Antwort-Schreiben des Herrn Bischoffs zu Speier Hochfürstl. Gnaden an des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürstl. Durchl. wodurch die Rechtmäßigkeit des jenseitigen Verfahrens in Ansehung der in Spirensi gelegenen zum Ettlinger Jesuiten-Collegio gehörigen Güter und Gefälle, weiter darzu zu thun gesucht wird, d. d. Bruchsal den 13ten Jenner 1774.

Euer Liebden haben Uns durch Dero geehrtesten Erlaß vom 6ten Dec. vorigen Jahrs weitläufiger zu vernehmen gegeben, was massen Dieselbe den von Uns ergriffenen Besitz der in Speierischen Hochstiffts-Landen gelegenen und dem Ettlinger Jesuiten-Collegio zum Genuß vormals zugestandenen Güthern, so weiter unser Vorhaben, darüber nach Gutbefinden ferner zu verfügen, noch immer als widerrechtlich ansehen; Und gedenken die Beweiß-Gründe hierzu aus dem 5ten Artikel 47sten §. des Westphälischen Friedens, insonderheit aber aus jenen dort befindlichen Worten herzunehmen, die auch auswärtige Gefälle von denen nach dem Entscheid-Jahr und noch weiter hinaus zerfallenden Klöstern dem Orts- und Landesherrn derselbigen Klöstern heimweissen, und eben dadurch die Bischöffliche Verfügungs-Rechte über solche Güter und Gefälle zu beschränken scheinen sollen.

Wir haben Uns vest entschlossen, gegen Euer Liebden Unser Benehmen bey jeder Gelegenheit so einzurichten, daß hieran die Bescheidenheit und Nachgiebigkeit immerhin mehr Antheil gewinne, als der strenge Rechts-Eifer; Allein! wenn eben diese Nachgiebigkeit jenen Einsichten, die Wir von Unseren Pflichten und Rechten haben müssen, so empfindlich widerspricht, wie in dem vorliegenden Fall, so bleibt es Uns schlechterdings unverantwortlich, Unsere Entschliessungen zu befolgen.

Vor allen andern hat es seine unwidersprechliche Richtigkeit, daß vor Errichtung des Westphälischen Friedens die Kirchen-Güter überhaupt unter der oberen Pflege und Verfügung der Bischöffe gestanden haben; Und sind es nicht etwa nur positive Verordnungen der Kirche, welche ihnen solche Pfleg- und Verwaltungs-Befugnissen erst zugelegt haben, sondern diese gewähret ihnen die Natur ihres Amts, als welches alle Beförderungs- und Erhaltungs-Mittel der Religion zum Gegenstand hat; Und selbst die Gesätze des Reichs, durch welche eben jene Verordnungen der Kirche für Unsern Deutschen Staat geltende Maasregeln geworden sind, haben sie im Grund vollkommen begnehmiget.

Nebst dem ist es auch, und in so fern man wenigstens die obberührte Stelle des Westphälischen Friedens wegen ihrer in der Folge sich näher veroffenbahrenden Unanwendbarkeit auf gegenwärtige Sache einsweilen noch ausser Beachtung lassen will, ganz unverkenntlich, daß ein deutscher Fürst

und Landesherr, wenn er sichere in seinem Territorio gelegene- und allenfalls auch in das Eigenthum der Kirche übergegangene Güter an auswärtige Besitzer zum Genuß, jedoch ohne Aufhebung ihrer bürgerlichen Verbindungen, kommen läßt, sich dadurch nicht verpflichtet, bey vorgegangener Veränderung solcher Besitzeren sich neue und zwar solche, die in demselbigen Lande die Bürger-Rechte nicht an sich gebracht haben, aufzudringen zu lassen, sondern derselbe läßt es hiebey mit Grund und Recht auf seine Einwilligung ankommen, und wenn Er solche nicht ertheilen will, gleichwie man sie ihm rechtlich nicht abdringen kann, so wendet Er mit gesichertem Erfolg diesen Abmangel gegen jeden vor, der sich in den Besitz und Genuß dergleichen Güter schwingen will; Und eben hierinn bestehet jener stillschweigende, oder vielmehr aus der Natur der deutschen Landes-Hoheit herfliessende Vorbehalt, unter welchem auch Unsere nunmehro in Gott ruhende Herren Vorfahrere die in der Frage befangene Güter an die Jesuiten zu Ettlingen vormals erlassen haben.

Annebens aber kann Euer Liebden erleuchteter Begabnis nicht entgehen, gestalten der aus dem Instrumento Pacis angezogene §us. 47mus Articuli 5ti. vor und an sich selbsten eben so wenig, als vermög einer etwa vermeintlich unterstellt werden wollenden Ausdehnungs-Anwendung auf die Entscheidung des vorwürfigen Falls zum Vorstand der jenseitigen Behauptung ein stand- und statthaften Einfluß haben möge; Indeme die innhaltliche Verfügung nur einzig und allein auf jene Klöster, die bereits vor dem Entscheid-Jahr, oder noch besser zu sagen, vor und an dem ersten Tag desselben da waren, keineswegs aber auf andere, so erst nachher entstanden sind, gehe, wie solches nicht allein ohne weiters aus dem Text und Context selbsten sich ganz offenbar zu Tag leget, sondern auch mit der Absicht, fort mit dem Sinn und der Meinung derer hohen Pacisenten vollkommen übereinstimmet, als welche bekanntermassen in dem bemerkten Articulo 5to eigentlich dahin gegangen ist, denen Augsburger Confessions-Verwandten gegen die Catholische, und diesen gleichergestalt gegen die anderseitige allzeit geistliche Güther und Rennten, welche sich schon vor und an dem ersten Tag des Entscheid-Jahrs entweder in ihrem Besitz, oder wenigstens in ihrem Landes-Gebiet befanden, sicher zu stellen. Und da dann ein solches durch die angezogene Verfügung des §phi 47mi, als durch eine derogatoriam Juris communis geschehen ist, so ruhet zugleich nicht minder ohne weiteres Anführen diese anderweite Wahrheit auf ganz sichern Gründen, daß die mehrerwähnte Verfügung des Westphälischen Friedensschlusses, indem sie von der Gesätzmäßig bestandenen Natur der Bischöfflichen Macht und Landeshoheit, wie auch in so weit von der vormaligen Reichs-Verfassung abweichet, in erweitertem Verstand gar nicht zu nehmen, folglsam auf Gegenstände, die verlässig unter der Bemerkung und Absicht deren hohen Friedens-Stiffteren nicht gestanden, keineswegs zu erstrecken seye, mithin Wir es auf eine Authentische Erklärung (wann es nöthig seyn sollte, wie es doch nicht ist) bey dem höchsten Reichs-Richter, oder auch selbst bey der allgemeinen Reichs-Versammlung ganz getrost und zuversichtlich ankommen lassen könnten; zumalen, wie allschon in unserer vorhinigen freundnachbarlichen Zuschrifft erwähnt worden, viele ähnliche Vorgänge gegenwärtig bey andern Reichs-Ständen sich finden, von welchen gleichwohl eben wenig zu vermuthen kommen, daß sie einer offenbahren Reichs-Satzung durch ihr Unternehmen haben zuwider handeln wollen.

Aus allem dem werden nun Euer Liebden mit völliger Ueberzeugung beliebig entnehmen, daß Unsere Bischöffliche Rechten, dadurch Wir in sicherer Vereinigung mit Unseren Landesherrlichen Befugnissen zum Vortheil Unserer

ſerer ſämmtlichen Diœceſanen über die vorwürfige Güther zu verfügen gedenken, von dem Weſtphäliſchen Frieden keine beſchränkende Aenderung erlitten haben, und deswegen hoffen Wir auch von Dero gerechten Denkens-Art ganz zuverſichtlich die gefällige Entſchlieſſung, ſichere Handhabungs-Mittel, die ohnehin bey dieſer ſo überzeugend vorgelegten Beſchaffenheit der Sache keinen reelen Zweck haben können, unverſucht zu belaſſen, und ſich vielmehr darmit freundnachbarlich zu begnügen, daß Euer Liebden Wir über die in Dero Landes-Gebiet liegende Güter und Rennten des ehemaligen Ettlinger Collegiums eine ihrem Zweck und Eigenſchafft angemeſſene Verfügung (jedoch Unſeren Biſchöfflichen Pflichten und Rechten unverfänglich, ſohin unter Vorbehalt Unſerer ohnumgänglichen Einſicht und allenfallſig erheblicher Erinnerung wie Wir ſchon ſeiner Zeit zu erkennen gegeben haben, und anher per Expreſſum wiederhohlen) aus beſonderer Aufmerkſamkeit und in derjenigen Hochachtungsvollen Ergebenheit anheim laſſen, mit welcher Ihro Wir zu Erweiſung ꝛc.

Beilage ſub Nro. XXII.

Antwort-Schreiben des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchlaucht an des Herrn Biſchoffen zu Speier Hochfürſtl. Gnaden, worinnen die jenſeits vorgebrachte Gründe widerlegt, und bewieſen wird, daß die in Spirenſi gelegene dem ehmaligen Jeſuiter Collegio zuſtändige Güter und Gefälle demſelben, von des Herrn Biſchoffen zu Speier Hochfürſtlichen Gnaden, nach den Reichs-Geſetzen nicht entzogen werden können. d. d. Karlsruhe den 17ten Febr. 1774.

Euer Liebden iſt in Dero ſchätzbaren Erwiederung vom 13ten Jenner a. c. gefällig geweſen, in Anſehung derer dem ehemaligen Jeſuiter-Collegio zu Ettlingen zuſtändigen, in Dero Landen belegene Güter, diejenige Grund-Sätze widerholt zu mißkennen, welche Denenſelben Unſerer Seits bereits zerſchiedentlich und letztlich unterm 6ten December a. p. in dem unwandelbaren Vertrauen auf Dero eigene erleuchtete Einſichten ſeind zu Gemüthe geführt worden.

Ob Wir nun wohl nach Euer Liebden ganz unumwundenen Aeuſerung Uns beynahe mit einiger denen nach Unſerer Einſicht einſchlagenden Geſetzen gemäſen Willfahr nicht ſchmeicheln dörfen, mithin Wir faſt keinen andern Ausweg als den richterlichen Entſcheid vor Uns ſehen, ſo iſt gleichwol das anderweite freundnachbarliche Einvernehmen die alleinige Urſache, welche Uns veranlaſſet, bey Euer Liebden letzten Aeuſerung in obigem Betreff, einige behufige Anmerkungen zu Dero weitern erleuchteten Prüfung und verhoffentlich gewührigen Entſchlieſung ohnzuverhalten.

Digitized by Google

Euer Liebden glauben nemlich eines Teils in Dero Landes-Hoheit, andern Teils in Dero Bischöfflich-n Amte solche Gründe zu finden, welche Dieselben berechtigen, dem gewesenen Jesuiter-Hause zu Ettlingen seine Besitzungen und Eigentum zu entziehen, und darüber nach Wolgefallen zu disponiren, und vermeinen, daß die von Uns angezogene Stelle des westphälischen Friedens Art. V. §. 47. anhero ganz und gar nicht gehörig seye.

Euer Liebden erlauben, daß Wir zuvorderst bemerklich machen, wie Wir Uns auf die gedachte Stelle des W. F. in keiner andern Absicht berufsen haben, als dadurch zu bewähren, wie nach denen Reichs-Grund-Gesetzen die Regel des gemeinen, ja des natürlichen Rechts, nach welcher das accessorium seinem principali folget, und mit diesem stehet und fället, auch mit dessen universitate auf den Besitzer desselben übergehet, keineswegs aufgehoben, vielmehr ausdrücklich bestättigt ist. Und dieser Grundsatz ist durch Euer Liebden der gedachten Stelle des Friedenschlusses gegebenen Wendung keineswegs abgelehnt worden.

Man darf nur den ganzen Friedensschluß, und alle in demselben ausgedruckte zerschiedene Fälle, welche sich bey geistlichen Gütern zutragen können, in aufmerksame Erwägung ziehen, um von der Richtigkeit der disseitigen Schlußfolge überzeugt zu werden; Die Frage worauf es hier ankommt ist allemal diese:

Wenn die einer Kirche, Kloster Fundation u. d. gl. angehörige Be-Besitzungen, Renten und Gefälle ex alienis Territortis bey dem Wandel deren Besitzern folgen? und ob der Dominus territorii, wo solche gelegen und fällig seind darüber zu disponiren, oder wer sonsten sich deren anzumaßen habe.

Die in dem westphälischen Frieden vorkommende Fälle sind folgende:

Der erste ist, wann von einem Stifft oder Kloster das vor dem Jahr 1624. vorhanden gewesen ist, und das noch jezt bestehet, die Frage ist, als in Ansehung dessen weiter gefragt werden kann: Was in Ansehung deren extra territorium belegenen Güter Rechtens seye?

Daß ein solches die am 1sten Jänner des Jahrs 1624. besessene Zehenden Güter und Gefälle tam in territorio quo fundatio.ita elt, quam in alienis territoriis ewig besitzen solle, besagt der Art. 5. §. 26. ausdrücklich, gestalten dann auch der Art. 5. §. 46. dem Oberherrn des bestehenden Klosters alle die über des Klosters Zubehörungen sive intra sive extra territorium im Jahr 1624. geübte Rechte bestättigt, und ohnehin werden Euer Liebden die Wahrheit jenes Satzes, nach der zwischen Dero Stifftern und Unsern Landen bestehenden Verhältniß zu bestreiten nicht gemeinet seyn.

Der zweite Fall in Rücksicht auf obige Frage ist, wann ein Kloster oder Stifft am 1sten Jänner des Jahrs 1624. nicht existirt hat, und von einem A. C. Verwandten ist besessen worden, von welchem Falle die Würtembergische Klöster ein Beispiel seind.

Und diesen entscheidet der Friedensschluß Art. 5. §. 25. dahin, daß solche demjenigen, welcher selbige den 1sten Januar 1624. besessen hat, cum suis pertinentiis, reditibus et accessionibus ubicunque sitis verbleiben sollen.

Der

Der dritte Fall iſt von Kirchen, welche vor dem Jahr 1624. ganz verfallen geweſen ſeind, in welchem alſo die erſte Gottesdienſtliche Beſtimmung ganz aufgehöret hat, und bey welchen die Frage von Verwendung deren in alienis territoriis fallenden Einkünfte ohnfehlbar entſtehen muß.

Dieſer Fall iſt in dem Art. 5. §. 47. dahin entſchieden worden, daß die ſolchen Stifftungen ehehin angehörige Güter und Gefälle, ſie mögen in dem Lande fällig ſeyn, wo die Eccleſia collapſa gelegen iſt, oder ex alienis territoriis eingehen, demjenigen verbleiben, welcher ſolche den 1ſten Januar 1624. beſeſſen hat.

Der vierte Fall iſt, wann eine Kirche, Stifftung, Kloſter ꝛc. zwar im Jahr 1624. annoch beſtanden iſt, ſolche aber nachhero aufhöret oder zerfället, ſomit deren Güter eine andere Beſtimmung erhalten, als ſie den 1ten Januar 1624. gehabt haben, wobey eben wohl auch die Frage entſtehet: Wem die extra territorium belegene Güter und Gefälle zuſtehen ſollen, und wer über deren Beſtimmung zu diſponiren habe?

Ein Fall, welcher ſich durch die päbſtliche Aufhebung eines geringen Kloſters und deſſen Verbindung mit einem andern gar leicht zutragen kann, ja bey Aufhebung der Abtei Reichenau ſeit dem weſtphäliſchen Frieden ſich würklich zugetragen hat.

Auch dieſen Fall entſcheidet der gedachte weſtphäliſche Frieden Art. 5. §. 47. dahin, daß diejenige Einkünfte und Gefälle, welche eine ſolche aufgehobene- und zu einem andern Entzweck beſtimmte Stifftung ex alienis territoriis bezogen hat, keineswegs dem Domino territorii zur Diſpoſition anheim fallen, ſondern dem Domino deſtructi monaſterii, ſeu loci in quo id litum fuit, gelaſſen und entrichtet werden ſollen. Dieſe Entſcheidung iſt an ſich ſo klar und beſtimmt, daß ſie keiner weitern Auslegung bedarf. Leget man aber die Stelle des Reichs-Abſchieds vom Jahr 1544. aus welchem dieſe Verordnung genommen iſt, die alſo lautet:

„So ſollen die geiſtliche Stifft, Klöſter und Häuſer, ohngeachtet welches Theils Religion die ſeye, Ihrer Rent, Zinns, Einkommens Güter, ſo in eines andern Fürſtenthums oder Oberkeit gelegen, unweigerlich folgen.“

nebſt dem Religions-Frieden vom Jahr 1555. §. 21. darneben ſo iſt vollends die Allgemeinheit des Satzes: quod acceſſorium ſuum ſequatur principale in Anſehung derer geiſtlichen Stifftungen wie in Anſehung der weltlichen Güter auſſer Zweifel.

Und Euer Liebden werden ohne Unſere weitläufftige Erinnerung bemerken, daß nach der allgemeinen Satzung derer Reichs-Abſchiede des Religions- und Weſtphäliſchen Friedens kein Fall zu erdenken iſt, wo die pertinentien von dem principali getrennet, und bey jenen ein landesherrliches Jus fiſci zum Nachtheil des principalis in Anwendung gebracht werden möge, Geſtalten, ſo heilig ſonſten auch denen Ständen ihr Jus fiſci ſeyn mag, ſolches gleichwol Niemanden ſein Jus quæſitum entziehen darf.

Id quod in ipſa æquitate naturali fundatur et primo illo principio: ſuum cuique tribuere et neminem lædere. Reditus, qui quidem in hujus territorio ſiti ſunt, ſed monaſterio alibi ſito a fundatoribus ſunt dedicati et appropriati, jure dominii pertinent ad idem illud monaſterium.

Igitur dominus territorii, qui illos reditus ſub prætextu territorii ſui ſibi vindicat, jus quæſitum monaſterio aufert. Eſt enim hic duplex territo-

rium, unum in quo monaſterium ſitum, alterum in quo reditus quidam. Qui jure territorii reformandi (adminiſtrandi) monaſterii poteſtatem nactus fuit, is ſimul obtinuit dominium vel quaſi (adminiſtrationem omnium eo pertinentium reditumm jure acceſſorii — — — — Itaque erroneum eſt putare quemlibet, dominum territorii poſſe reditus eccleſiaſticos extra territorium ſuum debitos ſibi vindicare et dominium vero domino, monaſterio et conventui auferre; eſt enim hoc contra jus naturæ gentium et civile, contraque: Rec: Imp: pacem religioſam et Inſtrumentum pacis, ſeind gründliche Worte des

von Henniges de termino reſtit. bonor. eccles. §. 32.

Daß ein factum contra jus naturæ, gentium et civile, contraque Rec. Imp. pacem Religioſam et Inſtrumentum pacis perpetratum nullo jure juſtificabile heiſſen müſſe, ermeſſen Euer Liebden ohne Unſer Anführen von ſelbſt.

Was Euer Liebden hiernächſt von Dero biſchöfflichen Amte zum Behufe jenes Eingriffs und Vorentheltung des dieſſeitigen Beſitzes einzuſtreuen belieben wollen, beweiſſet viel zu viel, und alſo gar nichts.

Gegen Euer Liebden haben Wir Uns bereits mehrmalen erkläret, wie Wir von denen ſämtlichen Beſitzungen Unſerer Jeſuiter-Collegien nichts zu Unſerem Camerali zu ziehen, ſondern ſolches ſamt und ſonders zu andern milden Gegenſtänden, Kirchen- Lehr- und Schul-Anſtalten in Unſern Baden-Badiſchen Landen zu verwenden entſchloſſen ſeyen, ja Wir haben Uns erboten, Uns desfalls demnächſt gegen Euer Liebden weiter vertraulich heraus zu laſſen.

Geſetzt nun, daß Euer Liebden biſchöffliches Amt bey der Beſtimmung ſothaner Verwendung concurriren müßte, ſo berechtiget dieſes Euer Liebden nicht, eine in Unſern Landen gelegene Stifftung welche nun zu einer andern, ihrer vorherigen Beſtimmung nicht ungemäſen milden Verwendung gewidmet werden ſoll, ohne Unſere Genehmigung zu dismembriren, und deren auſſer Unſern Landen gelegene Beſitzungen anderwärts hinzuziehen, fort ſolches Unſern Landen und Stifftungen zu entfremden.

Kommt es Euer Liebden nicht zu, als Landes-Herrn et vi juris fiſci, ſo kann es Denenſelben noch weniger als Biſchoffen und Dioeceſano zuſtehen, in welcher hohen Würde Dieſelbe, auſſer denen Landen, wo Dero geiſtliche Jurisdiktion ſuſpendirt iſt, keine Aliena territoria kennen, ſondern die fundationes in ſua integritate beyſammen halten, und denjenigen Orten und Landen, ſolche zu gut kommen laſſen müſſen, wohin Sie die erſte Stifftungen weiſen.

Am allerwenigſten werden Euer Liebden jemalen den Schritt rechtfertigen, da Dieſelbe Unſeren Stifftungen jene Beſitzungen via facti entziehen und vorenthalten, die ſolche ſeit deren Erwerbung ohnunterbrochen ruhig beſeſſen und genoſſen haben.

Wir könnten Uns desfalls auf andere einſichtsvolle geiſtliche Fürſten berufſen, welche dieſe Grundſätze in voller Maſe anerkannt haben, und noch anerkennen; Wir würden aber Euer Liebden eigenen Einſichten viel zu wenig zutrauen, wann Wir ſolche zum Beiſpiel namhafft machen wollten, Wir erſuchen daher Euer Liebden ohne weitere Umſchweife Dieſelbe belieben wollen, den auf gedachte Güter gelegten Beſchlag vorderſamſt aufzuheben,

und

und die bereits erhobene Einkünfte denen von Uns ernannten Verwaltern derer Jesuiter-Güter, deren Administration ungesäumt verabfolgen zu lassen, somit Uns der unangenehmen Nothwendigkeit zu überheben, daß Wir nicht, zu Unserm besondern Leidwesen, das richterliche Amt anzugehen, und zu Herstellung des spoliative entzogenen Besitzes rechtliche Hülfe zu suchen Uns bemüssigt finden mögen.

Die übrigens Ihro Wir zu Erweisung ꝛc.

Beilage sub Nro. XXIII.

Schreiben des Herrn Marggrafens zu Baden Hochfürstlichen Durchlaucht, an des Herrn Bischoffen zu Speier Hochfürstliche Gnaden, wodurch die Herausgabe, der dem Ettlinger Jesuiten-Collegio entzogenen Güter und Gefälle in Erinnerung gebracht wird. d. d. Karlsruhe den 3ten July 1775.

So sehr Wir gehoffet, es würden diejenige Gründe, welche Euer Liebden Wir zur Herausgabe der bisher vorenthaltenen-zu dem gewesenen Ettlinger Jesuiten-Collegio gehörigen Güter unterm 17ten Februar 1774. zu überschreiben die Ehre gehabt haben, Dieselben auf mildere Gesinnungen zurück führen; So wenig hat jedoch der Erfolg dieser Unserer Hoffnung entsprochen, da Wir bis daher eine weitere Rückäusserung hierauf nicht erhalten haben. Euer Liebden erlauben demnach, daß Wir unter gänzlicher Wiederholung des Innhalts obgedacht Unsers Erlasses die darinn anverlangte anderweite Entschliessung hiermit in Erinnerung bringen.

Wir werden dadurch der Uns äusserst unangenehmen Einschlagung des Wegs der in vorliegendem Fall selbst in Sachen Euer Liebden gegen die Stadt Speier, weiters der Stadt Cölln und in Sachen Oranien erschienenen günstigen obristrichterlichen Hülfe enthoben werden, und erwarten also eine bäldest gefällige Rückäusserung in derjenigen Geflissenheit, mit welcher Ihro Wir zu Erweisung ꝛc.

Beilage sub Nro. XXIV.

Schreiben des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürstlichen Durchlaucht an des Herrn Bischoffen zu Speier Hochfürstliche Gnaden des nemlichen Innhalts, besonders auch die Erziehung einiger Badischen Alumnorum im Bischöfflichen Seminario zu Bruchsal für angehende Weltgeistliche betreffend. d. d. Karlsruhe den 26. Jänner 1778.

P. P.

Diejenige Bedingnisse, welche Euer Liebden Uns unterm 28ten Nov. a. p. wegen der Sifftung mehrerer Plätze in dem bischöfflichen Seminario zu Bruchsal vor angehende Welt-Geistliche mitzutheilen beliebt haben, erfüllen diejenige Hoffnung nicht, welche Wir Uns denen vorherigen in der Sache geschehene Erklärung geschöpft hatten. Nach solchen vermutheten Wir, daß Euer Liebden in gleicher mit Uns hegender Absicht das Kost-Geld derer Badischen Seminaristen so bestimmen lassen würden, daß die von Uns dazu ausgesetzte Rente zum Unterhalt mehrerer Alumnorum dienen könnte. Allein nicht blos hierinn entsprechen Euer Liebden Vorschläge Unserm Endzweck nicht, sondern es wird noch dabey erfordert, ein baares Capital darzuschiesen; welche Bedingung Uns jetzo ohnmöglich fällt, und Uns jederzeit bleiben wird, so lange Euer Liebden wie ohnehin billig und Rechtens seyn würde, sich nicht entschliessen werden, die in Spirensi gelegene, zu dem Ettlinger Ex-Jesuiten-Fundo gehörige Güter und Gefälle ihrer Stifftung gemäß zurück zu geben.

Wir müssen dahero bedauern, daß Wir durch beide angeführte Anstände Uns ausser Stand sehen, Euer Liebden dermaliges Erbieten anzunehmen, um aber indessen den bei obgedachter Stifftung gehegten Endzweck einigermassen zu erreichen, haben Wir den Entschluß gefaßt, über die nach Bruchsal gestifftete einige Unserer Landes-Kinder zu Prosequirung des geistlichen Studii auf katholische Universitäten als Mainz, Trier, Würzburg und Ingolstadt zu versenden, und ihnen die dazu nötig habende Hülfs-Mittel zu erleichtern.

Euer Liebden ohnverhalten Wir also solches unter der erneuerten Versicherung, daß Ihro Wir zu Erweisung ꝛc.

Beilage

Beilage ſub Nro. XXV.

Reichs = Hof = Raths = Concluſum d. d. Veneris 27. Januar. 1775.

Jeſuiter = Ordeu in ſpecie die in der Reichs = Stadt Speier extincto Ordine befindliche herrenloſe und ſchoßbare Güter betreffend: Sive imploranti ſcher Anwald von Reck, ſub præſto. 6ten. November 1773. überreichet allerunterthänigſte Anzeige ſamt Bitte: um allergnädigſte Manutenenz und Weiſſung appon. Lit. A. B. C. et D. in duplo.

Idem ſub præſ. eodem, legitimando ſe ad acta, ſupplicat pro clem. Mandati proc. communicationem et reſpe. regiſtrationem decernendo. Appon. eadem.

In eadem Jmplorantiſcher Anwald Urban ſub præſ. 13ten Sept. a. p. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung ſamt Bitte pro clem. decernendo intus petito Reſcripto dehortatorio et reſtitutorio cum refuſione damnorum et Expenſar. app. Lit. A. B. et C. in duplo.

1mo.) Hat das Begehren des Magiſtrats der Reichs = Stadt Speier nicht ſtatt, ſed

2do.) Reſcribatur eidem: Nachdeme die von dem ehemaligen Jeſuiter = Collegiis in Beſitz gehabte Güter und Grund = Stücke, nach Aufhebung dieſes Ordens keineswegs pro vacantibus zu achten ſeyn, und Kaiſerl. Majeſtät nicht geſchehen laſſen könnten, daß unter dieſen ganz irrigen Vorwand ſolche dem vorhin daraus unterhaltenen catholiſchen Schul- und Predig = Weſen entzogen würden; Als befehlen Allerhöchſt Dieſelben ihme Magiſtrat hiemit allergnädigſt und ernſtlich, daß Er die widerrechtlich in Beſitz genommene Wieſen, nebſt einem Gemüß = und Obſt-Garten alſogleich bey Angeſicht dieſes, wiederum raumen, und an den Herrn Biſchoffen zu Speier, welcher eben ſub hodierno dato zu deren zweckmäſigen Verwendung unter einſtens angewieſen werde, mit allen inzwiſchen gezogenen Nutzungen, ohnweigerlich abtretten, auch wie derſelbe ſolches allerunterthänigſt befolget, in termino 2. menſium allergehorſamſt dociren ſolle.

3tio.) Cum hujus notificatione reſcribatur quoque dem Herrn Biſchoffen zu Speier, den Beſitz derer im Streit befangenen Wieſen und Garten nunmehro neuerlich zu ergreifen, deren Einkünfee zu dem von den Jeſuiten ehemahls in der Stadt Speier beſorgten Lehr- und Predigt = Anſtalten und deren möglichen Verbeſſerung zu verwenden, und wie er ſolches zu thun gedenke, allerunterthänigſt anzuzeigen.

Digitized by Google

4to.) Wird das dem Dom-Capitul zu Speier auf die in vorhergehenden Membris Concluſi enthaltene Verordnungen hiemit verwieſen.

5to.) Ponatur das Reichs-Städtiſche Mandatum proc. interim ad acta.

Andreas Edler von Stock.

Beilage ſub Nro. XXVI.

Stadt Speieriſche allerunterthänigſte Paritions-Anzeige auf vorſtehendes Reichshofraths Concluſum.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Syndici Principalen Burgermeiſtere und Rath der Reichs-Stadt Speier, würden aus allerunterthänigſter Ehrfurcht für Euer Kayſerl. Majeſtät nicht den mindeſten Anſtand nehmen, dem unterm 4ten Martii Syndico inſinuirten allergnädigſten Reſcript wegen Abrettung der in gemeldter Reichs-Stadt Gebieth liegenden wenigen Güter der aufgehobenen Jeſuiter-Societæt die vollkommenſte allergehorſamſte Befolgung ſogleich zu leiſten, wofern Sie nicht eben dieſen Pflichten der allertiefſten Ehrfurcht für Euer Kayſerl. Majeſtät gemäs hielten, Allerhöchſt Denenſelben noch einige Umſtände bemerklich zu machen, welche bey dieſer Sache in Betrachtung kommen können. Es ſind nemlich Syndici Principalen aus denen darinnen ergangenen mehrern Concluſis zwar belehrt worden, daß nach aufgehobener Jeſuiter-Societæt die Güter derſelben pro vacantibus nicht geachtet werden könnten. Sie finden aber den Satz, daß bey aufgehobener Societæt wenigſtens die Adminiſtration pro vacante zu achten; mithin der Landesherr die Hände darauf zu legen, und dieſe Güter ſo lange in Beſitz und Adminiſtration zu nehmen befugt ſeye, ob, und in welcher Verhältniß Sie zu Erhaltung der Schul- Lehr- Predig- und Miſſions- Anſtalten in dem Ort wo das Collegium ſeinen Sitz gehabt, nebſt Entrichtung der ohnehin vor allem in Abzug kommenden Penſionen würklich vonnöthen ſeyn. Syndici Principalen wollen hier übergehen, daß das ſo reich fundirte Hochwürdige Dom-Kapitul zu Speier welches noch auſſerdem die Fundationes aller ehemaligen Stättl. Pfarr- Kirchen in Beſitz hat, die beſten Schul- Lehr- und Predig-Anſtalten aufrichten könne ohne die Erwerbungen des Jeſuiter Ordens darzu nöthig zu haben. Ehe dieſer Orden geſtiftet war, hat es an dieſen

Digitized by Google

dieſen Anſtalten eben ſo wenig oder doch nicht an den Mitteln dazu gefehlt, und es lieſe ſich deswegen gleichſam à priori beſtimmen, daß die Jeſuiter-Güther zu dieſen Anſtalten nicht nöthig ſeyen. Wann man aber auch dieſen Grund bey Seite ſetzen will, ſo zeiget à poſteriori die neuere Erfahrung daß des Herrn Biſchoffs zu Speier Hochfürſtl. Gnaden und Dero Hochwürdiges Dom-Kapitul den gröſten Theil des Vermögens und der Einkünffte des ehemaligen Jeſuiter-Collegii zu Speier zu Erfüllung der Fundations-Abſichten für überflüſſig halten müſſen.

Syndici Principalen wiſſen ganz ſicher, daß gedachtes ehemaliges Jeſuiter-Collegium ohne die Geiſtliche Gebäude und deren Zugehörungen zu rechnen bey Aufhebung des Ordens ein Vermögen von mehr als 80000 fl. beſeſſen habe. Des Herrn Biſchoffs zu Speier Hochfürſtl Gnaden haben dieſes geſammte Vermögen in Beſitz genommen, und man weiß zuverſichtlich, daß Höchſtdieſelben zu Fortſetzung der von dem Collegio ehemals beſorgten Schüler von dem ganzen obgemeldten Vermögen, nicht mehr als 500 fl. jährlich beyſchieſſen. An Penſionen für Ex-Jeſuiten wird nichts verwendet, weil ſie alle ſchon auf andre Weiſe verſorgt worden ſind. Es iſt nicht zu vermuthen, daß des Herrn Biſchoffs zu Speier Hochfürſtl. Gnaden obbemeldten Zuſchuß auf eine ſo geringe Summe beſtimmt haben würden, wann Höchſtdieſelben einen gröſſern Beytrag für nöthig hielten. Eben hieraus folgt aber, daß der von Syndici Principalen in Beſitz genommene Garten und Wieſen mit ihren kaum auf 100 fl. ſich belauffenden Einkünften zu Fortſetzung der Inſtitutmäſigen Schul-Anſtalten nicht erforderlich ſeyn müſſe. Dann wofern dieſes wäre, ſo iſt kein Zweifel, daß die Einkünfte des übrigen von des Herrn Biſchoffen zu Speier Hochfürſtl. Gnaden eingezogenen Vermögens eben hierzu verwendet werden müßten.

Syndici Principalen kann hierbey der Zweiffel nicht aufkommen, daß es des Herrn Biſchoffs zu Speier Hochfürſtl. Gnaden frey ſtehe, den Ueberſchuß dieſer Einkünffte an einem andern Orte ad uſus pios deſtinatos zu widmen dann die Intention der Stiffter hat ohne Zweiffel auch auf den Ort Rückſicht genommen, wo das ehemalige Collegium ſeinen Sitz gehabt hat, daß alſo, wann dieſe Intention erfüllet bleiben ſolle, alles, was aus der Stiftung herkommt, an dieſen Ort verwendet werden muß. Syndici Principalen miskennen nicht, wie viel auf gute Erziehung der Jugend ankomme. Sie verehren deswegen Euer Kayſerl. Majeſtät Reichs-Väterliche Weiſung an des Herrn Biſchoffs zu Speier Hochfürſtl. Gnaden, vermög welcher die mögliche Verbeſſerung der von den Jeſuiten ehemals in der Stadt Speier beſorgten Lehr- und Predigt-Anſtalten allergnädigſt anempfohlen wird, mit allerunterthänigſten Danke. Dann es muß ihnen auch daran gelegen ſeyn, daß aus den Söhnen ihrer katholiſchen Burger und Einwohner gute Menſchen und gute Chriſten erzogen werden. Zu dieſer Vorſorge halten Sie ſich verpflichtet, und berechtiget, mithin kann es Ihnen nicht gleichgültig ſeyn, ob die Mittel zu guter Erziehung ihrer Burgers-Söhne und Töchter, welche von den Fundatoribus auf die Stadt Speier gewidmet worden ſind, an dieſem loco deſtinato oder anderwärts verwendet werden.

Euer Kayſerl Majeſtät ꝛc. werden aus dem von des Herrn Biſchoffs zu Speyer Hochfürſtl. Gnaden abgeforderten Bericht allermildeſt zu entnehmen geruhen, wie wenig Rückſicht auf dieſe Intentionem Fundatorum bey Verwendung des Vermögens des ehemaligen Jeſuiter-Collegii zu Speier genommen worden ſeye, und ohne Zweiffel wird die allergerechteſte Weiſung darauf erfolgen, daß dieſe Verwendung zweckmäſig geſchehen ſolle, wofern von Seiten Hochgedacht Ihro Hochfürſtl. Gnaden nicht dargethan werden

Digitized by Google

kann, daß die übrige in Beſitz genommene Einkünffte zu Errichtung dieſes Zwecks unnöthig und überflüſſig ſeyen. Woferne dieſes wäre, ſo wäre gewiß dasjenige, was Syndici Principalen in Beſitz genommen haben, zu ſolcher Abſicht auch unnöthig, und könnte alſo zu andern piis uſibus oder allenfalls zu einer beſondern Schule für katholiſche Burgers-Kinder verwendet werden. Sollte aber ein ſolcher Ueberfluß nicht erſcheinen; So werden Syndici Principalen ſich nicht entziehen, den in Beſitz genommenen Garten und Wieſen ſogleich zu dem übrigen Fundo abzutretten. Nur ſtellen auch in dieſem Fall Euer Kayſerl. Majeſtät ꝛc. allergerechteſtem Ermeſſen Syndici Principalen allerunterthänigſt anheim: Ob Sie nicht ihrer Obliegenheit ein hinlängliches Genügen leiſten, wann Sie ſtatt des Gartens und der Wieſen in natura den ehemaligen Acquiſitions-Preiß bezahlen, zumahlen dieſe Stücke erſt nach dem Anno normali von dem Jeſuiter-Collegio acquirirt worden ſind, und der Jeſuiter-Orden überhaupt in die Stadt Speier nicht anderſt, als gegen vielfältige feierliche Proteſtationes eingedrungen iſt, mithin keine Facultatem acquirendi in Territorio civitatis jemalen haben konnte. Ja es ſind die geweſene Jeſuiter bis auf die Zeit ihrer Aufhebung in Speier niemalen als ein Collegium recipirt oder agnoſcirt worden, daſelbſt das Hochwohlgebohrne Dom-Capitul hauptſächlich derſelben Daſeyn nur auf Schulen und das Predig-Amt in der Dom-Kirche gegründet hat. Welche Abſicht durch etliche Perſonen, die von Einem Hochwürdigen Dom-Capitul beſoldet worden ſind, erreicht werden konnten, und worzu kein ganzes Collegium erfordert würde, welches Reichthümer ſammlen, und nach und nach Particulas Territorii civitatis Spirenſis an ſich ziehen ſollte.

Euer Kayſerl. Majeſtät geruhen Allergnädigſt, dieſes allerunterthänigſte Partions-Erbiethen einsweilen für hinlänglich anzunehmen, und Syndici Principalen die weitere allergerechteſte Weiſſung allergnädigſt zugehen zu laſſen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Ultimum Concluſum Veneris 27. Januar. 1775.

Ad Jmperatorem

Allerunterthänigſtes Partions-Erbieten mit allergehorſamſter Anfrage,

Jmpetrantiſchen Syndici

In Sachen

Jeſuiter Orden,

in Specie
Die in der Reichs-Stadt Speier befindliche Schoßbare Güther betreffend.

appon. ult. Concl. in duplo

Beilage

Beilage sub Nro. XXVII.

Hochfürstlich-Speierische Vorstellung im nemlichen Betreff.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Euer Kayserl. Majestät haben Innhalts anliegenden Concluſi bereits unterm 27sten Jenner vorigen Jahrs dem Stadt-Magiſtrat zu Speier allergerechteſt zu reſcribiren geruhet, den widerrechtlich genommenen Beſitz einer den vormaligen Jeſuiten daſelbſt eigen geweſenen Wieſen nebſt einem Gemüs- und Obſt-Garten wieder abzutretten und ſolche Anwalds gnädigſtem Herrn Principalen dem Herrn Fürſten und Biſchoffen zu Speier zur zweckmäſigen Verwendung auf die Lehr- und Predig-Anſtalten in der Stadt Speier zu überlaſſen, welches Reſcript ſofort beſag Lit. A. dem Stättiſchen Anwald Ordnungsmäſig inſinuirt worden. Sr Hochfürſtl. Gnaden zu Speier niedergeſetztes Vicariat hat nun zwar nach dem Innhalt des an Sie zugleich emanirten anderweiten allerhöchſten Reſcripts von erwehnten Grundſtücken nicht nur allein den Beſitz in Biſchöfflichen Nahmen wieder ergriffen (Anlage ſub Lit. B.) ſondern hiernächſt, und als dieſer Beſitz anderſeits nicht geräumet und zugeſtanden wurde, durch mehrere an den Speieriſchen Stadt-Rath erlaſſene Signaturen beſchäfftiget, daß ſich derſelbe in gegenwärtigen Betreff den allerhöchſt Kayſerlichen Verordnungen gemäs bezeigen möge. (Beilage Lit. C. & D.) Immittelſt verfloſſen nicht nur allein die in erſtgedachter allergnädigſten Verordnung Anwalds gnädigſten Herrn Principalen zur allerunterthänigſten Anzeige angeſezte zwey Monathe, ſondern darüber noch ein ganzes Jahr, und Hochderſelbe hat der gemeſſenen Erſchöpfung der von Euer Kayſerl. Majeſtät ausgefloſſenen allerhöchſten Befehlen noch bis auf den heutigen Tag umſonſt entgegen geſehen, daß einzige, was hierauf erwehnter Stadt-Rath immittelſt hat von ſich kommen laſſen, beſtehet in dem Innhalt eines ſub Lit. E. angefügten Antwortſchreibens, wodurch derſelbe aber nicht ſeine Bereitwilligkeit, die Allerhöchſte Befehle allerunterthänigſt zu befolgen, ſondern ſolche vielmehr durch Erhebung einer andern vorgeſuchten und noch ganz im Dunklen liegenden Schuld gegen Anwalds gnädigſten Herrn Principalens klare und ſichtliche Forderung zu hintergehen an Tag leget.

Es zeiget nemlich der ſub Lit. F. beygehende Vertrags-Brief, worauf eigentlich jenſeitige Forderung die Zuruckgabe eines dem vormahligen Jeſuiten-Collegio zu Speyer anliegenden Zwingers betreffend gegründet werden will, daß urſprünglich der Verheiſſung dieſer Zurückgabe die Ordinariats-Einwilligung, welche jedoch zur Veräuſſerung geiſtlicher Güther und der ihnen gleichkommenden Rechte eine geſäßmäſige Erforderuß iſt, nicht beygetretten ſeye. Imgleichen bewähret dieſelbige Urkund auf der Stelle, daß die vormahlige Jeſuiten zu Speyer den befragten Zwinger unter ſehr be-

schwehrenden Bedingnussen und gegen Erlassung eines ansehnlichen Kapitals von 2000 fl. Nachlaß langjähriger Zinnsen von dem ganzen Kapital ad 325 fl. an sich gebracht haben, mithin tritt der jenseits bemerklich gewordene Anspruch auf die Zurückgabe dieses Zwingers zwar mit einer andern noch richterlich zu erörternden Forderung, welche die Zurückzahlung desselben Kapitals auf einen oder den andern Fall zur Absicht hat, in seine ganze natürliche Verbindung, entledigt sich aber dadurch um so scheinbarer der Gemeinschafft mit der vorwürfigen Sache, als welche einmal durch Allerhöchst Kayserliche Erkanntnussen schon berichtigt und zu ihrer gänzlichen Berichtigung weiter nichts mehr erwartet, als die allergerechteste Vollstreckung.

Euer Kayserl. Majestät imploriret Anwalds gnädigster Herr Principal dahero allerunterthänigst, den Stadt-Rath zu Speier mit seiner die Zurückgabe des oberwehnten Zwingers betreffenden Absicht, die eigentlich gegen das Hochwürdige Dom-Kapitul (welches nun als Stiffter sämmtliche zu Speier befindliche Gebäude der vormahligen Jesuiten mit Anwalds gnädigsten Herrn Prinzipalens Bewilligung, wiewohlen nicht anderst, als zu dem zweckmäßigen Gebrauch, wieder zurück genommen hat, gerichtet seyn müste) ad Separatum und an die behörige Gerichts Stelle zu verweisen, im übrigen aber mehrbesagten Stadt-Rathe zur schleunigen Uebergabe der von Ihme noch immer widerrechtlich vorenthaltenen Wiesen, dann eines Gemüs- und Obst-Gartens, nebst Ersatz aller Kösten und Schaden per Rescriptum paritorium allergerechtest anzuhalten.

Desuper &c.

Euer Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamster Impetrantischer de rato & Mandato cavirender Anwald,
Stubenrauch.

Ultimum Conclusum
Veneris 27. Januar. 1775.

Beilage sub Nro. XXVIII.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum Veneris d. d. 18. April 1777.

In Jesuiten-Orden in Specie die in der Reichs-Stadt Speier extincto Ordine befindliche herrenlose und schoßbahre Güther betreffend sive impetrantischer

tiſcher Fürſtl. Speieriſ. Anwald Stubenrauch ſub præſto. 19. Dec. a. p. edocendo de inſinuato Reſcripto lapsoque ſine Paritione Termino, exhibet allerunterthänigſte weitere Vorſtellung und Bitte, pro clementiſſime Partem impetratam cum intus memorata prætenſione ſua ad ſeparatum & forum Competens remittendo, de cætero vero Reſcriptum Paritorium decernendo. Appon. Concl. & Lit. A. — F. in duplo.

Idem ſub præſ. 7. Januarii nuperi legitimat ſe ad Acta juncto petito legali. app. Mdto.

In eadem impetrant. Syndicus v. Reck ſub præſto. 15. Mali 1775. exhibet allerunterthänigſtes Paritions-Erbieten, mit allergehorſamſter Anfrage. Appon. Concl. in duplo.

1.) Mit Verwerfung des ohnzulänglichen Paritions-Erbietens derur dem Magiſtrat der Reichs-Stadt Speyer ex Officio Terminus duorum menſium ad plenarie ſatisfaciendum Reſcripto Cæſareo de 27. Jan. 1775. ſub Comminatione Reſcripti paritorii alias in Contumaciam decernendi.

2.) Communicetur das Magiſtratiſche Exhibitum de præſto. 15. May 1775. dem Herrn Biſchoffen zu Speier, um ſich über jenes, was der Magiſtrat darinnen in Betreff der Verwendung der zu dem ehemaligen Jeſuiten-Collegio allda gehörigen Einkünften angeführt in termino duorum Menſium behörig vernehmen zu laſſen.

3tio. Communicentur hinc inde Mandata procuratoria alteris Exemplaribus ad acta rententis.

Andreas Edler von Stock.

Beilage ſub Nro. XXIX.

Reichs-Hof-Raths-Concluſum ſub dato Jovis 24. Sept. 1778.

In Jeſuiter-Orden in Specie die zu Speier extincto Ordine befindliche herrenloſe und ſchosbahre Güter betreffend ſive der Herr Biſchoff zu Speier Anwald Stubenrauch ſub præſ. 24. Martii a. c. exhibet allerunterthänigſte Vieben-Anzeige ſammt Bitte pro clementiſſime decernenda poſitione ad acta. app. Concl.

Digitized by Google

Idem ſub præſ. 27. April. d. a. überreichet einen Fürſtl. Speieriſchen Nachtrag ad relationem de præſto. 24. Martii ejusd. an. mit Bitte pro clem. deſuper reflectendo. app. relationem cum Subadj. N. 37. 38. & 39.

Idem, ſub præſto. 1. Junii nuperri docet Inſinuationem reſcripti parit. lapſumque termini accuſat, mit Bitte pro clementiſſime decernenda ob non ſecutam paritionem Executione reali, app. ult. Concl. & Docum. Inſin.

Idem ſub præſt. 26. dict. Menſ. & Anni exhibet Allerunterthänigſte Neben-Anzeige, ſammt Bitte pro clementiſſime deſuper reflectendo. App. ult. Concluſo.

In eadem Dom-Capituls zu Speier Anwald Urban ſub præſ. 27. April. a. c. accuſat lapſum Termini & ſupplicat humillime pro clementiſſime producta jam Declaratione ulteriorem Reſolutionem Cæſaream ferendo App. ultim 2. Concluſ.

In eadem der Herr Biſchoff Fürſt zu Speyer d. d. 14. Febr. & præſt. 24. Martii a. c. überreichet per Stubenrauch allerunterthänigſte Vernehmlaſſung ad Concluſum cæſareum de 18. Nov. an. p. cum Adj. Num. 1. — 36. incluſ.

Idem ſub præſt. 26. Junii nup. producit fernerweiten Nachtrag zur Vernehmlaſſung ad Concluſum Cæſar. de 18. Nov. ann. p. cum Adj. Num. 40. 41. & 42.

1mo. Ponatur Documentum factæ inſinuationis Reſcripti parit: ad acta.

2do. Detur dem Magiſtrat der Reichs-Stadt Speyer ex officio Terminus 2. menſium ad eidem ſatisfaciendum ſub Pœna realis Executionis.

3tio. Reſcribatur dem Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Speier: Es habe Demſelben in keiner Maaſe gebühret, was von dem Stadt Speieriſchen Jeſuiter-Vermögen ohne Unterſchied, es möge auch ſolches gelegen oder befindlich ſeyn, wo es immer wolle, anderwärtshin als zu den in Speier beſtandenen und deſſen allerdings bedürftigen Predig- und Lehr-Anſtalten ganz allein zu verwenden.

Kayſerl. Majeſtät befehlen demnach Ihme Herrn Biſchoffen hiemit Allergnädigſt und ernſtlichſt, auf deſſen Ergänzung und vollkommenen Richtigſtellung allenthalben den ſorgſamen Bedacht zu nehmen, dem Dom-Kapitul als Fundatori des ehemaligen daſigen Jeſuiter-Collegii hiervon die Nachricht zu geben, daſſelbe aber auch zum Erſatz deſſen, was Es ſich etwa von beſagten Jeſuiten-Vermögen immittels erweislich zugewendet, anzuhalten und wie all ſolches geſchehen, in termino duorum Menſium bey Kayſerlicher Majeſtät allergehorſamſt beſcheinigt anzuzeigen.

4to. Wird das Dom-Kapitul zu dem Ende ſeiner ſchuldigen Nachachtung hierauf verwieſen.

Beilage

Beilage ſub Nro. XXX.

Reichs-Hof-Raths-Concluſum d. d. Lunæ 17. May 1779.

Jeſuiter-Orden in ſpecie zu Speier extincto Ordine befindliche herrenloſe und ſchoßbare Güter betreffend: Sive Fürſtlich-Speyeriſcher Anwald Strubenrauch ſub præſentato 14. huj. purgando moram ſupplicat pro concedendo ad obſervandum opſervanda alio termino bimeſtri. Apport. Concl.

Detur quidem dem impetrantiſchen Herrn Biſchoff petitus Terminus duorum menſium ad Satisfaciendum Reſcripto Cæſareo de 24. Sept. 1778. ſed ſub comminatione, daß im widrigen mit Straf-Præceptis wider denſelben fürgegangen werden ſolle.

Beylage ſub Nro. XXXI.

Speieriſches bey dem Kayſerlichen und Reichs-Hof-Rath eingebrachtes Geſuch, pro clementiſſime apprehenſam poſſeſſionem bonorum quæſtionis approbandam ac deſuper Domino Marchioni Badenſi reſcribendo, uti et quidquid alias congruum videbitur, ordinando. Implorantiſchen Anwaldts

In Sachen

Jeſuiter-Ordens, in ſpecie zu Speyer Herr Biſchoff und Fürſt,

contra

Den Herrn Marggrafen zu Baden,

Cum adj. à No. 1. — 6. incl. in duplo.

Die zum ehemaligen Ettlinger Jeſuiten-Collegio gehörig geweſene im Hochſtifft Speier gelegene und von daher in Beſitz genommene Güther betreffend.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Euer Kaiſerl. Majeſtät ſolle endesunterzogener Anwald in tiefſter Unterthänigkeit hiermit anzeigen, was maſſen nach beſchehener Aufhebung des Jeſuiter-Ordens des Herrn Biſchoffens und Fürſtens zu Speier Hochfürſtlichen Durchl. Sich bewogen gefunden, die dem vorhinigen Jeſuiten-Collegi-

Digitized by Google

um zu Ettlingen in der obern Marggrafſchafft Baden durch Erbſchafften und Vermächtniſſe zugefallene - auf ohnſtrittig Hochſtifft Speieriſchen Grund und Boden gelegene Güter um da mehr in Beſitz nehmen zu laſſen, als man eines Theils in voraus gleichſam verſichert ware, daß die übrige im Badiſchen gelegene Ettlinger Collegiums-Güter und Gefälle hinreichend ſeyen, die dortigen Schul- Lehr- und Predig-Anſtalten auf die nemliche Art, wie ſolches exiſtente Societæ geſchehen, überflüſſig zu beſtreiten, und andern Theils aus der Analogie deren Reichs-Satzungen bekannt iſt, daß bey dem Zerfall eines ganzen Ordens nur dem Magiſtratui Catholicorum, oder wie es Hennigs ad §. 26. Art. 5. Inſtrum. Pac. Weſtphalicæ deutlicher ausleget, dem Oberhirten des untergebenen Kirchenſprengels eine der urſprünglichen Abſicht deren erſten Stiffiern angemeſſene anderweite Verwendung vorbehalten ſeye.

Gleichwohlen hielten Anwalds gnädigſter Herr Prinzipal mit der würklichen Incorporirung ſothanen in Hochſtifft Speier gelegenen Gütern dem Fürſtlichen Fisco aus bloſer Vorſicht noch ſo lange zurück, bis ſich der inzwiſchen aufgeworfene Anſtand näher aufklären würde, ob die übrige in dem Badiſchen Gebiet eingehende Renten und Gefälle für ſich allein zu einer eben ſo vollſtändigen Seel-Sorge, wie zuvor noch erklecklich genug ſeyn würden?

Das in Kurzem darüber eingefolgte hier ſub Nro. 1. angebogene Verzeichniß hat jedoch auch dieſe Beſorgniß über einmal gehoben, da ſolches NB. ausſchlüſſig deren in dem Fürſtlichen Hochſtifft gelegenen Gütern nach einer ganz mittelmäſigen Berechnung annoch ein ſo reiches Quantum abwirft, woraus nicht nur der Unterhalt hinlänglicher Seelſorgeren, ſondern auch die nach Vorſchrift der päbſtlichen Suppreſſions-Bulle denen individuis des aufgehobenen Collegiums abzureichende Nahrung in der ergiebigſten Maas beſtritten werden mag, und eben darum nehmen Anwalds gnädigſter Herr Prinzipal in Gefolg deren von Euer Kaiſerl. Majeſtät bereits vorlängſt veſtgeſtellten Grundſätzen keinen fernern Umgang, ihre landesherrliche Gerechtſame ohne weiteres, jedoch lediglich in der gerechten Abſicht eintretten zu laſſen, um durch die Vereinigung dieſer wenigen Einkünfften mit jenem Vermögen, welches denen in dem Fürſtlichen Hochſtifft gelegenen Jeſuiter-Collegien ehemals eigen waren, dem gemeinen Weſen und beſonders den Speieriſchen Kirchenſprengel gehörigen Baden-Badiſchen Landen einen æquipollenten Nutzen zu verſchaffen.

Wie wenig es dabey auf eigene Vortheile, oder einen ſonſtigen Zufluß in die Fürſtliche Caſſen angeſehen geweſen, dafür leiſtet die ſub Nro. 2. beigehende Calculation eine ſo überzeugende Gewährſchafft, daß man nicht nöthig hat, die von ſich hervorlegende, und gewiß zur immerwährenden Ehre des Fürſtlichen Hochſtiffts gereichenden beträchtlichen Einbuß umſtändlicher zu beleuchten.

Immittelſt giengen auch des Herrn Marggrafens zu Baden Hochfürſtlichen Durchlaucht, wiewohl auf eine ſich merklich hievon unterſcheidende Art zu Werk. Sie beſtimmten Ausweis der Anlage Nro. 3. mit gänzlicher Vorbeygehung des hohen Ordinariats, deme doch nur allein die Einſicht und Erkänntniß nach der Natur der Sache und nach Maasgabe derer kundbarſten Geſetzen zuſtehet, die Zahl der Seelſorger nach einer platten Willkühr auf eine dermaſſen unzureichende Weiſe, die weder dem Verhältniß der Mutterkirche mit ihren Töchtern, noch der Menge deren Pfarr-Genoſſen, noch denen übrigen Stifftungen und ſonſt gewöhnlichen Andachts-Uebungen im geringſten angemeſſen iſt, und damit ja die Schuld dieſes Abmangels nicht

Digitized by Google

nicht auf die getroffene Anordnung selbst zurück fallen möge; So wurde ein obigem Auszug angebogener und vollkommener Renten-Ertrag bekannt gemacht, um das Publikum von der Unmöglichkeit einer weitern Aushülfe zu überzeugen.

Dieses leztere drang Anwalds gnädigsten Herrn insbesondere und desto mehr zu Herzen, als Sie nicht undeutlich daraus errathen konnten, daß man hiedurch die mit Aufwand, und einem merklichen Zuschuß diesseits gemachte Anstalten auf einer Seite zu untergraben, auf der andern aber das Bischöffliche Amt verdächtig zu machen, den Mangel der Seelsorge mittelst formirten unrichtigen Ertrags-Tabellen auf den Oberhirten zurück zu schieben, und das lebhaffte Vertrauen des ganzen Kirchensprengels zu schwächen, allem Ansehen nach gemeinet seye dörfte.

Unbesorgt, daß Euer Kaiserliche Majestät allertiefester Einsicht die Entwickelung des wahren von dem Ungleichen entgehen möge, würde man sich hier blathin auf das schon aben sub Nro. 1. beygelegte selbst vor der Hand deren ehemaligen Besizeren gefertigte Verzeichniß abberuffen können, als in welchen nebst denen Hochfürstlich-Badischer Seits lediglich in Auswurf verbrachten Pfarreyl. Nuzungen, Theils an ferneren Stifftungen theils an liegenden Gründen und Baarschafften sich noch weit mehrere Quellen entdecken lassen, die auf alle Zeiten hinaus der Seelsorge Dauer und Wachstum versprechen, wann sie nur anderst zu diesem Zweck, wie es ohnehin nach Zeugniß der Anlage sub Nro. 4. die Erb-Vertragsmäßige verbindlichste Zusicherungen in Mund führen, ungeschmälert abgeliefert werden wollen.

Um jedoch Allerhöchst Dieselbe schon vor der Hand durch beſtättigende Beweißtümer von der Reinigkeit des diesseitigen Vorgebens annoch näher allerunterthänigst zu überzeugen, so darf man nur die geraume Zeit nacher von denen Vorstehern der Stadt Ettlingen bey des Herrn Marggrafens zu Baden Hochfürstlichen Durchlaucht überreichte sub Nro. 5. abschrifftlich geschlossene Vorstellung in Betracht gezogen werden.

Damalen waren die in dem Fürstlichen Hochstifft gelegene ehemalige Ettlinger Jesuiter-Güter schon längst von dem übrigen Vermögen getrennet, und dannoch erbot sich die Stadt, eine weit ergiebigere und dem vorigen Verhältniß angemessene Seelsorge gegen Ueberlassung deren in dem Enclos der Badischen Landen eingehenden Renten, Gefällen und Nuzungen, (Denn ausserhalb dieser Gränzen konnte das Hochfürstliche Hauß Baden ohnehin nichts abtretten) auf ihre Gefahr und Rechnung zu übernehmen.

Ihre Calculation hat den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit zur Seite, und mehr als dieses dörfte man wohl zur Zeit nicht fordern können.

Des Herrn Bischoffens und Fürstens zu Speier Hochfürstlichen Gnaden gründen sich hierunter in der offenkündigen Regel, und die etwann allein dagegen eintretten mögende Ausnahm, welche nur in der Unzulänglichkeit deren übrigen Einkünfften gesucht werden konnte, erhält schon durch diese vorläufige Bescheinigungen guter massen ihre Abfertigung.

Deme jedoch ungeachtet wurden Anwaldts gnädigster Herr Prinzipal bereits zerschiedentlich, wie es unter andern die Beilage sub Nro. 6. bewähret, um die gleichbaldige Abtrettung deren eingezogenen und bis hieher nur zum Vortheil des Publikums, zur Bildung der Jugend in Religion und Sitten verwandten Gütern von des Herrn Marggrafens zu Baden Hochfürstlichen

Durchlaucht angegangen und dabey noch gleich bey dem erſten Auftritt der ungütige Ausdruck gewählt, daß ſie auf einer ſo handgreiflich widerrechtlichen Zurückhaltung zu beſtehen, nicht gemeinet ſeyn würden.

Man hält ſich dahero Hochfürſtlicher Seits beglaubt, ſich dieſer ſo empfindlichen Beſchuldigungen auf keine andere verläſſigere Weiſe entledigen zu können, als zu Euer Kaiſerl. Majeſtät obriſten Richter-Amt die allerunterthänigſte Zuflucht zu nehmen.

Die kundbare Ohnmittelbarkeit beeder Theilen, und der Gegenſtand an und für ſich, welcher in das Fach jener Sachen, quæ magis imperii quam jurisdictionis ſunt, einen vorzüglichen Einfluß hat, ſetzen die Allerhöchſte Befugniſſe ohne weitere Rückfrage-Känntniß darüber zu nehmen, auſſer allen Zweifel, und eben darum füget allerunterthänigſter Anwaldt Namens ſeines gnädigſten Herrn Prinzipalens nur noch die allergehorſamſte Bitte bey, womit Euer Kaiſerlichen Majeſtät allermildeſt geruhen wollen, die an Seiten des Fürſtlichen Hochſtiffts Speier geſchehene Beſitz-Ergreiffung deren Gütern quæſtionis allergerechteſt gut zu heiſſen, und ſolches des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtlichen Durchlaucht zu Dero allergehorſamſten Nachachtung per Reſcriptum allergnädigſt bekannt zu machen, auch was ſonſten nach Beſchaffenheit der Umſtänden noch weiter zu verordnen ſeyn mögte allerhuldreichſt ergehen zu laſſen.

Deſuper ꝛc.

Euer Kaiſerlichen Majeſtät.

allerunterthänigſter treugehorſamſter
Implorantiſcher de rato et Mandato caviirender Anwald,

Stubenrauch.

Beilage ſub Nro. XXXII.

Reichs-Hof-Raths-Protokollar-Auszug de dato Sabathi, den 8. Januarii 1780.

Jeſuiter-Orden in ſpecie zu Speier Herr Biſchoff, contra den Herrn Marggrafen zu Baden, die zum ehemaligen Ettlinger Jeſuiten-Collegio gehörig geweſene im Hochſtifft Speier gelegene, und von daher in Beſitz genommene Güter betreffend ſive Implorantiſcher Anwald Stubenrauch ſub præſto. 31ſten Auguſt 1775. überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung

und

und Bitte: Pro apprehenſam bonorum poſſeſſionem approbando, ac deſuper congruas ordinationes Cæſareas ferendo appon. Nro. 1. — 2. in duplo.

Idem ſub præſto. 1ma Septembris ejusdem anni legitimat ſe ad acta juncto petito humillimo conſueto app. Mandata procuratoria.

1mo.) Communicetur Exhibitum de præſ. 31. Auguſti 1775. Parti Impetratæ, um ſich in Termino 2. menſium darüber vernehmen zu laſſen.

2do.) Communicetur eidem das Imperrantiſche Mandatum Procuratorium altero Exemplari ad acta retento.

J. G. D. Hofmann.

Beilage ſub Nro. XXXIII.

Badiſche Exceptiones Litis pendentiæ et fori præventi Cameralis junct. petit. humill.

pro

Clem. remittendo cauſam ad forum con- et præventum

IMPLORATiſchen Anwalds

in Sachen

des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtlichen Durchlaucht

entgegen

Den Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Speier.

Cum Adjtis. ſub Lit. A. et B.

Die zu dem ehemaligen Ettlinger Jeſuiter-Collegio gehörige im Hochſtifft Speier gelegene Güter und Gefälle betreffend.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Bei Euer Kaiſerlichen Majeſtät Höchſtpreißlichen Reichs-Hoff-Rath iſt über eine allerunterthänigſte Bitte des Herrn Fürſt Biſchoffen zu Speier

pro clementiſſime apprehenſam poſſeſſionem bonorum quæſtionis approbando ac deſuper Domino Marchioni Badenſi reſcribendo uti et quidquid alias congruum videbitur, ordinando, die zum ehemaligen Ettlinger Jeſuiten - Collegio gehörige, im Hochſtifft Speier gelegene Güter und Gefälle betreffend, den 8. Jenner dieſes Jahrs referiret- und, noch an dem nemlichen Tag ein Biſchöfflich Speieriſches Exhibitum de præſent. 31ten Aug. 1775. mit dem Concluſo von dem 5ten Januar. 1780. des Innhalts: Communicetur parti Impetratæ, um ſich in termino duorum menſium darüber vernehmen zu laſſen, mir, dem allerunterthänigſt unterzogenem Badiſchen Agenten inſinuirt worden.

Euer Kaiſerl. Majeſtät ſoll allerunterthänigſter Anwald hierauf Namens ſeines gnädigſten Herrn Prinzipalens allergehorſamſt vortragen, wie es zwar ein leichtes wäre, den Ungrund des jenſeitigen Vorbringens und die Unſtatthafftigkeit des darauf fundirten - ſelbſt denen in ähnlichen Fällen geſchehenen allerhöchſtrichterlichen Verfügungen widerſprechenden petii, in das wahre Licht zu ſtellen, Anwalds gnädigſter Herr Prinzipal aber nichts weiters verlangen, als was denen Obriſtrichterlichen Erkänntniſſen gemäß iſt, und in ſolcher Geſinnung nach fruchtlos, durch verſchiedene an den Herrn Biſchoffen zu Speier erlaſſene, endlichen aber, ohne Antwort gebliebene Schreiben, verſuchter Güte, ſich genöthigt geſehen haben, durch das unter Lit. A. nebſt deſſen ſubadjunctis von Nro. 1. — 19. anliegende Geſuch den Weg Rechtens zu erwählen, auch daraufhin Euer Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs Höchſtpreißliches Kammergerichte, (welches in mehreren und noch weit wichtigern dergleichen Ex- Jeſuiten-Sachen Erkänntniße gegeben hat,) am 10ten Dec. jüngſtverwichenen Jahrs folgendes Decretum beſchloſſen hat.

Iſt das gebettene Mandatum de non contraveniendo Receſſui Imperii de 1544. Paci religioſæ ac Weſtphalicæ et de reſtituendo occupatos et retentos reditus ac bona ad Ettlingenſe Collegium S. I. quod nuperrime concidit, pertinentia, ſicque ad cultum Divinum et uſum ſcholarum Badenſium deſtinata, Domino deſtructæ Domus et Loci S. C. erkannt. Dann wird Anwalds Herrn Principalis Anerbieten, die Güter des quæſtionirten ehemaligen Jeſuiter - Collegii ad pios uſus zu verwenden dahin, daß ſolche ad uſus religionis Catholicæ beſtimmt werden ſollen, angenommen.

Wann nun das hierüber ausgefertigte Mandatum S. C. innhalts der ſub Lit. B. in beglaubter Abſchrifft anliegenden Urkunde, den 27ten Jenner dieſes Jahrs Vormittags gegen 9. Uhr, mithin den Tag vorher, als das jenſeitige Geſuch bey dem auch Höchſtpreißlichen Reichs-Hof-Rath in Propoſition und Relation gekommen, durch einen geſchwornen Kammergerichts-Botten inſinuiret worden iſt: So ſtehet dem Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Speier, wann derſelbe, wie jedoch nicht geſchehen iſt, actionem negatoriam erheben wollte, die Exceptio litis pendentiæ et fori præventi Cameralis entgegen, und gelanget hierauf an Euer Kaiſerl. Majeſtät Anwalds gnädigſten Herrn Prinzipalens allerunterthänigſtes Bitten, daß dieſe Cauſa ſpecialis von dieſem Höchſtpreißlichen Reichs-Hof-Raths-Dicaſterio gleich in limine ab- und an mehrbelobtes Kaiſerliche und Reichs-Kammer-Gericht allergnädigſt remittirt werden möge.

Hierüber ꝛc.

Beilage

Beilage sub Nro. XXXIV.

Schreiben der Hochfürstlich Badischen Regierung an die Hochfürstlich Bischöfflich Speierische, wodurch diese ersucht wird, sich den Obristrichterlichen Iudicatis zu fügen. d. d. Karlsruhe den 1sten October 1787.

P. P.

Unsern ꝛc. wird bereits die Nachricht zugegangen seyn, daß in Sachen Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstlichen Durchlaucht wider Dero gnädigsten Herrn Fürst Bischoffen Hochfürstlichen Gnaden, Mandati, die Zurückgabe der zum Ettlinger ehemaligen Jesuiten-Collegio gehörigen Güter und Gefälle betreffend, von dem Hochpreißlichen Kaiserlichen Reichs-Kammergericht unterm 31ten August dieses Jahrs auf des Oberrheinischen Kreises ausschreibende Herrn Fürsten die Exekution erkannt worden seye.

Nun hoffen und wünschen Wir allerdings, daß diese Sache ehe die Exekutions-Commission in Vollzug gesetzt werden muß, so viel den Punkt der Hochrichterlich erkannten Besitz-Einräumung betrifft, einstweilen durch ohngesäumte würkliche Abtrettung sämtlicher in Frage begriffenen Güter, Rechten und Gefälle an die diesseitige Behörde nach Vorschrifft der Reichs-Kammergerichtlichen Urtheile erledigt werden mögte, um ferner Deroseits zur Last fallende Kosten und sonstige Proceduren zu umgehen, welche sonst durch Ausrückung der Exekutions-Commission nothwendig veranlaßt werden müßten.

In dieser wohlgemeinten Rücksicht fragen Wir anburch bey Unsern ꝛc. freundnachbarlich an, ob Dieselbe geneigt seyen, obgedachte Güter, Rechte und Gefälle gleichbalden an die zu deren Administration aufgestellte Ettlinger Ex-Jesuiten Fundi-Verrechnung abzutretten? Welchem vorgängig sodann die Liquidation der fructuum perceptorum et percipiendorum und sonstiger Kosten annoch besonders könnte vorgenommen und in gütlichen Wegen ebenfalls berichtigt werden. Unsere ꝛc. belieben also Uns über Dero deßfalls hegende Gesinnungen gleichbaldige Nachricht zu geben, annebst versichert zu seyn, daß Wir Denenselben zu Erweissung ꝛc.

Beilage sub Nro. XXXV.

Speierisches Verzeichnus,

Sämtlicher Güter, Renten und Gefällen auch sonstigen Erungenschafften, welche das ehemalige Collegium Societatis Jesu zu Ettlingen, theils in Krafft der Stifftung erhalten, theils durch Erbschafften, Vermächtnisse und Schenkungen an sich gebracht, theils durch eine genaue Ersparnis erworben, theils ausserhalb der Stifftung an Pfarr-Einkünften, ausschlüssig deren in dem Fürstlichen Hochstifft gelegenen Gutern bezogen hat.

Vi Fundationis

An Geld.	Aus denen Ettlinger Stiffts-Gefällen jährlich	150.	fl. ——
	Aus dem Spital daselbst — — —	150.	— ——
	Aus denen Gefällen des Gutleut-Hauses	200.	— ——
	Aus der Frühmesserey zu Oberweyer am Eichelberg	20.	— ——
An Früchten.	Von oben ermeldtem Stifft — — — —	12.	Mltr. Korn.
	Aus dem Spital — — — —	20.	Mltr. Korn.
	Eben aus demselben — — — —	15.	Mltr. Spelz.
	Von der Mühl zu Walprechtsweyer wegen der Frühmeß zu Oberweyer am Eichelberg —	2.	Mltr. Korn.
An Wein.	Aus denen Kuppenheimer Kaplaney-Gefällen	5.	— —
	Item aus der Frühemeß Rothenfells —	5.	— —
	Aus denen Spital-Gefällen — —	1.	Fuder 5 Ohm, groß
	Aus dem Stifft — — — —	1.	— 5 ——
An Holz.	Von gnädigster Herrschafft — — —	100.	Klaffter.
	Für Reben-Pfahl — — — —	4.	Bäum.

Jus eine gewisse Anzahl Schwein in das Eckerich zu schicken.

Herr von Zillenhards Hauß-Platz, worauf nun das Collegium stehet, samt
18. Morgen Aecker.
7. Morgen Wiesen.
2. Morgen Reben.
2. Morgen Gärten.

Præbenda S. Catharinæ in Bickesheim.

bestehet
An Geld o. Etliche Boden-Zinnß-Aecker.
Hat einen grossen Hof zu Durmersheim, so gegen 200. fl. jährlich einträgt.
Zwey Drittheil vom Gerst-Welsch-Korn-Grundbiern Hanf ꝛc. Zehend zu Durmersheim und Wurmersheim. Trägt sonst ungefehr

Digitized by Google

50. bis 60. Mltr. Gerst.
40. bis 50. Mltr. Welsch-Korn ꝛc.
Zu Wurmersheim zwey und ein halb Juch Acker gibt jährlich
1. Mltr. Waitzen.
3. Sr. Haber.
Zu Elckesheim, 2. Mltr. 3. Sr. Waitzen.
2. Mltr. — 4. — Haber.
Haffen Eberstein, 2. Mltr. Korn.
Ottigheim, 2. Mltr. Korn.
Steinmauer, 1. Mltr. Waitzen.
Durmersheim,
vom Frau Höstein. 4. Mltr. Korn.
Zu Ettlingen. 10. Morgen mittelmäsige Aecker zu genieſen.

Zuwachs der Fundation.

An Erbschafften, Legaten und Errungenschafft.

Capitalia gegen 11873. fl. —
An Gütern 3. Gärten a. 4. Morgen.
Zu Ettlingen 59. Morgen Aecker.
21. Morgen Wieſen, ungefehr.
Reben.
Zu Ettlingen 5. Morgen.

Specification

Jährlicher Einkünften deren unter der Seelsorge der Patrum Societ. Jesu zu Ettlingen stehenden 5. Pfarreyen.

I. Stadt-Pfarrey Ettlingen, mit denen

Filialien Spessarth und Busenbach.

Bekommt jährlich							
An Geld	—	—	—	—	—	—	200. fl. —
Korn	—	—	—	—	—	—	20. Mltr.
Spelz	—	—	—	—	—	—	10. Mltr.
Gerst	—	—	—	—	—	—	15. Mltr.
Haber	—	—	—	—	—	—	10. Mltr.
Wein	—	—	—	—	—	—	3. Fuder.

Welches alles von einem zeitlichen Stiffts-Schaffner allhier eingeliefert wird.

An Holz von der Stadt 24. Klaffter.
Die in der Diœces gewöhnliche Jura Stolæ.
Von einer Hochzeit — — — — 2. fl. —
Tauff — — — — — 30. kr.
Leiche — — — — — 30. kr.

II. Pfarrey Ettlingenweyer, mit denen Filialen Oberweyer Bruchhausen, Sulzbach, Schlettenbacher, Tommelsbach.

Von einer Hochfürstlichen Kellerey Ettlingen hat ein zeitheriger Pfarrer zu empfangen:

An Geld	— — — — — —	10. fl. —
Korn	— — — — — —	5. Mltr.
Spelz	— — — — — —	6. Mltr.
Wein	— — — — — —	1½ Fuder.
Vom Heiligen-Pfleger	— — — —	15. fl. 3. ß.

Hat zu genieſen ein Pfarr-Güthlein zu Ettlingenweyer und Oberweyer, beſtehend in 47½. Morgen Acker und 5½. Morgen Wieſen ungefehr, und von einem Bauer für das Drittheil gebauet worden: Iſt nach Proportion der Jahr viel oder wenig erträglich.

Item ⅓. Theil am kleinen Zehenden an gemelten Gütern beſtehend in Hanf, Flachs, Erbſen, Grundbieren ꝛc.

Endlich die gewöhnliche Jura ſtolæ.

Und das Recht gewiſſe Zahl Schwein in das Eckerich zu ſchlagen.

III. Pfarrey Bulach.
mit Beyertheim.

Hat ein kleines Pfarr-Güthlein zu genieſen à 19 Morgen Aecker ungefehr, und etliche kleine Stücklein Wieſen.

Bekommt den halben groſſen Zehenden in einem kleinen Diſtrict bey Mühlberg.

Dann in der alleinigen Markung Bullach.

Der halbe kleine Zehend iſt mit denen Herren von Rippurg ſtrittig.

Aus dem Beyertheimer Heiligen, — — — 5 fl. 15 kr.

Gewöhnliche Jura Stolæ.

IV. Pfarrey Stupferich.
Etzenroth, Reichenbach.

Hat ein kleines Pfarr-Guth à 30 Morgen Acker, 1 Morgen Wieſen beſtehend, zu genieſen, den groſſen und kleinen Zehenden in einem gewiſſen Diſtrict, ſo etwan einen Zelchen des Orts ausmacht, und nur das dritte Jahr ergiebig, oder den groſſen Zehenden tragt. Den Weinzehenden in gemeldtem Diſtrict gehörig, und in einem kleinen Berg beſtehend.

Das Jus gleich dem Vorſteher des Orts einige Schwein in das Aeckerich ohnentgeldlich zu ſchlagen.
Jura Stolæ, wie gewöhnlich.

V.

Digitized by Google

V. Pfarrey Schellbronn.

Ein ebenmäßig kleines Wittum- oder Pfarr-Gut, à 10 Morgen Aecker, dann 1 Morgen Wieſen ungefähr beſtehend.
In der ganzen Markung den groß- und kleinen Zehenden.
Dann das Jus Glandemiæ liberæ.
Die gewöhnliche Jura ſtolæ.

Daß vorſtehende Abſchrifft von ſeiner wahrhafft und authentiſchen Urkund von Wort zu Wort getreulich entnommen ſeye, wird nach vorhergegangener Auſcultirung atteſtirt. Bruchſal den 19den Auguſti 1775.

(L. S.)

In Fidem
J. Anton Martin Hochfürſtl. Speieriſcher Archivarius und Kayſerl. geſchworner offenbarer Notarius.

Beilage ſub Nro. XXXVI.

Dank- und Bittſchrifft der Ettlinger Ex-Jeſuiten Fundi Verrechnung, um Verwendung zur Beförderung der Execution. d. d. Ettlingen den 29. Februar 1788.

Durchlauchtigſter Marggraf!

Gnädigſter Fürſt und Herr!

Nachdeme durch Euer Hochfürſtl. Durchlaucht milde Vorſorge es ſo weit gekommen iſt, daß in Betreff deren zum Ettlinger Ex-Jeſuiten-Fundo gehöriger- von Höchſtdenenſelben für den katholiſchen Theil Dero Unterthanen und zu den katholiſchen Kirchen- und Schul-Anſtalten beſtimmten- von des Herrn Biſchoffs zu Speier Fürſtlichen Gnaden eingezogenen Güther und Gefällen von Seiten des Höchſtpreißlichen Kayſerl. Reichs-Kammer-Gerichts das Mandatum de exequendo auf die hohe ausſchreibende Herren Fürſten des Oberrheiniſchen Kreiſes erkannt worden;

So lege Euer Hochfürſtl. Durchlaucht für diesfallſige gnädigſte Verwendung Nahmens erſagten Ettlinger Ex-Jeſuiten-Fundi Verrechner und Verwalter den tiefſchuldigſten Dank, unter der weitern devoteſten Bitte zu Füßen, daß Höchſtdieſelbe gnädigſt geruhen möchten, ſich zum Beſten mehrbenannten Ex-Jeſuiten-Fundi nun auch noch bey den hohen Executions-Höfen zur Bewürkung der Execution mildeſt zu verwenden, und alle hierunter erforderliche Fürkehrungen zu veranſtalten.

Der ich nebſt anhoffender gnädigſter Bittgewährung in der tiefſten Ehrerbietung beharre.

Euer Hochfürſtl. Durchleucht

Ettlingen, den 29. Febr. 1788.

Unterthänigſt treu gehorſamſter Herrmann.

Beilage ſub Nro. XXXVII.

Extractus

Der Biſchöfflich Speieriſchen- bey dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath eingebrachten Supplikation pro Mandato de manutenendo unter Ziffer 2. beigelegten Berechnung, ſub rubro: „Status deren „jährlichen Einkünften, welche durch die Aufhebung „des ehemahligen Ordens der Geſellſchafft Jeſu inſonderheit des Collegii zu Speier der Reſidenz Bruchſal, „ſodann des Collegii zu Ettlingen, dem Fürſtl. Hochſtifft anheim gefallen ſind.

ꝛc. ꝛc.	fl.	kr.	fl.	kr.
Collegium Exjeſuiticum zu Ettlingen.				
beziehet, und zwarn:				
1.) Aus denen Wieſen zu Bruchſal — — maſſen die übrige kleine Feldſtücklein der Wingerts-Baumann einſchlüßlich ſeines Accords gratis genieſet.	30	—	—	—
2.) Aus denen ohngefehr 6 Morgen Weinguth zu Bruchſal rechne ein Jahr in das andere 6 Fuder Wein, ſo à 40 fl. p. Fuder ertragen — — — —	240	—	—	—
3.) Aus denen ohngefehr 10 Morgen Weinguth zu Deidesheim und Hainfeld, 10 Fuder à 40 fl. — — — —	400	—	—	—
4.) Rechne die zu Niederkirchen fällige Tröber Weingült ad 7 Vrtl. pro — —	1	30	—	—
Summa	671	30		
Ausgab wegen obigen Einkünften.				
1.) An Schatzung und Beeth wegen denen Wieſen zu Bruchſal — — —	6	45	—	—
2.) Wegen obigen 16 Morgen Weinguth, die Koſten ad 36 fl. per Morgen — —	576	—	—	—
Summa	582	45		
Verbleiben alſo wegen Ettlingen übrig —	—	—	88	45

Daß

Daß vorſtehende Abſchriften, und zwar Ziffer III. VII. VIII. IX. XI. XII. XIX. XXI. XXXI. XXXII. XXXV. XXXVII. mit den Urſchriften Ziffer II. IV. V. VI. X. XV. XVII. XVIII. XX. XXII. XXIII. XXIV. XXXIII. XXXIV. mit den Original-Konzepten Ziffer Ib. mit einer vidimirten Kopie, Ziffer I. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. mit den, von den hieſigen Agenten eingeſendeten Kopien, Ziffer XII. quoad paſſum concernentem mit dem Original, ſo wie Ziffer XIII. und XIV. ebenfalls quoad paſſus concernentes mit den bey den Actis befindlichen Kopien, genau übereinſtimmend ſeyen, wird unter Vordruckung des gröſſern Hochfürſtl. Markgräfl. Badiſchen geheimen Kanzley-Innſiegels hiermit beurkundet. Karlsruhe den 30. Junius 1788.

Hochfürſtl. Markgräfl. Badiſche Geheime Regiſtratur.

Fr. Hummel,
Geheimer Regiſtrator.

Digitized by Google